

Allgemeine Bedingungen

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Kapitel VIII der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Clearing von OTC-Derivat-Transaktionen

Stand 18.05.2018

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 1
Kapitel VIII Präambel	

Präambel

Dieses Kapitel VIII bildet einen integralen Bestandteil der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG und entsprechende Verweise in sonstigen Regularien oder Dokumenten auf die Clearing-Bedingungen gelten auch für dieses Kapitel VIII.

Kapitel I gilt zusammen mit diesem Kapitel VIII und allen Verweisen hierin in andere Kapitel oder Anhänge der Clearing-Bedingungen für (i) alle Clearing-Mitglieder (einschließlich OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieder) mit einer entsprechenden Clearing-Lizenz, deren Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierte Kunden, ICM-Kunden und OTC-IRS-FCM-Kunden, (ii) alle Basis-Clearing-Mitglieder mit einer entsprechenden Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenz und ihre Clearing-Agenten, sowie (iii) für alle Interim-Teilnehmer (falls anwendbar).

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 2
Kapitel VIII Abschnitt 1	

Clearing von OTC-Derivat-Transaktionen

Inhalt	Seite
Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen	4
1.1 Clearing-Lizenz.....	4
1.1.1 Erteilung der Clearing-Lizenz.....	4
1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz	4
1.2 Abschluss von Transaktionen	5
1.2.1 Novation	5
1.2.2 Rechtswirksamkeit der Novation	8
1.2.3 Novationskriterien.....	9
1.2.4 Besondere Bestimmungen bezüglich des Abschlusses von CCP-Transaktionen	11
1.2.5 Besondere Bestimmungen bezüglich des Abschlusses von CM-RK- Transaktionen.....	13
1.2.6 Besondere Bestimmungen bezüglich des Abschlusses von Kunden-Clearing-CM- RK-Transaktionen	14
1.3 Transaktionskonten	14
1.4 Verpflichtung der Clearing-Mitglieder, OTC-IRS-FCM-Kunden und Basis- Clearing-Mitgliedern zum Ausgleich von Steuern	15
1.5 Dringlichkeitsbeschlüsse	15
Abschnitt 2 Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen.....	17
2.1 Allgemeine Bestimmungen.....	17
2.1.1 Anwendungsbereich der allgemeinen Bestimmungen	17
2.1.2 Konsultation von Clearing-Mitgliedern und Basis-Clearing-Mitgliedern/Komitees	17
2.1.3 Lizenz für das Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen	18
2.1.4 CTM-Transaktionen und STM-Transaktionen.....	20
2.1.5 Novationskriterien und Verfahren bezüglich OTC-Zinsderivat-Transaktionen.....	22
2.1.6 Tages-Bewertungspreis	36
2.1.7 Margin-Verpflichtungen	36
2.1.8 Ausfallfonds	38
2.1.9 Berechnungsstelle	38
2.2 Allgemeine produktbezogene Bestimmungen für OTC-Zinsderivat- Transaktionen.....	39
2.2.1 Zahlungsverpflichtungen	39
2.2.2 Bezugnahmen auf marktübliche OTC-Zinsderivat-Dokumentationen.....	42
2.2.3 Berechnung des Festbetrags	43
2.2.4 Berechnung des Variablen Betrags.....	43
2.2.5 Sätze zur Berechnung des Variablen Betrags	45

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 3
Kapitel VIII Abschnitt 1	

2.2.6	Zinstagekonventionen	49
2.2.7	Berechnung des OIS-Zinssatzes.....	50
2.3	Bestimmungen für ISDA-Zinsderivat-Transaktionen.....	54
2.3.1	Allgemeine Bestimmungen für ISDA-Zinsswaps oder Forward Rate Agreements	54
2.3.2	Bestimmungen für ISDA-Zinsswaps fest-variabel.....	55
2.3.3	Bestimmungen für ISDA-Zinsswaps variabel-variabel.....	56
2.3.4	Bestimmungen für ISDA-OIS-Transaktionen	57
2.3.5	Bestimmungen für ISDA Forward Rate Agreements	58
2.3.6	Bestimmungen für ISDA Zero Coupon Inflation Swaps	58
2.4	Bestimmungen für DRV-Zinsderivat-Transaktionen.....	59
2.4.1	Allgemeine Bestimmungen für DRV-Zinsswaps	62
2.4.2	Bestimmungen für DRV-Zinsswaps fest-variabel.....	62
2.4.3	Bestimmungen für DRV-Zinsswaps variabel-variabel.....	63
2.4.4	Bestimmungen für DRV Forward Rate Agreements	64
2.5	Multilaterale Kompression	66
2.5.1	Kompressionsverfahren	66
2.5.2	Annahme des Kompressionsvorschlags	67
2.6	Verrechnung und Zusammenfassung	68
2.6.1	In das Verrechnungs- und Zusammenfassungsverfahren einbezogene CCP-Transaktionen.....	69
2.6.2	Verrechnungs- und Zusammenfassungsverfahren	71
2.7	Übertragung von CCP-Transaktionen und Kontoübertrag.....	72
2.7.1	Übertragung einer CCP-Transaktion auf ein anderes Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied (Trade Transfer)	74
2.7.2	Kontenführung oder Kontoübertrag.....	74
2.7.3	Geschäftsänderung	75
2.8	Vorzeitige Kündigung	75
2.8.1	Umwandlung von RK-Bezogenen Transaktionen in Eigentransaktionen und Beendigung der entsprechenden CM-RK-Transaktion	76
2.8.2	Beendigung von Eigentransaktionen, UDK-Bezogenen Transaktionen, SK-Bezogenen Transaktionen und RK-Bezogenen Transaktionen.....	77
2.9	Novation, Verrechnung, Zusammenfassung und Beendigung von CM-RK-Transaktionen.....	78
2.10	Novation, Verrechnung, Zusammenfassung und Beendigung von Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktionen	78
2.11	Verwendung von durch die Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellten Daten	79

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 4
Kapitel VIII Abschnitt 1	

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Eurex Clearing AG bietet das Clearing und die Abwicklung von außerbörslichen Derivaten („**OTC-Derivat-Transaktionen**“) an, sofern die betreffenden OTC-Derivat-Transaktionen die in diesem Kapitel VIII beschriebenen Novationskriterien erfüllen.
- (2) Zusätzlich zu diesem Kapitel VIII gelten die Bestimmungen des Kapitel I, insbesondere die Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, [die ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen](#), die US-Clearingmodell-Bestimmungen und die Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen für das Clearing von OTC-Derivat-Transaktionen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
- (3) Dieses Kapitel VIII gilt nicht für das Clearing der in Kapitel II Abschnitt 4 beschriebenen Eurex-Off-Book-Geschäften und der in Kapitel V Abschnitt 1 Ziffer 1.3 beschriebenen OTC-Transaktionen.

1.1 Clearing-Lizenz

1.1.1 Erteilung der Clearing-Lizenz

Zur Teilnahme am Clearing der OTC-Derivat-Transaktionen ist eine Clearing-Lizenz für die betreffenden Transaktionsarten (jeweils eine „**OTC-Clearing-Lizenz**“) erforderlich. Die Eurex Clearing AG kann eine OTC-Clearing-Lizenz auf schriftlichen Antrag erteilen. Jede OTC-Clearing-Lizenz kann für das Clearing auf bestimmte Produktgruppen im Rahmen einer Transaktionsart beschränkt sein, sofern dies hinsichtlich der betreffenden Clearing-Lizenz vorgesehen ist. Abweichend von Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.1 Abs. (4) wird eine OTC-Clearing-Lizenz, wie in der jeweiligen Clearing-Vereinbarung näher geregelt, ausschließlich erteilt als

- (i) General-Clearing-Lizenz, die ihren Inhaber zum Clearing von Eigentransaktionen, UDK-Bezogenen Transaktionen, SK-Bezogenen Transaktionen und RK-Bezogenen Transaktionen (alle wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 definiert) oder im Falle eines OTC-IRS-US-Clearing-Mitglieds zum Clearing von Eigentransaktionen und im Falle eines OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds auch zum Clearing von OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen berechtigt oder
- (ii) Direkt-Clearing-Lizenz, die ihren Inhaber ausschließlich zum Clearing von Eigentransaktionen berechtigt.
- (iii) Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenz, die ihren Inhaber zum Clearing von Eigentransaktionen berechtigt.

1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

Die für die Erteilung einer OTC-Clearing-Lizenz zu erfüllenden Voraussetzungen sind in Abschnitt 2 dieses Kapitels VIII für alle maßgeblichen Transaktionsarten (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.1.2 definiert) beschrieben.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 5
Kapitel VIII Abschnitt 1	

1.2 Abschluss von Transaktionen

OTC-Derivat-Transaktionen gemäß diesem Kapitel VIII werden im Wege der Novation nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen abgeschlossen:

1.2.1 Novation

- (1) Zum Zweck der Einbeziehung von OTC-Derivat-Transaktionen in das Clearing der Eurex Clearing AG muss der Transaktionsdatensatz des betreffenden Ursprünglichen OTC-Geschäfts durch ein Anerkanntes Trade Source System / ATS (wie jeweils in Absatz (7)(a) definiert) an die Eurex Clearing AG übermittelt werden.
- (2) Wenn der Transaktionsdatensatz des Ursprünglichen OTC-Geschäfts durch ein ATS an die Eurex Clearing AG übermittelt wird (ein so an die Eurex Clearing AG übermittelter Datensatz, ggf. einschließlich eines Credit Limit Tokens (wie in Unterabsatz (b)(ii) definiert), im Folgenden „**Transaktionsdatensatz**“ genannt); und
 - (a) die Parteien des Ursprünglichen OTC-Geschäfts Clearing-Mitglieder oder Basis-Clearing-Mitglieder, jeweils mit einer entsprechenden OTC-Clearing-Lizenz, oder OTC-IRS-FCM-Kunden sind; oder
 - (b) im Falle eines Ursprünglichen OTC-Geschäfts, dessen Partei weder ein Clearing-Mitglied, das eine entsprechende OTC-Clearing-Lizenz hält, noch ein Basis-Clearing-Mitglied ist: Ein Clearing-Mitglied, das Inhaber einer entsprechenden OTC-Clearing-Lizenz ist, auf Grundlage des Transaktionsdatensatzes als Clearing-Mitglied für diese Partei in Bezug auf das betreffende Ursprüngliche OTC-Geschäft benannt wurde und entweder
 - (i) dieses Clearing-Mitglied das Ursprüngliche OTC-Geschäft zum Clearing im System der Eurex Clearing AG akzeptiert hat, oder
 - (ii) dieses Clearing-Mitglied außerhalb des Systems der Eurex Clearing AG vor Abschluss des jeweiligen Ursprünglichen OTC-Geschäfts zugestimmt hat, im Hinblick auf dieses Ursprüngliche OTC-Geschäft und daraus resultierenden CCP- und CM-RK-Transaktionen als Clearing-Mitglied der handelnden Partei zu agieren und dieses Geschäft zu clearen und diese Zustimmung in Form eines sog. credit limit tokens („**Credit Limit Token**“) als Teil des Transaktionsdatensatzes durch das ATS an die Eurex Clearing AG versandt wurde; und
 - (c) die Eurex Clearing AG das Ursprüngliche OTC-Geschäft zur Einbeziehung in das Clearing-Verfahren akzeptiert hat, indem sie dem Clearing-Mitglied (das im Fall eines OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds im Namen des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) oder dem Basis-Clearing-Mitglied (oder dem im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) einen OTC Trade Novation Report in ihrem System elektronisch zur Verfügung gestellt hat,

werden OTC-Derivat-Transaktionen durch Novation (i) gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Abs. (2) und in Bezug auf ECM-Transaktionen Kapitel I Abschnitt 2

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 6
Kapitel VIII Abschnitt 1	

Unterabschnitt A Ziffer 32.1, (ii) im Falle von CCP-OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen gemäß Kapitel I Abschnitt 45 Ziffer 1.4 oder (iii) im Falle von Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen gemäß Kapitel I Abschnitt 5 Ziffer 1.3 (soweit anwendbar) innerhalb des Novationsverfahrens, wie in Abschnitt 2 hinsichtlich der jeweiligen Transaktionsart vorgesehen, abgeschlossen.

- (3) Die Annahme des Ursprünglichen OTC-Geschäfts zur Einbeziehung in das Clearing durch die Eurex Clearing AG und die damit verbundene Novation gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Abs. (2) und in Bezug auf ECM-Transaktionen Kapitel I Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer 32.1 oder, im Falle von CCP-OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen, Kapitel I Abschnitt 45 Ziffer 1.4 sowie, im Falle von Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen, Kapitel I Abschnitt 65 Ziffer 1.3 (falls anwendbar) unterliegen den Novationskriterien gemäß Ziffer 1.2.3 und basieren auf dem durch das ATS im Namen der Parteien des Ursprünglichen OTC-Geschäfts übermittelten Transaktionsdatensatz. Die Eurex Clearing AG verlässt sich auf die Richtigkeit der im übermittelten Transaktionsdatensatz enthaltenen Daten, einschließlich – sofern mitübermittelt – des Credit Limit Tokens, und ist weder in der Lage noch verpflichtet, zu überprüfen, ob der übermittelte Transaktionsdatensatz die Bedingungen des zwischen den betreffenden Parteien abgeschlossenen Ursprünglichen OTC-Geschäfts richtig wiedergibt, noch ob das jeweilige Clearing-Mitglied – wie in dem der Eurex Clearing AG vom ATS übermittelten Credit Limit Token gezeigt – tatsächlich zugestimmt hat, im Hinblick auf dieses Ursprüngliche OTC-Geschäft und daraus resultierenden CCP- und CM-RK-Transaktionen als Clearing-Mitglied der handelnden Partei zu agieren und dieses Geschäft zu clearen.
- (4) Bei den durch Novation begründeten CCP-Transaktionen hat das betreffende Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied bei wirtschaftlicher Betrachtung dieselbe wirtschaftliche Stellung (z. B. als Zahler der variablen Beträge bzw. als Zahler der Festbeträge), die das Clearing-Mitglied oder das Basis-Clearing-Mitglied (im Falle von Eigentransaktionen) oder der Registrierte Kunde (im Falle von RK-Bezogenen Transaktionen) oder ein Ungenannter Direkter Kunde (im Falle von UDK-Bezogenen Transaktionen) oder Spezifizierter Kunde (im Falle von SK-Bezogenen Transaktionen) des Clearing-Mitglieds bei dem Ursprünglichen OTC-Geschäft hatte (im Falle von STM-Transaktionen vorbehaltlich der Änderungen gemäß Abschnitt 2 Ziffer 2.1.4 Absatz (3)). Derselbe Grundsatz gilt entsprechend für CM-RK-Transaktionen. Bei den durch Novation begründeten CCP-OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen hat der betreffende OTC-IRS-FCM-Kunde bei wirtschaftlicher Betrachtung dieselbe wirtschaftliche Stellung (z.B. als Zahler der variablen Beträge bzw. als Zahler der Festbeträge), die der OTC-IRS-FCM-Kunde bei dem Ursprünglichen OTC-Geschäft hatte.
- (5) Es obliegt den Parteien des Ursprünglichen OTC-Geschäfts untereinander zu vereinbaren, dass das Ursprüngliche OTC-Geschäft durch die Novation beendet wird. In Bezug auf jedes Ursprüngliche OTC-Geschäft bei dem ein OTC-IRS-FCM-Kunde Partei ist, gilt diese Vorschrift nicht, sondern Kapitel I Abschnitt 4 Ziffer 1.4 Abs. (4) findet Anwendung.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 7
Kapitel VIII Abschnitt 1	

- (6) Sollte eine CM-RK-Transaktion, eine Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktion oder eine CM-Kunden-Transaktion oder eine Bestimmung einer solchen Transaktion unwirksam oder gegenüber dem betreffenden Registrierten Kunden oder anderen Kunden nicht durchsetzbar sein, so bleibt die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der CCP-Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden Clearing-Mitglied davon unberührt.
- (7) Für die Zwecke dieses Kapitels VIII bezeichnet:
- (a) **„Anerkanntes Trade Source System“** oder **„ATS“** ein von jeder Partei des Ursprünglichen OTC-Geschäfts zu beauftragender Anbieter von Handelsinformationen, der von der Eurex Clearing AG für die Zwecke der Übermittlung von Transaktionsdatensätzen von für das Clearing durch die Eurex Clearing AG vorgesehenen OTC-Zinsderivat-Transaktionen anerkannt ist, wie auf der Website der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com) veröffentlicht.
- (b) **„CCP-OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion“** in Bezug auf eine Clearing-Vereinbarung mit einem OTC-IRS-FCM-Kunden in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 9 beigefügten Form eine OTC-Derivat-Transaktion, die zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden gemäß Absatz (2) und Kapitel I Abschnitt 4-5 Ziffer 1.4 zustande gekommen ist.
- (c) **„CCP-Transaktion“** eine gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Abs. (2) zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden Clearing-Mitglied oder eine gemäß Kapitel I Abschnitt 65 Ziffer 1.3 Abs. (2) zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden Basis-Clearing-Mitglied begründete OTC-Derivat-Transaktion sowie eine CCP-OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden OTC-IRS-FCM-Kunden.
- (d) **„CM-RK-Transaktion“** in Bezug auf eine Clearing-Vereinbarung mit einem Registrierten Kunden in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 2 oder als Anhang 3 beigefügten Form, eine OTC-Derivat-Transaktion, die einer bestimmten CCP-Transaktion entspricht und die gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Abs. (2) zwischen dem Clearing-Mitglied und einem Registrierten Kunden zustande gekommen ist; unterliegt eine CCP-Transaktion den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, so ist für das Zustandekommen einer CM-RK-Transaktion zwischen dem Clearing-Mitglied und dem betreffenden Registrierten Kunden die jeweilige bilaterale Vereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied und diesem Registrierten Kunden maßgeblich.
- (e) **„Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktion“** in Bezug auf die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen basierend auf einer Kunden-Clearing-Dokumentation, eine Transaktion, die einer CCP-Transaktion entspricht und die zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden des Clearing-Mitglieds gemäß der Kunden-Clearing-Vereinbarung (wie in Kapitel I

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 8
Kapitel VIII Abschnitt 1	

Abschnitt 1 Unterabschnitt C Nr. 2,1.1 definiert) zwischen dem entsprechenden Clearing-Mitglied und seinem Registrierten Kunden abgeschlossen wurde und die nicht Teil dieser Clearing-Bedingungen sind. Eine Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktion wird ausschließlich durch die Kunden-Clearing-Vereinbarung (die sich auf diese Clearing-Bedingungen beziehen kann) geregelt.

- (f) „**CM-Kunden-Transaktion**“ eine Transaktion, die einer CCP-Transaktion entspricht und die zwischen dem Clearing-Mitglied und einem Ungenannten Direkten Kunden oder einem Spezifizierten Kunden OTC-IRS des Clearing-Mitglieds gemäß den zwischen ihnen geschlossenen vertraglichen Vereinbarungen zustande gekommen ist. Für eine CM-Kunden-Transaktion gelten ausschließlich die zwischen dem betreffenden Clearing-Mitglied und seinem Ungenannten Direkten Kunden oder Spezifizierten Kunden getroffenen vertraglichen Vereinbarungen, die auf die Clearing-Bedingungen verweisen können.
- (g) „**OTC Trade Daily Summary Report**“ bezeichnet einen Bericht, in dem nach der ursprünglichen Novation erfolgende Vorgänge aufgeführt sind und der Clearing-Mitgliedern oder Basis-Clearing-Mitgliedern mit Zinsderivat-Clearing-Lizenz (oder dem im Namen des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) an jedem Geschäftstag elektronisch über das System der Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellt wird. Der letzte OTC Trade Daily Summary Report wird um oder gegen 23:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) zur Verfügung gestellt.
- (h) „**OTC Trade Novation Report**“ einen von der Eurex Clearing AG auf Grundlage der von dem Anerkannten Trade Source System übermittelten Transaktionsdatensätze erstellten Bericht, der die in OTC-Zinsderivat-Transaktionen (wie in Abschnitt 2 dieses Kapitels VIII definiert) zu novierenden Ursprünglichen OTC-Geschäfte sowie die betreffenden CCP-Transaktionen enthält.
- (i) „**STM-Transaktion**“ eine STM-Eligible-Transaktion in Bezug auf welche eine STM-Auswahl getroffen wurde.

1.2.2 Rechtswirksamkeit der Novation

Die Novation wird zu dem Zeitpunkt rechtswirksam, wenn die Eurex Clearing AG die betreffende OTC-Derivat-Transaktion zur Einbeziehung in das Clearing akzeptiert, indem sie dem betreffenden Clearing-Mitglied (und im Fall einer CCP-OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion, dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, welches im Auftrag des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) bzw. dem Basis-Clearing-Mitglied (oder dem im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) den entsprechenden OTC Trade Novation Report in ihrem System elektronisch zur Verfügung stellt.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 9
Kapitel VIII Abschnitt 1	

1.2.3 Novationskriterien

- (1) Die Eurex Clearing AG akzeptiert ein Ursprüngliches OTC-Geschäft zur Einbeziehung in das Clearing gemäß dem Novationsverfahren, sofern die folgenden Novationskriterien erfüllt sind:
1. Der Transaktionsdatensatz des Ursprünglichen OTC-Geschäfts muss mittels eines ATS in das System der Eurex Clearing AG übermittelt werden und das Ursprüngliche OTC-Geschäft wurde entweder
 - (i) gemäß den in diesem Transaktionsdatensatz enthaltenen Angaben zwischen zwei Clearing-Mitgliedern, zwei Basis-Clearing-Mitgliedern oder einem Clearing-Mitglied und einem Basis-Clearing-Mitglied, die jeweils Inhaber einer entsprechenden OTC-Clearing-Lizenz sind, abgeschlossen, oder
 - (ii) von dem entsprechenden Clearing-Mitglied bzw. den entsprechenden Clearing-Mitgliedern, der/die Inhaber einer entsprechenden OTC-Clearing-Lizenz ist/sind, wie in Ziffer 1.2.1 Abs. (2)a(i) oder Ziffer 1.2.1 Abs. (2)a(ii) vorgesehen, akzeptiert;
 2. Der Transaktionsdatensatz muss in Bezug auf das betreffende Ursprüngliche OTC-Geschäft angeben, (i) dass dessen Clearing von der Eurex Clearing AG durchgeführt werden soll und (ii) (A) soweit eine Partei des Ursprünglichen OTC-Geschäfts kein Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing Mitglied mit einer OTC-Clearing-Lizenz ist, das Clearing-Mitglied, das Inhaber der entsprechenden OTC-Clearing-Lizenz ist und von dieser Partei ausgewählt wurde, (B) wenn eine Partei des Ursprünglichen OTC-Geschäfts ein OTC-IRS-FCM-Kunde ist, das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied des OTC-IRS-FCM-Kunden oder (C) wenn eine Partei des Ursprünglichen OTC-Geschäfts ein Basis-Clearing-Mitglied ist, den Clearing-Agenten dieses Basis-Clearing-Mitglieds;
 3. (i) Der Transaktionsdatensatz wurde in einem Format an die Eurex Clearing AG übermittelt, das es der Eurex Clearing AG erlaubt, die entsprechenden Daten in ihr System einzulesen, wie dies den Clearing-Mitgliedern bzw. den Basis-Clearing-Mitgliedern (oder dem im Namen des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten), die Inhaber einer OTC-Clearing-Lizenz sind, durch die Eurex Clearing AG mitgeteilt wird und (ii) es fehlen keine Informationen, die im Hinblick auf die in Abschnitt 2 enthaltenen Bedingungen der betreffenden OTC-Derivat-Transaktion benötigt werden;
 4. In Bezug auf ein Clearing-Mitglied, durch welches das Clearing des novierten Ursprünglichen OTC-Geschäfts durchgeführt werden soll, ist kein Beendigungstag eingetreten;

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 10
Kapitel VIII Abschnitt 1	

5. In Bezug auf ein Basis-Clearing-Mitglied, in Bezug auf welches das Clearing des novierten Ursprünglichen OTC-Geschäfts durchgeführt werden soll, ist kein Basis-Clearing-Mitglied Beendigungstag eingetreten;
 6. Kein Registrierter Kunde, der Partei des Ursprünglichen OTC-Geschäfts ist, ist vom Clearing von OTC-Transaktionen ausgeschlossen worden;
 7. In Bezug auf den OTC-IRS-FCM-Kunden, der Partei des Ursprünglichen OTC-Geschäfts ist, ist kein OTC-IRS-FCM-Kunden-Beendigungstag eingetreten,
 8. Ursprüngliche OTC-Geschäfte, die an das System der Eurex Clearing AG übermittelt werden, müssen einer von der Eurex Clearing AG anerkannten, auf deren Website (www.eurexclearing.com) veröffentlichten und in diesem Kapitel VIII vorgesehenen Produktart (die „**Produktart**“) entsprechen;
 9. Die Clearing-Mitglieder (einschließlich, im Fall von OTC-Zinsderivat-Transaktionen, die OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen sind, die jeweiligen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieder, welche für Rechnung der betreffenden OTC-IRS-FCM-Kunden handeln) und die Basis-Clearing-Mitglieder, die das Clearing der betreffenden OTC-Derivat-Transaktion anstreben, müssen die zur Deckung der kalkulierten Risiken aus allen Transaktionen und der zu begründenden CCP-Transaktion erforderlichen Eligiblen-Margin-Vermögenswerte gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3, den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, den ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen, den US-Clearingmodell-Bestimmungen und den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen bei der Eurex Clearing AG hinterlegt haben;
 10. Alle ggf. anwendbaren zusätzlichen, in dem folgenden Abschnitt von Kapitel VIII aufgeführten Novationskriterien sind erfüllt.
- (2) Ist ein Novationskriterium nicht erfüllt, aber der entsprechende OTC Trade Novation Report dennoch über das System der Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellt worden und die Novation ist dementsprechend wirksam, so ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die CCP-Transaktionen durch schriftliche Mitteilung (einschließlich per Fax oder E-Mail) an das betreffende Clearing-Mitglied bzw. die betreffenden Clearing-Mitglieder (im Fall von Ursprünglichen OTC-Geschäften bei denen ein OTC-IRS-FCM-Kunde eine Partei ist, das betreffende OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, welches im Namen dieses OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) und an das betreffende Basis-Clearing-Mitglied bzw. an die betreffenden Basis-Clearing-Mitglieder (oder den/die im Namen des/der Basis-Clearing-Mitglied(s)/(er) handelnden Clearing-Agenten) zu beenden, sofern keine der beiden durch Novation des Ursprünglichen OTC-Geschäfts begründeten CCP-Transaktionen Gegenstand (i) einer Verrechnung oder Zusammenfassung gemäß Abschnitt 2 Ziffer 2.6 oder (ii) einer Übertragung oder Änderung gemäß Abschnitt 2 Ziffer 2.7 war.

Mit Wirksamkeit einer solchen Beendigung wird gleichzeitig jede CM-RK-Transaktion (falls anwendbar) ohne vorherige Mitteilung beendet; das betreffende Clearing-

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 11
Kapitel VIII Abschnitt 1	

Mitglied bzw. die betreffenden Clearing-Mitglieder werden den bzw. die betreffenden Registrierten Kunden hierüber informieren. Im Übrigen obliegt es den betreffenden Parteien untereinander zu vereinbaren, inwieweit infolge der Beendigung der betreffenden CCP-Transaktion eine etwaige Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktion oder CM-Kunden-Transaktion beendet wird und das Ursprüngliche OTC-Geschäft zu seinen ursprünglichen Bedingungen wieder auflebt.

1.2.4 Besondere Bestimmungen bezüglich des Abschlusses von CCP-Transaktionen

- (1) Falls das Clearing-Mitglied oder das Basis-Clearing-Mitglied eine Zinsderivat-Clearing-Lizenz gemäß Abschnitt 2 Ziffer 2.1.3 besitzt, (i) ermächtigt das Clearing-Mitglied oder das Basis-Clearing-Mitglied (oder der im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelnde Clearing-Agent) die Eurex Clearing AG zur Erfassung und Speicherung von Geschäftsdaten gegenüber dem jeweiligen ATS und (ii) bestätigt, dass es das betreffende ATS beauftragt hat, in seinem Namen Geschäftsbestätigungen entgegen zu nehmen, zu erstellen und an die Eurex Clearing AG zu versenden. Die Eurex Clearing AG darf sich auf solche Geschäftsbestätigungen verlassen.
- (2) Durch Abschluss der Clearing-Vereinbarung in der als Anhang 9 beigefügten Form (i) ermächtigt der OTC-IRS-FCM-Kunde die Eurex Clearing AG zur Erfassung und Speicherung von Geschäftsdaten gegenüber dem jeweiligen ATS und (ii) bestätigt, dass es das betreffende ATS beauftragt hat, in seinem Namen Geschäftsbestätigungen entgegen zu nehmen, zu erstellen und an die Eurex Clearing AG zu versenden. Die Eurex Clearing AG darf sich auf solche Geschäftsbestätigungen verlassen.
- (3) Das Clearing-Mitglied bzw. das Basis-Clearing-Mitglied erklärt sich damit einverstanden, dass bei Annahme eines Ursprünglichen OTC-Geschäfts zum Clearing durch die Eurex Clearing AG auf Grundlage eines Transaktionsdatensatzes eines Ursprünglichen OTC-Geschäfts (ggf. einschließlich eines Credit Limit Tokens), den das ATS der Eurex Clearing AG für das Clearing-Mitglied oder das Basis-Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 1.2.1 übermittelt, eine Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied auf Basis der im Transaktionsdatensatz enthaltenen Bedingungen gemäß Ziffer 1.2.1 in Verbindung mit Ziffer 1.2.2 Abs. (2) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen oder zwischen der Eurex Clearing AG und dem Basis-Clearing-Mitglied auf Basis der im Transaktionsdatensatz enthaltenen Bedingungen gemäß Ziffer 1.2.1 in Verbindung mit Ziffer 1.3 Abs. (2) der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen abgeschlossen wird. Das Clearing-Mitglied bzw. das Basis-Clearing-Mitglied erklärt sich damit einverstanden, dass jede solche Transaktion für das Clearing-Mitglied bzw. das Basis-Clearing-Mitglied bindend ist, und erkennt an, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses einer solchen Transaktion keine weitere spezifische Einverständniserklärung des Clearing-Mitglieds bzw. des Basis-Clearing-Mitglieds für seine rechtliche Bindung erforderlich ist.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 12
Kapitel VIII Abschnitt 1	

- (4) Der OTC-IRS-FCM-Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass bei Annahme eines Ursprünglichen OTC-Geschäfts zum Clearing durch die Eurex Clearing AG auf Grundlage eines Transaktionsdatensatzes eines Ursprünglichen OTC-Geschäfts, den das ATS der Eurex Clearing AG im Namen des OTC-IRS-FCM-Kunden (oder des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds, das für Rechnung des OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) gemäß Ziffer 1.2.1 übermittelt, eine Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem OTC-IRS-FCM-Kunden auf Basis der im Transaktionsdatensatz enthaltenen Bedingungen gemäß Ziffer 1.2.1 in Verbindung mit Ziffer 1.4 der US-Clearingmodell-Bestimmungen abgeschlossen wird. Der OTC-IRS-FCM-Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass jede solche Transaktion für den OTC-IRS-FCM-Kunden bindend ist, und erkennt an, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses einer solchen Transaktion keine weitere spezifische Einverständniserklärung des OTC-IRS-FCM-Kunden für seine rechtliche Bindung erforderlich ist.
- (5) Dem Clearing-Mitglied, dem OTC-IRS-FCM-Kunden und dem Basis-Clearing-Mitglied obliegt es, unverzüglich alle von der Eurex Clearing AG hinsichtlich des korrekten Abschlusses von Transaktionen zugegangenen Mitteilungen und Reports zu überprüfen und die Eurex Clearing AG über sämtliche Fehler, Auslassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten in diesen Mitteilungen und Reports gemäß Ziffer 4.6 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen zu informieren.
- (6) Die Eurex Clearing AG haftet gegenüber dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied oder dem OTC-IRS-FCM-Kunden nicht für Fehler des gemäß vorstehendem Abs. (4) übermittelten Transaktionsdatensatzes oder wenn der Transaktionsdatensatz nicht vom OTC-IRS-FCM-Kunden veranlasst wurde.
- (7) Clearing-Mitglieder, Basis-Clearing-Mitglieder und FCM-Clearing-Mitglieder erkennen an, dass die Eurex Clearing AG nicht haftet
- (i) für Fehler des an die Eurex Clearing AG übermittelten Transaktionsdatensatzes, oder
 - (ii) wenn der Transaktionsdatensatz nicht vom Registrierten Kunden veranlasst wurde, oder
 - (iii) falls das jeweilige Clearing-Mitglied nicht – wie in dem der Eurex Clearing AG vom ATS übermittelten Credit Limit Token gezeigt – außerhalb des Systems der Eurex Clearing AG vor Abschluss des jeweiligen Ursprünglichen OTC-Geschäfts tatsächlich zugestimmt hat, im Hinblick auf dieses Ursprüngliche OTC-Geschäft und daraus resultierenden CCP- und CM-RK-Transaktionen als Clearing-Mitglied der handelnden Partei zu agieren und dieses Geschäft zu clearen, oder
 - (iv) falls der Credit Limit Token falsch oder unvollständig erstellt wurde oder gar nicht hätte erstellt werden dürfen.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 13
Kapitel VIII Abschnitt 1	

1.2.5 Besondere Bestimmungen bezüglich des Abschlusses von CM-RK-Transaktionen

- (1) Durch den Abschluss der entsprechenden Clearing-Vereinbarung (i) ermächtigt der Registrierte Kunde die Eurex Clearing AG zur Erfassung und Speicherung von Geschäftsdaten gegenüber dem jeweiligen ATS, und (ii) bestätigt, dass es das betreffende ATS beauftragt hat, in seinem Namen Geschäftsbestätigungen entgegen zu nehmen, zu erstellen und an die Eurex Clearing AG zu versenden, und das Clearing-Mitglied dem zugestimmt hat. Die Eurex Clearing AG darf sich auf solche Geschäftsbestätigungen verlassen.
- (2) Das Clearing-Mitglied und der Registrierte Kunde vereinbaren, dass bei Abschluss einer CCP-Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied auf Grundlage eines Transaktionsdatensatzes eines Ursprünglichen OTC-Geschäfts (ggf. einschließlich eines Credit Limit Tokens), den das ATS für den Registrierten Kunden der Eurex Clearing AG zur Annahme durch die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 1.2.1 vorlegt, gleichzeitig eine entsprechende CM-RK-Transaktion zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden gemäß Ziffer 1.2.1 in Verbindung mit Ziffer 1.2.2 Abs. (2) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen abgeschlossen wird. Der Registrierte Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass jede solche korrespondierende CM-RK-Transaktion für ihn rechtsverbindlich ist, und erkennt an, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses einer solchen korrespondierenden CM-RK-Transaktion keine weitere spezifische Einverständniserklärung des Registrierten Kunden für seine rechtliche Bindung erforderlich ist.
- (3) Dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden obliegt es, unverzüglich alle von der Eurex Clearing AG hinsichtlich des korrekten Abschlusses von Transaktionen erhaltenen Mitteilungen und Reports zu überprüfen und zu verifizieren, und die Eurex Clearing AG über sämtliche Fehler, Auslassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten in diesen Mitteilungen und Reports gemäß Ziffer 4.6 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen zu informieren.
- (4) Unbeschadet ihrer Verpflichtungen aus der CCP-Transaktion haftet die Eurex Clearing AG gegenüber dem Clearing-Mitglied oder dem Registrierten Kunden nicht für Fehler des gemäß vorstehendem Abs. (2) übermittelten Transaktionsdatensatzes oder wenn der Transaktionsdatensatz nicht vom Registrierten Kunden veranlasst wurde.
- (5) Mit Abschluss der entsprechenden Clearing-Vereinbarung erteilt der Registrierte Kunde der Eurex Clearing AG die unwiderrufliche Empfangsvollmacht für die Entgegennahme einer Annahmeerklärung des Clearing-Mitglieds für das Clearing des jeweiligen Ursprünglichen OTC-Geschäfts, auch im Namen des Registrierten Kunden, zum Zwecke des Abschlusses der korrespondierenden CM-RK-Transaktion zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden gemäß vorstehendem Abs. (2).
- (6) Unterliegt die RK-Bezogene Transaktion in Bezug auf den jeweiligen Registrierten Kunden den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, so gelten die Bestimmungen dieser Ziffer 1.2.5 vorbehaltlich Kapitel I Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer 32.1.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 14
Kapitel VIII Abschnitt 1	

1.2.6 **Besondere Bestimmungen bezüglich des Abschlusses von Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktionen**

- (1) Mit Abschluss der entsprechenden ICM-Clearing-Vereinbarung für ICM-CCD ermächtigt der Registrierte Kunde die Eurex Clearing AG zur Erfassung und Speicherung von Geschäftsdaten gegenüber dem ATS.
- (2) Mit Abschluss der entsprechenden ICM-Clearing-Vereinbarung für ICM-CCD bestätigt der Registrierte Kunde, (i) dass er das betreffende ATS beauftragt hat, für den Registrierten Kunden Geschäftsbestätigungen entgegen zu nehmen, zu erstellen und an die Eurex Clearing AG zu versenden, und (ii) das Clearing-Mitglied dem zugestimmt hat. Eurex Clearing AG darf sich auf solche Geschäftsbestätigungen verlassen.
- (3) Dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden obliegt es, unverzüglich alle von der Eurex Clearing AG hinsichtlich des korrekten Abschlusses von Transaktionen erhaltenen Mitteilungen und Reports zu überprüfen und zu verifizieren, und die Eurex Clearing AG über sämtliche Fehler, Auslassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten in diesen Mitteilungen und Reports gemäß Ziffer 4.6 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen zu informieren.
- (4) Unbeschadet ihrer Verpflichtungen aus der CCP-Transaktion haftet die Eurex Clearing AG gegenüber dem Clearing-Mitglied oder dem Registrierten Kunden nicht für Fehler des gemäß vorstehendem Abs. (2) übermittelten Transaktionsdatensatzes oder wenn der Transaktionsdatensatz nicht vom Registrierten Kunden veranlasst wurde.

1.3 **Transaktionskonten**

- (1) Hinsichtlich der Konten des Clearing-Mitglieds (oder, falls anwendbar, des OTC-IRS-FCM-Kunden) oder des Basis-Clearing-Mitgliedes gilt Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4 in Verbindung mit Abschnitt 2 Unterabschnitt B Ziffer 2, Unterabschnitt C Ziffer 2, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 4, Abschnitt 4 Ziffer 3.1 oder Abschnitt 54 Ziffer 3 bzw., im Fall des-eines Basis-Clearing-Mitgliedes, in Verbindung mit Kapitel I Abschnitt 65 Ziffer 5 zusätzlich zu den folgenden Bestimmungen.
- (2) Abweichend von Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4 in Verbindung mit Abschnitt 2 Unterabschnitt B Ziffer 2, Unterabschnitt C Ziffer 2, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 4, Abschnitt 4 Ziffer 3.1, Abschnitt 4-5 Ziffer 3 und Abschnitt 5-6 Ziffer 5 eröffnet und führt die Eurex Clearing AG für jedes Clearing-Mitglied (das kein OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied ist) die folgenden Transaktionskonten, auf denen die Transaktionen des Clearing-Mitglieds, die Gegenstand des Clearing sind, verbucht werden:
 - (a) in Bezug auf UDK-Bezogene Transaktionen und SK-Bezogene Transaktionen: auf Anfrage, zusätzliche Kundenkonten; und
 - (b) in Bezug auf RK-Bezogene Transaktionen: auf Anfrage, zusätzliche Indirekter Kunde-Konten.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 15
Kapitel VIII Abschnitt 1	

1.4 **Verpflichtung der Clearing-Mitglieder, OTC-IRS-FCM-Kunden und Basis-Clearing-Mitgliedern zum Ausgleich von Steuern**

Falls ein Clearing-Mitglied, ein OTC-IRS-FCM-Kunde oder ein Basis-Clearing-Mitglied gesetzlich dazu verpflichtet ist, von einer durch das Clearing-Mitglied, den OTC-IRS-FCM-Kunden oder das Basis-Clearing-Mitglied zu leistenden Zahlung einen Steuer- oder Abgabebetrag abzuziehen oder einzubehalten, wird es die zusätzlichen Beträge an die Eurex Clearing AG zahlen, die erforderlich sind, damit die Eurex Clearing AG den vollen Betrag erhält, der ihr im Zeitpunkt einer solchen Zahlung zustehen würde, wenn kein Abzug oder Einbehalt erforderlich wäre. Wenn ein Clearing-Mitglied, ein OTC-IRS-FCM-Kunde oder ein Basis-Clearing-Mitglied aufgrund von Satz 1 verpflichtet ist, solche zusätzlichen Beträge zu zahlen, so steht dem Clearing-Mitglied, dem OTC-IRS-FCM-Kunden oder dem Basis-Clearing-Mitglied kein Recht zur Beendigung einer CCP-Transaktion aufgrund dieser Verpflichtung zu.

1.5 **Dringlichkeitsbeschlüsse**

- (1) Als Reaktion auf Außerordentliche Marktbedingungen (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 17.3.1 Abs. (2) definiert) kann der Vorstand der Eurex Clearing AG einen Beschluss fassen (der „**Dringlichkeitsbeschluss**“), der alle Beschlüsse oder Bestimmungen dieses Kapitels VIII der Clearing-Bedingungen mit Ausnahme dieser Bestimmung, die dem Dringlichkeitsbeschluss entgegenstehen oder damit nicht übereinstimmen, ersetzt und an deren Stelle tritt. In dringenden Fällen kann eine solche Entscheidung auch von einem leitenden Angestellten, der vom Vorstand der Eurex Clearing AG hierfür allgemein beauftragt ist, getroffen werden, sofern der Vorstand der Eurex Clearing AG die Entscheidung dieses leitenden Angestellten nachträglich genehmigt.
- (2) Soweit nicht in einem Dringlichkeitsbeschluss oder im Rahmen einer entsprechenden Maßnahme aufgrund Außerordentlicher Marktbedingungen etwas anderes geregelt wird, bestehen die von der Eurex Clearing AG gemäß dieser Ziffer 1.5 ausgeübten Befugnisse zusätzlich zu den der Eurex Clearing AG an anderer Stelle in diesen Clearing-Bedingungen gewährten Befugnissen und schränken diese nicht ein.
- (3) Die Eurex Clearing AG wird sich mit dem EMIR Risk Committee unter Beachtung des Grundsatzes von Treu und Glauben abstimmen, bevor ein Dringlichkeitsbeschluss gefasst wird, sofern eine solche Abstimmung unter Berücksichtigung der vorliegenden Umstände des Einzelfalls möglich ist und sofern dies nicht zur Verletzung eines Gesetzes, einer Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer zuständigen staatlichen, quasi-staatlichen oder Aufsichtsbehörde führt. Andernfalls erfolgt die Abstimmung mit dem EMIR Risk Committee, nachdem der Dringlichkeitsbeschluss gefasst wurde. In diesem Fall muss vor der Umsetzung des Dringlichkeitsbeschlusses eine Entscheidung des Vorstands der Eurex Clearing AG oder des bzw. der ernannten Mitglied(s/er) des Vorstands der Eurex Clearing AG eingeholt werden; eine solche Entscheidung darf nicht von einem leitenden Angestellten, der vom Vorstand der Eurex Clearing AG hierfür allgemein beauftragt ist, getroffen werden.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 16
Kapitel VIII Abschnitt 1	

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 17
Kapitel VIII Abschnitt 2	

Abschnitt 2 Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen

2.1 Allgemeine Bestimmungen

2.1.1 Anwendungsbereich der allgemeinen Bestimmungen

Die allgemeinen Bestimmungen in Abschnitt 1 finden auf alle OTC-Zinsderivat-Transaktionen („**OTC-Zinsderivat-Transaktionen**“), die in das Clearing durch die Eurex Clearing AG einbezogen werden sollen, Anwendung, soweit dieser Abschnitt 2 keine abweichenden oder ergänzenden Bestimmungen für OTC-Zinsderivat-Transaktionen enthält.

2.1.2 Konsultation von Clearing-Mitgliedern und Basis-Clearing-Mitgliedern/Komitees

2.1.2.1 Bestimmung von Transaktionen für das Clearing

- (1) Auf Grundlage der in der nachstehenden Ziffer 2.1.4.1 genannten, für die jeweilige Transaktionsart spezifischen Novationskriterien legt die Eurex Clearing AG in Abstimmung mit dem IRS Product Committee die Produktarten der OTC-Zinsderivat-Transaktionen fest, die in das Clearing der Eurex Clearing AG einbezogen werden, und veröffentlicht die jeweiligen Produktarten auf ihrer Internetseite (www.eurexclearing.com).
- (2) Enthält der Transaktionsdatensatz für eine OTC-Zinsderivat-Transaktion, die zu einer gemäß Absatz (1) durch die Eurex Clearing AG anerkannten Produktart gehört, zusätzliche Bestimmungen, die über die nachstehenden Ziffern 2.2 bis 2.4 hinausgehen, wie z. B. optionale oder zwingende Bestimmungen zur vorzeitigen Beendigung, so werden diese Zusatzbestimmungen nicht in den OTC Trade Novation Report aufgenommen und werden nicht Bestandteil der auf eine CCP-Transaktion oder (falls anwendbar) eine CM-RK-Transaktion anwendbaren Bestimmungen. Es erfolgt keine Speicherung oder Aufzeichnung der Daten in Bezug auf diese Zusatzbestimmungen durch die Eurex Clearing AG.
- (3) Die Eurex Clearing AG bestimmt die Produktarten von OTC-Zinsderivat-Transaktionen, die durch OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieder (die für Rechnung von OTC-IRS-FCM-Kunden handeln) gemäß der US-Clearingmodell-Bestimmungen gecleart werden können (die „**FCM-OTC-Zinsderivat-Transaktionen**“) in Abstimmung mit dem IRS Product Committee und veröffentlicht die jeweiligen Produktarten auf ihrer Web-Seite (www.eurexclearing.com).

Die Bestimmung basiert zumindest auf der Prüfung der folgenden Faktoren:
(i) Handelsvolumen, (ii) Liquidität, (iii) Verfügbarkeit verlässlicher Preise,
(iv) Fähigkeit der Eurex Clearing AG und des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds Zugang zu dem relevanten Markt zu erlangen, um Positionen zu begründen, zu liquidieren, zu übertragen, zu verauktionieren bzw. zuzuordnen,

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 18
Kapitel VIII Abschnitt 2	

(v) die Fähigkeit der Eurex Clearing AG das Risiko zu bemessen, um angemessene Margin-Verpflichtungen zu bestimmen und (vi) sämtliche ungewöhnlichen Risikomerkmale des Produktes.

Alle Transaktionen, die durch das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied gecleart werden, müssen einer Produktklasse angehören, für die die Eurex Clearing AG eine Freigabe zum Clearing durch die CFTC erhalten hat.

OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieder dürfen keine OTC-Zinsderivat-Transaktionen clearen, die nicht als FCM-OTC-Zinsderivat-Transaktionen gemäß dieser Ziffer 2.1.2.1 Abs. (3) bestimmt wurden.

2.1.2.2 IRS Product Committee

Wenn mindestens 3 (drei) Clearing-Mitglieder (einschließlich Basis-Clearing-Mitglieder) über eine Zinsderivat-Clearing-Lizenz verfügen, richtet die Eurex Clearing AG einen Ausschuss bestehend aus Clearing-Mitgliedern und/oder Basis-Clearing-Mitgliedern, die Inhaber einer Zinsderivat-Clearing-Lizenz (wie in Ziffer 2.1.3 definiert) sind, für die folgenden Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen ein (nachfolgend das „**IRS Product Committee**“):

1. Bestimmung der Produktarten der OTC-Zinsderivat-Transaktionen und
2. wesentliche Änderungen der Clearing-Bedingungen im Zusammenhang mit dem Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen.

Die Eurex Clearing AG wird sich mit dem IRS Product Committee abstimmen, bevor sie eine Entscheidung über wesentliche Änderungen ihrer Verfahren oder Methoden bzw. der Clearing-Bedingungen im Zusammenhang mit den Angelegenheiten gemäß bevorstehenden Ziffern 1. und 2. sowie in den Fällen trifft, in denen die Clearing-Bedingungen vor der Ergreifung von Maßnahmen ausdrücklich eine Abstimmung mit dem IRS Product Committee vorsehen.

Die Statuten für das IRS Product Committee, wie sie auf der Web-Seite www.eurexclearing.com in englischer Sprache veröffentlicht sind, stellen einen integralen Bestandteil der Clearing-Bedingungen dar.

2.1.3 Lizenz für das Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen

Die für das Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen erteilte OTC-Clearing-Lizenz (die „**Zinsderivat-Clearing-Lizenz**“) berechtigt

- (i) das jeweilige General-Clearing-Mitglied zum Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen, bei denen es sich um Eigentransaktionen, RK-Bezogene Transaktionen, UDK-Bezogene Transaktionen, SK-Bezogene Transaktionen oder OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen (hinsichtlich derer das Clearing-Mitglied als OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied handelt) gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, den ICM für

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 19
Kapitel VIII Abschnitt 2	

Spezifizierte Kunden-Bestimmungen bzw. den US-Clearingmodell-Bestimmungen handelt,

- (ii) das jeweilige Direkt-Clearing-Mitglied zum Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen, bei denen es sich um Eigentransaktionen gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen handelt und
- (iii) das jeweilige Basis-Clearing-Mitglied zum Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen, bei denen es sich um Eigentransaktionen nach den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen handelt. Unbeschadet der Ziffer 2.1.2.1, Abs. (3) kann das jeweilige Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied die Zinsderivat-Clearing-Lizenz auf das Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen in einer oder mehreren der in Ziffer 2.1.3.1 genannten Währungen beschränken.

Inhaber einer Zinsderivat-Clearing-Lizenz sind ebenfalls zum Clearing von Zero Coupon Inflation Swaps („**ZCIS**“) berechtigt, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- (a) Das jeweilige Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied hat ausgewählt, ob ZCIS auf die Indizes HICPTxT und FRPCI (EUR Inflation), wobei bezüglich EUR Inflation ausschließlich die Wahl beider Indizes zusammen zulässig ist, und/oder ZCIS auf den UK-RPI Index (GBP Inflation) in das Clearing einbezogen werden sollen.
- (b) Das jeweilige Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied verfügt über eine OTC-Clearing-Lizenz bezüglich der Währungen, die für das Clearing von ZCIS gewählt wurden.

2.1.3.1 Voraussetzungen für die Erteilung einer Zinsderivat-Clearing-Lizenz

Die in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffern 2.1.1 bis 2.1.3 und 2.3.1 genannten allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung einer Clearing-Lizenz finden Anwendung (mit Ausnahme von Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Abs. (4) (a) (~~eegg~~) und Ziffer 2.1.2 Abs. (5) (e)). Darüber hinaus hat das antragstellende Institut die folgenden weiteren Voraussetzungen für eine Zinsderivat-Clearing-Lizenz zu erfüllen:

- (a) Das Institut ist Teilnehmer eines ATS;
- (b) Bestätigung über den Abschluss einer Lizenzvereinbarung zwischen dem Institut und Swaps Monitor Publications Inc., New York für die Nutzung von Daten zur Bestimmung des relevanten Geschäftstages;
- (c) zusätzlich zu den gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Abs. (4) (b) erforderlichen Geldkonten, sofern die Zinsderivat-Clearing-Lizenz des jeweiligen Clearing-Mitglieds oder Basis-Clearing-Mitglieds für OTC-Zinsderivat-Transaktionen in USD gilt, ein Geldkonto für USD;
- (d) sofern die Zinsderivat-Clearing-Lizenz des jeweiligen Clearing-Mitglieds oder Basis-Clearing-Mitglieds für OTC-Zinsderivat-Transaktionen in GBP gilt, ein Geldkonto für GBP;

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 20
Kapitel VIII Abschnitt 2	

- (e) sofern die Zinsderivat-Clearing-Lizenz des jeweiligen Clearing-Mitglieds oder Basis-Clearing-Mitglieds für OTC-Zinsderivat-Transaktionen in JPY gilt, ein Geldkonto für JPY;
- (f) sofern die Zinsderivat-Clearing-Lizenz des jeweiligen Clearing-Mitglieds oder Basis-Clearing-Mitglieds für OTC-Zinsderivat-Transaktionen in DKK gilt, ein Geldkonto für DKK;
- (g) sofern die Zinsderivat-Clearing-Lizenz des jeweiligen Clearing-Mitglieds oder Basis-Clearing-Mitglieds für OTC-Zinsderivat-Transaktionen in SEK gilt, ein Geldkonto für SEK;
- (h) sofern die Zinsderivat-Clearing-Lizenz des jeweiligen Clearing-Mitglieds oder Basis-Clearing-Mitglieds für OTC-Zinsderivat-Transaktionen in NOK gilt, ein Geldkonto für NOK;
- (i) sofern die Zinsderivat-Clearing-Lizenz des jeweiligen Clearing-Mitglieds oder Basis-Clearing-Mitglieds für OTC-Zinsderivat-Transaktionen in PLN gilt, ein Geldkonto für PLN;
- (j) sofern die Zinsderivat-Clearing-Lizenz des jeweiligen Clearing-Mitglieds oder Basis-Clearing-Mitglieds für OTC-Zinsderivat-Transaktionen in CHF gilt, ein Geldkonto für CHF; und
- (k) sofern die Zinsderivat-Clearing-Lizenz des jeweiligen Clearing-Mitglieds oder Basis-Clearing-Mitglieds für OTC-Zinsderivat-Transaktionen in EUR gilt, ein Geldkonto für EUR; und
- (l) der Nachweis, dass jedes der Geldkonten gemäß Absatz (c) bis (k) bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Bank gehalten wird.

2.1.4 CTM-Transaktionen und STM-Transaktionen

- (1) Ein Clearing-Mitglied kann durch Ausübung der STM-Auswahl bestimmen, dass sämtliche (nicht nur einzelne) STM-Eligible-Transaktionen als STM-Transaktionen gecleart werden. Im Falle von Bestehenden-STM-Eligiblen-Transaktionen werden die CTM-Transaktionen mit dem STM-Wirksamkeitsdatum gemäß Absatz (2) als STM-Transaktionen fortgeführt. Im Falle von Ursprünglichen-STM-Eligiblen-Transaktionen werden die OTC-Zinsderivat-Transaktionen, die durch Novation gemäß Abschnitt 1 Ziffer 1.2.1 begründet wurden, zum Zeitpunkt der Novation gemäß Absatz (3) in STM-Transaktionen umgewandelt. Im Falle von Übertragungs-STM-Eligiblen-Transaktionen werden die OTC-Zinsderivat-Transaktionen, die durch Novation gemäß Ziffer 2.7 in Verbindung mit Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Absatz (5)(c) begründet wurden, zum Zeitpunkt der Novation gemäß Absatz (4) in STM-Transaktionen umgewandelt. In Bezug auf OTC-IRS-U.S.-Clearing-Mitglieder und OTC-IRS-FCM-Kunden können sämtliche OTC-Zinsderivat-Transaktionen nur als STM-Transaktionen gecleart werden.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 21
Kapitel VIII Abschnitt 2	

- (2) Falls eine STM-Auswahl getroffen wurde, werden sämtliche Bestehenden-STM-Eligiblen-Transaktionen zum STM-Wirksamkeitsdatum wie folgt geändert:
- (a) im Rahmen der jeweiligen STM-Transaktion entstehen die gemäß Ziffer 2.2.1 Absatz (5) bezeichneten zusätzlichen primären Zahlungsverpflichtungen des Clearing-Mitglieds und der Eurex Clearing AG, und
 - (b) Eligible Margin-Vermögenswerte, die als Variation Margin von dem jeweiligen Variation Margin-Geber in Bezug auf die Bestehenden-STM-Eligiblen-Transaktionen tatsächlich geliefert wurden, und in Bezug auf welche ein Rücklieferungsanspruch unmittelbar vor dem STM-Wirksamkeitsdatum besteht, werden in STM-Beträge umgewidmet, die durch die Partei, die der Variation Margin-Geber war, an die Partei, die der Variation Margin-Nehmer war, gezahlt wurden. Eine solche Umwidmung begleicht die ausstehende Risikoposition der jeweiligen STM-Transaktion zum Geschäftstag, der dem STM-Wirksamkeitsdatum unmittelbar vorhergeht. Der Rücklieferungsanspruch des jeweiligen Variation Margin-Gebers in Bezug auf die Bestehende-STM-Eligible-Transaktion erlischt.
- (3) Falls eine STM-Auswahl getroffen wurde, wird die jeweilige Ursprüngliche-STM-Eligible-Transaktion zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Novation gemäß Abschnitt 1 Ziffer 1.2.1 (vorausgesetzt der Zeitpunkt dieses Wirksamwerdens entspricht dem STM-Wirksamkeitsdatum oder folgt diesem) insofern abgeändert, dass die gemäß Ziffer 2.2.1 Absatz (5) beschriebenen zusätzlichen primären Zahlungsverpflichtungen des Clearing-Mitglieds und der Eurex Clearing AG im Rahmen der jeweiligen STM-Transaktion begründet werden.
- (4) Falls eine STM-Auswahl getroffen wurde, wird die jeweilige Übertragungs-STM-Eligible-Transaktion zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Novation gemäß Ziffer 2.7 in Verbindung mit Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Absatz (5)(c) (vorausgesetzt der Zeitpunkt dieses Wirksamwerdens entspricht dem STM-Wirksamkeitsdatum oder folgt diesem) insofern abgeändert, dass die gemäß Ziffer 2.2.1 Absatz (5) beschriebenen zusätzlichen primären Zahlungsverpflichtungen des Clearing-Mitglieds und der Eurex Clearing AG im Rahmen der jeweiligen STM-Transaktion begründet werden.
- (5) Zur Klarstellung: im Falle des Eintritts einer Beendigung in Bezug auf das Clearing-Mitglied oder einer Nichtleistung einer Zahlung oder eines Insolvenzereignisses in Bezug auf die Eurex Clearing AG werden die gemäß Ziffer 2.2.1 Absatz (5) beschriebenen zusätzlichen primären Zahlungsverpflichtungen bei der Bestimmung des Liquidationspreises bzw. des CCP Börsenpreises der jeweiligen STM-Transaktion berücksichtigt.
- (6) Für die Zwecke dieses Kapitels VIII bezeichnet:
- (a) "**CTM-Transaktion**" eine Transaktion in Bezug auf welche die Variation Margin-Verschuldung und PAI, wie in Ziffer 2.1.7 Absatz (3) und (4) beschrieben, Anwendung finden;

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 22
Kapitel VIII Abschnitt 2	

- (b) "**Bestehende-STM-Eligible-Transaktion**" eine CTM-Transaktion, die eine Eigentransaktion und eine OTC-Zinsderivat-Transaktion ist und als CTM-Transaktion zwischen dem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG durch Novation vor der STM-Auswahl begründet wurde;
- (c) "**Ursprüngliche-STM-Eligible-Transaktion**" eine Eigentransaktion, die eine OTC-Zinsderivat-Transaktion ist und durch Novation gemäß Abschnitt 1 Ziffer 1.2.1 begründet wurde;
- (d) "**Settled-to-Market**", dass die ausstehende Risikoposition einer STM-Transaktion gemäß Ziffer 2.2.1 Absatz (5) beglichen wird;
- (e) "**STM-Wirksamkeitsdatum**" das Datum, das zwischen dem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG als Wirksamkeitsdatum der STM-Auswahl vereinbart wurde;
- (f) "**STM-Auswahl**" die Auswahl durch das Clearing-Mitglied, dass sämtliche (nicht nur einzelne) seiner Eigentransaktionen, die OTC-Zinsderivat-Transaktionen sind, als Settled-to-Market zu behandeln sind;
- (g) "**STM-Eligible-Transaktionen**" in Bezug auf ein Clearing-Mitglied sämtliche seiner (i) Bestehenden-STM-Eligiblen-Transaktionen, (ii) Ursprünglichen-STM-Eligiblen-Transaktionen, (iii) Übertragungs-STM-Eligiblen-Transaktionen und (iv) Eigentransaktionen, die OTC-Zinsderivat-Transaktionen sind und durch Novation gemäß Ziffern 2.5 oder 2.6 begründet werden;
- (h) "**Übertragungs-STM-Eligible-Transaktion**" eine Eigentransaktion, die eine OTC-Zinsderivat-Transaktion ist, und durch Novation gemäß Ziffer 2.7 in Verbindung mit Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Absatz (5) (c) begründet wurde.

2.1.5 Novationskriterien und Verfahren bezüglich OTC-Zinsderivat-Transaktionen

In Bezug auf die Novation von OTC-Zinsderivat-Transaktionen finden neben den in Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 genannten Novationskriterien die folgenden spezifischen Novationskriterien Anwendung.

2.1.5.1 Transaktionsart-spezifische Novationskriterien

Die folgenden Transaktionsart spezifischen Novationskriterien müssen bei OTC-Zinsderivat-Transaktionen erfüllt werden (auf Grundlage des der Eurex Clearing AG über das ATS übermittelten Transaktionsdatensatzes):

(1) Arten von OTC-Zinsderivat-Transaktionen

Bei den OTC-Zinsderivat-Transaktionen muss es sich um (i) Zinsswaps (einschließlich sog. „**Basis**“ Swaps und Nullkupon-Swaps) („**IRS**“), (ii) Overnight Index Swaps („**OIS**“), (iii) Forward Rate Agreements („**FRA**“) oder (iv) ZCIS handeln sowie jeweils um eine durch die Eurex Clearing AG anerkannte Produktart;

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 23
Kapitel VIII Abschnitt 2	

(2) Währungen

Bei der Währung muss es sich (i) bei IRS und FRA um EUR, USD, GBP, CHF, DKK, SEK, NOK, PLN oder JPY, (ii) bei OIS um EUR, USD, GBP, CHF oder JPY oder (iii) bei ZCIS um EUR oder GBP handeln und die Zinsderivat-Clearing-Lizenz des betreffenden Clearing-Mitglieds bzw. der betreffenden Clearing-Mitglieder oder des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds bzw. der betreffenden Basis-Clearing-Mitglieder muss für die entsprechende Währung gelten.

Die Zahlungen beider Parteien müssen in derselben Währung erfolgen und die variablen Beträge müssen auf dieselbe Währung lauten wie der Bezugsbetrag;

(3) Zahlungstypen

Die Zahlungen der Parteien müssen einem der folgenden Typen von Zahlungen entsprechen:

- (a) Festsatz oder Festbetrag (jeweils einschließlich Nullkuponzahlungen) gegen variabler Satz (einschließlich Nullkuponzahlungen); oder
- (b) (nur im Fall von IRS) variabler Satz gegen variabler Satz (jeweils einschließlich Nullkuponzahlungen);
- (c) (nur im Fall von ZCIS) jährlicher Festsatz (Nullkuponzahlung) gegen die Entwicklung des jeweiligen Inflationsindexes.

Zahlungen von Beträgen aufgrund eines IRS, ZCIS oder OIS (Gebühren ausgeschlossen) müssen nachträglich erfolgen (und nicht vor oder bei Beginn einer Berechnungsperiode).

Gebühren und andere Zahlungen werden bei Vertragsabschluss vereinbart. Die Gebühren müssen in der Handelswährung angegeben werden.

Bei IRS, OIS und FRA werden die Gebühren im Falle einer Beendigung einen Tag nach dem Enddatum für EUR, USD, GBP, CHF und PLN bzw. zwei Tage nach dem Enddatum für DKK, SEK, NOK und JPY abgerechnet. Tritt die Endfälligkeit ein, so werden die Gebühren am Endfälligkeitstag abgerechnet.

Bei ZCIS werden die Gebühren im Falle einer Beendigung einen Tag nach dem Enddatum abgerechnet. Tritt die Fälligkeit ein, so werden die Gebühren am Fälligkeitstag abgerechnet.

Bei in der Zukunft beginnenden Transaktionen sind zusätzliche Zahlungen auch vor Transaktionsbeginn zulässig.

(4) Maximale Restlaufzeit

Die Restlaufzeit der OTC-Zinsderivat-Transaktion gerechnet von dem Tag der Novation bis zum Enddatum darf (i) bei IRS maximal 50 Jahre und 10 Geschäftstage für Ursprüngliche OTC-Geschäfte in EUR, USD und GBP bzw. maximal 30 Jahre

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 24
Kapitel VIII Abschnitt 2	

und 10 Geschäftstage für Ursprüngliche OTC-Geschäfte in CHF, DKK, SEK, NOK und JPY bzw. maximal 10 Jahre und 10 Geschäftstage für Ursprüngliche OTC-Geschäfte in PLN, (ii) bei OIS maximal 30 Jahre und 10 Geschäftstage für Ursprüngliche OTC-Geschäfte in EUR, USD, GBP, CHF und JPY, (iii) bei FRA maximal 36 Monate und 10 Geschäftstage für Ursprüngliche OTC-Geschäfte in EUR, USD, GBP, CHF, SEK und JPY und maximal 24 Monate und 10 Geschäftstage für Ursprüngliche OTC-Geschäfte in DKK, NOK und PLN und (iv) im Fall von ZCIS maximal 30 Jahre und 10 Geschäftstage für Transaktionen in EUR (Indizes HICPxT und FRCPI) und maximal 50 Jahre und 10 Geschäftstage für Transaktionen in GBP (Index UK-RPI) betragen.

(5) Mindestrestlaufzeit

Bei IRS, OIS und ZCIS muss der Zeitraum zwischen dem Tag der Novation und dem Enddatum mindestens einen Geschäftstag (im Fall von EUR, GBP, USD, PLN und CHF) bzw. zwei Geschäftstage (im Fall von DKK, SEK, NOK und JPY) betragen.

Bei FRA mit Zahlung entweder zu Anfang (advance) oder am Ende (arrear) der Berechnungsperiode muss der Zeitraum zwischen dem Tag der Novation und dem Zahlungstermin mindestens einen Geschäftstag bei EUR, GBP, USD, PLN und CHF bzw. zwei Geschäftstage bei DKK, SEK, NOK und JPY betragen.

(6) Mindestlaufzeit

Bei ZCIS muss der Zeitraum zwischen Beginn und Endfälligkeit mindestens 28 Kalendertage betragen.

(7) Verkürzter oder verlängerter Berechnungszeitraum (Stub Periode)

Bei IRS und OIS muss ein etwaiger nicht dem Standard entsprechender verkürzter oder verlängerter Berechnungszeitraum („**Stub Periode**“) die folgenden Kriterien erfüllen:

- (a) ein verkürzter oder verlängerter erster Berechnungszeitraum („**Front Stub Periode**“) und ein verkürzter oder verlängerter letzter Berechnungszeitraum („**Back Stub Periode**“) darf bei IRS und OIS angegeben sein, mit der Maßgabe, dass:

(aa) Bei variabler Satz gegen variabler Satz Basis Swaps und OIS sind sowohl eine Front Stub Periode als auch eine Back Stub Periode nicht zulässig. Haben beide Seiten des Swaps eine Stub Periode, so müssen diese desselben Typs sein, d. h. sie müssen beide Front Stub Perioden oder beide Back Stub Perioden sein;

(bb) Bei Festsatz gegen variabler Satz IRS sind bis zu zwei Stub Perioden (Front Stub Perioden und/oder Back Stub Perioden) pro Seite des Swaps zulässig, wobei folgende Bedingungen erfüllt werden müssen: (i) Haben beide Seiten des Swaps jeweils eine Stub Periode, so müssen diese desselben Typs sein, d. h. sie müssen beide Front Stub Perioden oder

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 25
Kapitel VIII Abschnitt 2	

beide Back Stub Perioden sein. (ii) Hat eine Seite des Swaps eine Front Stub Periode und eine Back Stub Periode, so muss die andere Seite auch eine Front Stub Periode und eine Back Stub Periode enthalten.

- (cc) Stub Perioden nicht für OTC-Zinsderivat-Transaktionen gelten dürfen, die
- (i) Zahlungen von variablen Beträgen auf der Grundlage eines Compounding (mit Ausnahme von OIS), wie in nachstehendem Absatz 16 beschrieben, oder
 - (ii) Nullkuponzahlungen vorsehen.
- (b) Die Mindestlänge von verkürzten Berechnungszeiträumen beträgt einen Tag. Die maximale Länge von verlängerten Berechnungszeiträumen für Zahlungen des Festbetrags bei IRS in jeder zulässigen Währung und OIS ist nicht begrenzt. Die maximale Länge von verlängerten Berechnungszeiträumen beträgt ein Jahr und einen Monat für Zahlungen des variablen Betrags bei IRS in EUR oder GBP. Für variable Zahlungen bei IRS in CHF, USD, DKK, NOK, PLN und JPY beträgt die maximale Länge von verlängerten Berechnungszeiträumen sieben Monate und für variable Zahlung bei IRS in SEK beträgt die maximale Länge von verlängerten Berechnungszeiträumen sechs Monate.
- (c) Für variable Zahlungen bei IRS müssen die variablen Sätze für Stub Perioden in dem über das ATS übermittelten Transaktionsdatensatz wie folgt festgelegt sein:
- (aa) Im Fall einer Front Stub Periode ist der erste für die Stub Periode geltende variable Satz als solcher angegeben; oder
 - (bb) es ist in Bezug auf den Index für den variablen Satz eine Laufzeit (tenor) angegeben, die für die Feststellung des variablen Satzes in Bezug auf die Stub Periode verwendet wird. Die folgenden Laufzeiten (W = Woche(n), M = Monat(e), Y = Jahr) sind zulässig: wenn EUR die Währung ist: 1W, 2W, 1M, 2M, 3M, 6M, 9M, 1Y; wenn GBP die Währung ist: 1W, 1M, 2M, 3M, 6M, 1Y; wenn USD, CHF oder JPY die Währung ist: 1W, 1M, 2M, 3M, 6M. Nur die zur Länge der Stub Periode jeweils nächstgelegenen Laufzeiten sind zulässig (z. B. 2M oder 3M für eine Stub Periode mit der Länge 2M+1W). Wenn die Währung DKK, SEK, NOK oder PLN ist, ist nur Variante (aa) zulässig; oder
 - (cc) es ist „**Lineare Interpolation**“ angegeben, d. h. der variable Satz für die betreffende Stub Periode ist zwischen zwei in Bezug auf den Index für den variablen Satz angegebenen Laufzeiten (tenors) linear zu interpolieren. Die Interpolationslaufzeiten müssen die der Länge der Stub Periode nächstgelegenen Laufzeiten sein (z. B. 2M oder 3M für eine Stub Periode mit der Länge 2M+1W). Die zulässigen Laufzeiten entsprechen den Laufzeiten, die für die unter (bb) beschriebene Methode angegebenen sind. Wenn die Währung DKK, SEK, NOK oder PLN ist, ist nur Variante (aa) zulässig; oder

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 26
Kapitel VIII Abschnitt 2	

(dd) es ist in Bezug auf den Index für den variablen Satz eine der folgenden Laufzeiten (tenor) angegeben (W = Woche(n), M = Monat(e), Y = Jahr): wenn EUR die Währung ist 3W, 4M, 5M, 7M, 8M, 10M, 11M; wenn GBP die Währung ist: 2W, 4M, 5M, 7M, 8M, 9M, 10M, 11M; wenn die Währung USD, CHF oder JPY die Währung ist: 2W, 4M, 5M, 7M. In diesem Fall erfolgt eine lineare Interpolation entsprechend (cc).

(8) Indizes für variable Sätze

Bei variablen Sätzen (Floating Rate Option oder Basis-Satz) sind folgende Indizes zulässig:

- (a) EUR-EURIBOR-REUTERS
- (b) GBP-LIBOR-BBA
- (c) USD-LIBOR-BBA
- (d) CHF-LIBOR-BBA
- (e) JPY-LIBOR-BBA
- (f) CHF-TOIS-OIS-COMPOUND
- (g) USD-Federal Funds-H.15-OIS-COMPOUND
- (h) JPY-TONA-OIS-COMPOUND
- (i) GBP-WMBA-SONIA-COMPOUND
- (j) EUR-EONIA-OIS-Compound
- (k) NOK-6m NIBOR
- (l) SEK-3m STIBOR
- (m) DKK-6m CIBOR
- (n) PLN-6m WIBOR
- (o) CHF-SARON-OIS-COMPOUND

wobei gilt:

Für die Absätze (a) – (e) sowie (k) – (n) erfolgt die Zahlung zwischen dem letzten Tag der Zinsperiode und zwei Geschäftstage nach dem letzten Tag der Zinsperiode. Die Zinsfeststellung für (a) – (e) sowie (k) – (n) erfolgt im Zeitraum zehn Geschäftstage vor dem ersten Tag der Zinsperiode und dem ersten Tag der Zinsperiode;

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 27
Kapitel VIII Abschnitt 2	

für die Absätze (f), (i), (j) und (o) erfolgt die Zahlung zwischen dem letzten Tag der Zinsperiode und dem zweiten Geschäftstag nach dem letzten Tag der Zinsperiode;

für die Absätze (g) und (h) erfolgt die Zahlung am ersten oder zweiten Geschäftstag nach dem letzten Tag der Zinsperiode;

die Zahlung für Absätze (h) – (j) erfolgt zwischen dem letzten Tag der Zinsperiode und dem zweiten Geschäftstag nach dem letzten Tag der Zinsperiode.

(o) Non revised Eurozone Harmonised Indices of Consumer Prices excluding Tobacco („**HICPxT**“) (ZCIS in Handelswährung EUR);

(p) Non revised French Inflation Consumer Price Index excluding Tobacco („**FRCPIx**“) (ZCIS in Handelswährung EUR);

(q) Non revised UK Retail Price Index („**UK RPI**“) (ZCIS in Handelswährung GBP).

(9) Festsätze

Die Festsätze für IRS, OIS, ZCIS und FRA können jeden Wert mit bis zu 8 Dezimalstellen haben und können kleiner als null, gleich null oder größer als null sein.

(10) Aufstellung von (veränderlichen) Festsätzen und variable Sätzen

IRS (nicht jedoch ZCIS, OIS oder FRA) können Aufstellungen von Festsätzen und von Spreads hinsichtlich der variablen Sätze vorsehen, d. h. der Festsatz oder der Spread hinsichtlich des variablen Satzes können zwischen den Berechnungszeiträumen im Verhältnis zu ihrem Wert in dem jeweils vorhergehenden Berechnungszeitraum unterschiedlich sein. Dabei gilt, dass eine solche Änderung des Festsatzes oder des Spread hinsichtlich des variablen Satzes nur zu Beginn eines Berechnungszeitraums erfolgen kann sowie vorab festgelegt und in dem über das ATS übermittelten Transaktionsdatensatz angegeben sein muss. Aufstellungen von Festsätzen und Spreads hinsichtlich variabler Sätze sind nicht zulässig für Nullkuponzahlungen und Zahlungen, die auf der Grundlage von „**Compounding**“ erfolgen.

(11) Berechnungszeiträume

Der Berechnungszeitraum bzw. die Berechnungszeiträume für Zahlungen von variablen Beträgen aufgrund der jeweiligen OTC-Zinsderivat-Transaktion (mit Ausnahme von OIS oder OTC-Zinsderivat-Transaktionen in CHF, USD oder JPY) müssen einen Monat, drei Monate, sechs Monate oder zwölf Monate betragen; der Berechnungszeitraum bzw. die Berechnungszeiträume für Zahlungen von variablen Beträgen aufgrund einer OTC-Zinsderivat-Transaktion in CHF, USD oder JPY müssen einen Monat, drei Monate oder sechs Monate betragen; der Berechnungszeitraum für OTC-Zinsderivate-Transaktion in SEK muss drei Monate betragen; der Berechnungszeitraum für OTC-Zinsderivate-Transaktionen in DKK, NOK oder PLN muss sechs Monate betragen. Dies gilt nicht bei Stub Perioden,

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 28
Kapitel VIII Abschnitt 2	

Nullkuponzahlungen und Zahlungen auf der Grundlage von „**Compounding**“. Handelt es sich bei der betreffenden OTC-Zinsderivat-Transaktion um einen OIS, sind monatliche, vierteljährliche, halbjährliche oder jährliche Zahlungen oder eine einzelne Zahlung bei Endfälligkeit vorzusehen (außer bei Stub Perioden). Für ZCIS werden ausschließlich Nullkuponzahlungen unterstützt.

Wenn ein Zahlungstermin für die Zahlung eines Festbetrags oder variablen Betrags nach Maßgabe der anwendbaren Geschäftstagskonvention angepasst wird, kann die Anzahl von Tagen in dem betreffenden Berechnungszeitraum entweder an den neuen Zahlungstermin angepasst oder nicht angepasst werden, was in dem über das ATS übermittelten Transaktionsdatensatz anzugeben ist;

Ausgenommen ZCIS und FRA können die Anfangs- und Enddaten für jede Seite eines Swaps unterschiedlich sein.

(12) Bezugsbetrag

Der Mindestbezugsbetrag beträgt (i) 0,01 für EUR, USD, GBP, DKK, SEK, NOK, PLN oder CHF oder (ii) 1,00 für JPY.

Ausgenommen ZCIS und FRA können die Bezugsbeträge für jede Seite eines Swaps sowie auch zwischen den Berechnungszeiträumen im Verhältnis zu ihrem Wert in dem jeweils vorhergehenden Berechnungszeitraum unterschiedlich sein. Eine solche Änderung des Bezugsbetrags kann nur zu Beginn eines Berechnungszeitraums erfolgen und muss vorab festgelegt und in dem über das ATS übermittelten Transaktionsdatensatz angegeben sein. Änderungen hinsichtlich des Bezugsbetrags zwischen den Berechnungszeiträumen dürfen weder für ZCIS, OIS noch für IRS, die auf einer Seite eines Swaps vorsehen, dass Beträge auf der Grundlage von „**Compounding**“ oder in Form einer Nullkuponzahlung zu zahlen sind, vorgesehen werden.

Die Bedingungen der OTC-Zinsderivat-Transaktion dürfen keinen Austausch von Bezugsbeträgen vorsehen;

(13) Zinstagekonventionen

Bei dem bzw. den für die OTC-Zinsderivat-Transaktion (ausgenommen ZCIS) geltenden Zinstageskonventionen muss es sich um einen der folgenden handeln (auf Grundlage der 2006 ISDA Definitions oder der 2000 ISDA Definitions, wie im über das ATS übermittelten Transaktionsdatensatz angegeben): 30/360, 30E/360, 30E/360 (ISDA), Act/360, Act/Act (ISDA), Act/365 (ISDA), Act/Act (ICMA), Act/Act (ISMA) oder Act/365 (Fixed);

Im Falle von ZCIS ist die Zinstagekonvention 1/1.

(14) Geschäftstage

Zur Festlegung des geltenden Geschäftstages sind nähere Angaben zu den jeweiligen Finanz-/Geschäftszentren oder Bestimmungen zu machen, wobei es sich

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 29
Kapitel VIII Abschnitt 2	

um TARGET (EUTA), New York (USNY), London (GBLO), Frankfurt (DEFR), Paris (FRPA), Madrid (ESMA), Brüssel (BEBR), Mailand (ITMI), Tokio (JPTO), Kopenhagen (DKCO), Stockholm (SEST), Oslo (NOOS), Warschau (PLWA) oder Zürich (CHZU) handeln muss;

(15) Geschäftstagskonvention

Bei der Geschäftstagskonvention muss es sich um eine der folgenden handeln:

(i) Folgetag (Following), (ii) Folgetag modifiziert (Modified Following) oder (iii) Vortag (Preceding), wie in Nummer 2.4 Absatz (1) definiert;

(16) Besondere Zulässigkeitskriterien für FRA

Bei FRA wird kein Spread vereinbart, der FRA-Betrag (FRA Amount) ist entweder am Anfangsdatum als abgezinster Betrag oder am Enddatum zu zahlen, der Abzinsungssatz und der Zinstagesquotient für den Abzinsungssatz (soweit anwendbar) werden nicht unabhängig vom variablen Satz und dem Zinstagesquotient für den variablen Satz festgelegt und der Berechnungszeitraum beträgt maximal ein Jahr, Stub Perioden sind nicht zulässig;

(17) Compounding

Die variablen Zahlungen (einschließlich des Spread) eines IRS können Gegenstand von Aufzinsungsmethoden in Form von „**Compounding**“ (auch als „**klassisches**“ („**straight**“) Compounding bezeichnet, wenn „**Flat Compounding**“ nicht als anwendbar angegeben ist) oder „**Flat Compounding**“ sein, jeweils wie in nachstehender Ziffer 2.2.4 bestimmt. Für Zahlungen aufgrund von „**straight**“ Compounding oder Flat Compounding dürfen nur monatliche, vierteljährliche, halbjährliche und, nur im Fall von EUR und GBP, jährliche Standardindizes für den variablen Satz in Bezug genommen werden, d. h. für derartige OTC-Zinsderivat-Transaktionen dürfen keine Stub Perioden angegeben sein.

Für Zahlungen von Festbeträgen dürfen in dem ATS weder „**straight**“ Compounding noch Flat Compounding gewählt werden. Ein Festsatz kann jedoch im Rahmen der Nullkuponoption angegeben werden, was zur Zahlung eines einzelnen Festbetrags bei Endfälligkeit nur auf der Festbetragsseite des Swaps führt, indem der vorgesehene Festsatz vorbehaltlich der geltenden Berechnungsbestimmungen wie Geschäftstagskonvention und Zinstagequotienten. Alternativ darf ein einmalig zahlbarer Gesamtbetrag manuell eingegeben werden, der ohne Anpassung am letzten Zahlungstermin des betreffenden Nullkupon-Swaps gezahlt wird.

Für Nullkupon-Swaps darf der erste Neufestsetzungstag für variable Zahlungen nicht vor dem 01. Januar 2005 liegen.

(18) Caps, Floors und Collars

OTC-Zinsderivat-Transaktionen, bei denen der variable Satz einer Obergrenze (cap), Untergrenze (floor) oder Ober-/Untergrenze (collar) unterliegt, sind nicht zulässig.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 30
Kapitel VIII Abschnitt 2	

(19) Beginn

IRS, OIS und FRA können zeitgenau, in der Zukunft oder in der Vergangenheit (backloading) beginnen. ZCIS können nur zeitgenau oder in der Vergangenheit beginnen.

(20) Kündigungsrechte (Break Clauses)

Kündigungsrechte (Break Clauses) sind für OTC-Zinsderivat-Transaktionen nicht zulässig. Werden Ursprüngliche OTC-Geschäfte, die Kündigungsrechte enthalten, an die Eurex Clearing AG zum Zwecke des Clearings gesandt, bleiben solche Kündigungsrechte im Rahmen der Novation unberücksichtigt.

2.1.5.2 Dokumentation von Ursprünglichen OTC-Geschäften

- (1) In dem Transaktionsdatensatz kann einer der folgenden Rahmenverträge als vertragliche Grundlage eines Ursprünglichen OTC-Geschäfts angegeben sein: (i) das 1992 bzw. 2002 ISDA Master Agreement, (ii) der deutsche Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte („**DRV**“) oder (iii) das AFB/FBF Master Agreement.
- (2) Unabhängig von der Dokumentation des Ursprünglichen OTC-Geschäfts finden die in nachstehender Ziffer 2.3 aufgeführten „**Bestimmungen für ISDA-Zinsderivat-Transaktionen**“ auf alle CCP-Transaktionen und CM-RK-Transaktionen (die „**ISDA-Zinsderivat-Transaktionen**“) Anwendung, die auf Ursprünglichen OTC-Geschäften beruhen, die gemäß dem über das ATS übermittelten Transaktionsdatensatz aufgrund des ISDA Master Agreement oder des AFB/FBF Master Agreement abgeschlossen wurden. Die in nachstehender Ziffer 2.4 aufgeführten „**Bestimmungen für DRV-Zinsderivat-Transaktionen**“ finden auf alle CCP-Transaktionen und CM-RK-Transaktionen (die „**DRV-Zinsderivat-Transaktionen**“) Anwendung, die auf Ursprünglichen OTC-Geschäften beruhen, die gemäß dem über das ATS übermittelten Transaktionsdatensatz aufgrund des DRV abgeschlossen wurden, und die daher im entsprechenden OTC Trade Novation Report als „**auf DRV-Grundlage**“ (*DRV-based*) gekennzeichnet wurden.
- (3) Mit Abschluss der entsprechenden Clearing-Vereinbarung bestätigen das Clearing-Mitglied und der Registrierte Kunde bzw. bestätigt der OTC-IRS-FCM-Kunde oder das Basis-Clearing-Mitglied gegenüber der Eurex Clearing AG, eine Kopie der folgenden Dokumente von der Eurex Clearing AG erhalten zu haben: die 2006 ISDA Definitions in der durch die International Swaps and Derivatives Association, Inc. („**ISDA**“) veröffentlichten Fassung sowie alle weiteren ergänzten Fassungen, die bis zum Abschluss einer solchen Clearing-Vereinbarung veröffentlicht wurden.

Das Clearing-Mitglied, der Registrierte Kunde, der OTC-IRS-FCM-Kunde und das Basis-Clearing-Mitglied stimmen ferner der Weitergabe ihrer Firmennamen und ihrer Firmenadresse an die ISDA im Zusammenhang mit der Übergabe der im vorstehenden Absatz genannten Dokumente zu.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 31
Kapitel VIII Abschnitt 2	

2.1.5.3 Tägliches Novationsverfahren

- (1) Das Novations- und Clearing-Verfahren erfolgt an jedem Geschäftstag („**Tägliche Novation**“) für jedes Ursprüngliche OTC-Geschäft, das der Eurex Clearing AG über ein ATS übermittelt wurde und das die jeweiligen Novationskriterien erfüllt. Das Novationsverfahren wird gemäß den nachstehenden Absätzen durchgeführt.
- (2) Ursprüngliche OTC-Geschäfte, die im Wege der Täglichen Novation in das Clearing einzubeziehen sind, können der Eurex Clearing AG jederzeit übermittelt werden. Zwischen 8:00 Uhr MEZ und 21:59 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) eines jeden Geschäftstags werden Ursprüngliche OTC-Geschäfte mittels automatisierter Systeme der Eurex Clearing AG verarbeitet und für Zwecke des Clearings so schnell wie technisch möglich akzeptiert oder abgelehnt. Ursprüngliche OTC-Geschäfte, die der Eurex Clearing AG zu außerhalb dieses Zeitraums liegenden Zeitpunkten übermittelt werden, werden zu Beginn des jeweils folgenden Geschäftstages verarbeitet und entweder akzeptiert oder abgelehnt. Ursprüngliche OTC-Geschäfte, die der Eurex Clearing AG um 22:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) übermittelt werden, können jedoch auch noch an diesem Geschäftstag verarbeitet und entweder akzeptiert oder abgelehnt werden.
- (3) Als Folge des Novationsprozesses werden alle Ursprünglichen OTC-Geschäfte, die alle Novationskriterien erfüllen, zum Zwecke des Clearings akzeptiert und alle Ursprünglichen OTC-Geschäfte, die nicht alle Novationskriterien erfüllen, einschließlich des Erfordernisses, rechtzeitig Eligible-Margin-Vermögenswerte gemäß Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Abs. (1) Nr. 9 zur Verfügung zu stellen, abgelehnt.
- (4) Falls ein Ursprüngliches OTC-Geschäft für das Clearing akzeptiert wurde, wird dem Clearing-Mitglied (im Falle von OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen, dem jeweiligen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, welches im Namen des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) oder dem jeweiligen Basis-Clearing-Mitglied (oder dem im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) ein OTC Trade Novation Report elektronisch über das System der Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellt. Der letzte OTC Trade Novation Report wird um oder gegen 23:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) zur Verfügung gestellt. Dieser letzte OTC Trade Novation Report fasst alle Novationen des laufenden Geschäftstages zusammen.
- (5) Falls ein Ursprüngliches OTC-Geschäft für das Clearing abgelehnt wird, informiert die Eurex Clearing AG das jeweilige Clearing-Mitglied hiervon so schnell wie technisch möglich.
- (6) Ein Clearing-Mitglied, ein Registrierter Kunde, ein OTC-IRS-FCM-Kunde oder ein Basis-Clearing-Mitglied (oder ein im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelnder Clearing-Agent) kann nachträglich die Übermittlung in Bezug auf jede CCP-Transaktion, die gemäß Ziffer 2.6 übertragen werden sollte, oder deren Kündigung gemäß Ziffer 2.7 erfolgen sollte, widerrufen, mit der Maßgabe, dass (i) der Antrag auf Aufhebung vom Clearing-Mitglied (und im Falle von OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion, vom jeweiligen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, welches

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 32
Kapitel VIII Abschnitt 2	

im Namen des betreffenden OTC-IRS-FCM-Kunden handelt), dem Registrierten Kunden, dem OTC-IRS-FCM-Kunden oder vom Basis-Clearing-Mitglied (oder vom im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) in das System der Eurex Clearing AG eingegeben wird und der Eurex Clearing AG zugeht, und (ii) sowohl das verantwortliche Clearing-Mitglied, für den Fall, dass der Antrag vom Registrierten Kunden eingegeben wird, oder das jeweilige OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied (welches im Namen des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden handelt), für den Fall, dass der Antrag im Auftrag des OTC-IRS-FCM-Kunden eingegeben wird, als auch das andere Clearing-Mitglied bzw. das andere Basis-Clearing-Mitglied (oder der im Namen des Basis-Clearing-Mitglied handelnde Clearing-Agent), das Partei der betreffenden Transaktion ist, ihre vorherige Zustimmung im System der Eurex Clearing AG gegeben haben.

2.1.5.4 Vereinbarte Intraday-Margin-Calls

- (1) Falls die Eurex Clearing AG feststellt, dass der Gesamtwert der tatsächlich an die Eurex Clearing AG gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte nicht ausreicht, um die zur Erfüllung der Margin-Verpflichtung (gemäß Ziffer 2.1.7) erforderliche Sicherheit – auch unter Berücksichtigung aller CCP-Transaktionen gemäß Ziffern 2.6, 2.7 und Ziffer 2.8 – zu stellen (jeder solche Fehlbetrag der „**Margin-Fehlbetrag**“), so verlangt die Eurex Clearing AG von dem Clearing-Mitglied (oder im Falle einer CCP-OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion, von dem jeweiligen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, welches für Rechnung des betreffenden OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) oder von dem jeweiligen Basis-Clearing-Mitglied, untertätig zusätzliche Eligible Margin-Vermögenswerte bis zur Höhe des Margin-Fehlbetrags gemäß den nachstehenden Bestimmungen zu stellen.
- (2) Die CCP-Transaktionen gemäß Ziffern 2.6, 2.7 und Ziffer 2.8, die mit dem Margin-Fehlbetrag abzusichern sind, sowie die Höhe des Margin-Fehlbetrags werden seitens der Eurex Clearing AG in einem Vorläufigen OTC Margin Call Report und einem OTC Margin Call Report mitgeteilt.

„**Vorläufiger OTC Margin Call Report**“ bezeichnet einen von der Eurex Clearing AG erstellten und um 12:00 Uhr, 14:00 Uhr und 18:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) zur Verfügung gestellten Bericht, der die jeweiligen CCP-Transaktionen gemäß Ziffern 2.6, 2.7 und Ziffer 2.8, auf die sich der Margin-Fehlbetrag bezieht, ausweist sowie die Höhe des von der Eurex Clearing AG zum Zeitpunkt der Bereitstellung des maßgeblichen Vorläufigen OTC Margin Call Reports berechneten Margin-Fehlbetrags (der „**Vorläufige Sicherungs-Margin-Betrag**“).

„**OTC Margin Call Report**“ bezeichnet einen von der Eurex Clearing AG erstellten und um 13:00 Uhr, 15:00 Uhr, 19:00 Uhr und 22:30 Uhr (jeweils Ortszeit Frankfurt am Main) zur Verfügung gestellten Bericht, der die jeweiligen CCP-Transaktionen, auf die sich der Margin-Fehlbetrag bezieht, sowie den Endgültigen Sicherungs-Margin-Betrag ausweist.

Der „**Endgültige Sicherungs-Margin-Betrag**“ ist der niedrigere der beiden folgenden Beträge: (i) der Vorläufige Sicherungs-Margin-Betrag und (ii) der von der

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 33
Kapitel VIII Abschnitt 2	

Eurex Clearing AG zum Zeitpunkt der Bereitstellung des maßgeblichen OTC Margin Call Reports berechnete Margin-Fehlbetrag.

- (3) Die Eurex Clearing AG wird den in einem OTC Margin Call Report ausgewiesenen Endgültigen Sicherungs-Margin-Betrag in der vereinbarten Clearing-Währung dem jeweiligen Geldkonto des Clearing-Mitglieds, dem jeweiligen Basis-Clearing-Mitglied-Geldkonto oder dem jeweiligen OTC-IRS-US-Clearing-Mitglied-Geldkonto entsprechend dem in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.1 beschriebenen täglichen Cash-Clearing-Verfahren belasten. Kann diese Clearing-Währung nicht mehr abgewickelt werden, rechnet die Eurex Clearing AG den Endgültigen Sicherungs-Margin-Betrag zu dem von der Eurex Clearing AG festgelegten (und in dem entsprechenden Vorläufigen OTC Margin Call Report oder dem OTC Margin Call Report angegebenen) Kurs in USD um.
- (4) Der durch Lastschrift eingezogene Endgültige Sicherungs-Margin-Betrag, der in dem durch die Eurex Clearing AG erstellten und zur Verfügung gestellten OTC Margin Call Report um 13:00 Uhr, 15:00 Uhr und 19:00 Uhr (jeweils Ortszeit Frankfurt am Main) festgestellt wird, stellt eine Sicherheit in Bezug auf die Margin dar, auf die sich die Margin-Verpflichtung gemäß Ziffer 2.1.7 bezieht und stellt dementsprechend vom jeweiligen Clearing-Mitglied (i) gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte Proprietary Margin oder Omnibus Margin, (ii) gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte Segregierte Margin, (iii) gemäß den ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen gelieferte Margin (ivⁱⁱ) gemäß den US-Clearingmodell-Bestimmungen von dem jeweiligen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied für Rechnung des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden gelieferte OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin oder (iv) gemäß den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen durch das Basis-Clearing-Mitglied gelieferte Basis-Clearing-Mitglied Margin dar. Der durch Lastschrift eingezogene Endgültige Sicherungs-Margin-Betrag, der in dem durch die Eurex Clearing AG erstellten und zur Verfügung gestellten OTC Margin Call Report um 22:30 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) festgestellt wird, soll entsprechend behandelt werden und stellt entweder eine Sicherheit in Bezug auf die vom jeweiligen Clearing-Mitglied (i) gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte Proprietary Margin oder Omnibus Margin, (ii) gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte Segregierte Margin, (iii) gemäß den ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen gelieferte Margin (ivⁱⁱ) gemäß den U.S.-Clearingmodell-Bestimmungen von dem jeweiligen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied für Rechnung des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden gelieferte OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin oder (iv) gemäß den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen durch das Basis-Clearing-Mitglied gelieferte Basis-Clearing-Mitglied Margin dar.
- (5) Dieser Betrag muss bis zur Veröffentlichung des betreffenden OTC Margin Call Reports am maßgeblichen Geschäftstag gemäß vorstehendem Absatz (3) vollständig zur Verfügung gestellt werden.
- (6) Der in dieser Ziffer 2.1.4.4 beschriebene Margin-Call gilt zusätzlich zu den Margin-Calls gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3.3, Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer 4.2,

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 34
Kapitel VIII Abschnitt 2	

Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 5.3, [Abschnitt 4 Ziffer 6.2.](#), Abschnitt [45](#) Ziffer 5.3 und Abschnitt [5-6](#) Ziffer 7.3.

2.1.5.5 Einbeziehung länger bestehender Ursprünglicher OTC-Geschäfte

- (1) Ein Ursprüngliches OTC-Geschäft, dessen Abschlussdatum (Trade Date) mehr als zehn Geschäftstage vor dessen Übermittlung an die Eurex Clearing AG liegt, wird als ein länger bestehendes Geschäft (ein „**Länger Bestehendes Ursprüngliches OTC-Geschäft**“) betrachtet.
- (2) Die Novation und der Clearing-Prozess für Länger Bestehende Ursprüngliche OTC-Geschäfte, die der Eurex Clearing AG über ein ATS übermittelt wurden, erfolgt an jedem Geschäftstag. Der Novationsprozess wird gemäß den folgenden Absätzen durchgeführt.
- (3) Länger Bestehende Ursprüngliche OTC-Geschäfte, die durch Novation in das Clearing einzubeziehen sind, können jederzeit an die Eurex Clearing AG übermittelt werden. Länger Bestehende Ursprüngliche OTC-Geschäfte, die vor 15:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an einem Geschäftstag übermittelt werden und alle anwendbaren Novationskriterien erfüllen, werden an diesem Geschäftstag in den Novationsprozess einbezogen.
- (4) Der Novationsprozess für Länger Bestehende Ursprüngliche OTC-Geschäfte, die nach 15:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an einem Geschäftstag übermittelt werden, erfolgt am nächsten Geschäftstag.
- (5) Um 15:00 Uhr MEZ und um 17:00 Uhr (jeweils Ortszeit Frankfurt am Main) an jedem Geschäftstag stellt die Eurex Clearing AG dem Clearing-Mitglied (oder im Falle einer OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion, dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, welches im Namen des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) und dem Registrierten Kunden oder dem Basis-Clearing-Mitglied (oder dem Clearing-Agenten, der im Namen des Basis-Clearing-Mitglied handelt) einen vorläufigen Bericht zur Verfügung, der die Länger Bestehenden Ursprünglichen OTC-Geschäfte, die zum Clearing eingegangen sind und die Novationskriterien gemäß Ziffer 2.1.4.1 erfüllen, die Margin-Verpflichtung sowie eine etwaige Unterdeckung der tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte enthält.
- (6) Länger Bestehende Ursprüngliche OTC-Geschäfte, die am Tag der Übermittlung alle Novationskriterien erfüllen, werden an diesem Geschäftstag noviert. Die Novation wird mit Zurverfügungstellung des OTC Trade Novation Reports, welche untertäglich gegen 17:30 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) und am Ende eines Geschäftstages um oder gegen 23:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) erfolgt, wirksam.
- (7) Für Länger Bestehende Ursprüngliche OTC-Geschäfte, die am Tag der Übermittlung alle Novationskriterien - mit Ausnahme der Zurverfügungstellung zur Erfüllung der Margin-Verpflichtung ausreichender Eligibler Margin-Vermögenswerte - erfüllen, wird die Eurex Clearing AG den Fehlbetrag in der vereinbarten Clearingwährung, der im um 22:30 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) erstellten und zur Verfügung gestellten

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 35
Kapitel VIII Abschnitt 2	

OTC Margin Call Report aufgeführt ist, vom betreffenden Geldkonto des Clearing-Mitglieds, vom betreffenden OTC-IRS-US-Clearing-Mitglied-Geldkonto oder vom betreffenden Basis-Clearing-Mitglied-Geldkonto gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren gemäß Ziffer 1.4.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen einziehen. Dieser durch Lastschrift eingezogene Betrag stellt eine Sicherheit in Bezug auf die Margin dar, auf die sich die Margin-Verpflichtung im vorhergehenden Satz bezieht und stellt dementsprechend vom jeweiligen Clearing-Mitglied (i) gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte Proprietary Margin oder Omnibus Margin, (ii) gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte Segregierte Margin, (iii) gemäß den ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen gelieferte Margin, (iv) gemäß den US-Clearingmodell-Bestimmungen von dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied für den jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden gelieferte OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin oder (iv) gemäß den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen durch das Basis-Clearing-Mitglied gelieferte Basis-Clearing-Mitglied Margin dar. Die Eurex Clearing AG stellt den OTC Trade Novation Report am auf die Übermittlung folgenden Geschäftstag um oder gegen 9:30 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) dem Clearing-Mitglied (oder im Falle einer OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion, dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, welches im Namen des betreffenden OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) und dem Registrierten Kunden oder dem Basis-Clearing-Mitglied (oder dem im Namen des Basis-Clearing-Mitglied handelnden Clearing-Agenten) zur Verfügung.

- (8) Ein Clearing-Mitglied (oder im Falle einer OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion ein OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, welches im Namen des betreffenden OTC-IRS-FCM-Kunden handelt), ein Registrierter Kunde oder ein Basis-Clearing-Mitglied (oder ein Clearing-Agent, der im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelt) kann nachträglich die Übermittlung eines über ein ATS an die Eurex Clearing AG übermittelten Länger Bestehenden Ursprünglichen OTC-Geschäfts, das bis spätestens 17:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an einem Geschäftstag noviert werden sollte, widerrufen, wenn
- (i) der Widerruf durch das Clearing-Mitglied (oder das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, welches im Namen des betreffenden OTC-IRS-FCM-Kunden handelt), den Registrierten Kunden oder durch das Basis-Clearing-Mitglied (oder durch den Clearing-Agenten, der im Namen des Basis-Clearing-Mitglied handelt) in das System der Eurex Clearing AG eingegeben wird und dieser zugeht, und
 - (ii) sowohl das verantwortliche Clearing-Mitglied (wenn die Erklärung durch einen Registrierten Kunden eingegeben wird) oder das betreffende OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied (welches im Namen des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden handelt), wenn die Erklärung im Auftrag eines OTC-IRS-FCM-Kunden eingegeben wird, als auch das andere Clearing-Mitglied oder das andere Basis-Clearing-Mitglied (oder der im Namen des Basis-Clearing-Mitglied handelnde Clearing-Agent), das Partei der betreffenden Transaktion ist, ihre Zustimmung in das System der Eurex Clearing AG eingegeben haben.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 36
Kapitel VIII Abschnitt 2	

2.1.6 Tages-Bewertungspreis

Die Eurex Clearing AG ermittelt den Tages-Bewertungspreis (daily evaluation price) auf Grundlage der Zinsfeststellungen, die auf der in nachstehender Ziffer 2.2.5 Abs. (1) für den jeweiligen variablen Satz festgelegten Reuters-Bildschirmseite veröffentlicht werden, sowie auf Grundlage der Abzinsungs- und Prognosekurve eines anerkannten Drittanbieters. Sofern die jeweilige Bildschirmseite keine Informationen zu den jeweiligen Sätzen enthält, ermittelt die Eurex Clearing AG den Tages-Bewertungspreis auf Grundlage von bei Großbanken eingeholten Quotierungen gemäß nachstehender Ziffer 2.2.5 Abs. (9).

2.1.7 Margin-Verpflichtungen

- (1) Die folgenden Bestimmungen finden zusätzlich zu den in Kapitel I beschriebenen allgemeinen Bestimmungen für die Margin-Verpflichtungen Anwendung:
- (2) Die anwendbaren Margin-Arten in Bezug auf CTM-Transaktionen sind Additional Margin und Variation Margin. Die anwendbare Margin-Art in Bezug auf STM-Transaktionen ist die Additional Margin.
- (3) Die Variation Margin-Verpflichtung oder Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin-Verpflichtung (wie jeweils in Kapitel I Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer 5, Unterabschnitt B Ziffer 6, Unterabschnitt C Ziffer 7, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 6, Abschnitt 4 Ziffer 7 oder Abschnitt 65 Ziffer 8 definiert) bzw. ein Rücklieferungsbetrag für CCP-Transaktionen, die OTC-Zinsderivat-Transaktionen und CTM-Transaktionen sind, muss dem an einem Geschäftstag auf der Grundlage des Tages-Bewertungspreises (Ziffer 2.1.5) ermittelten Gewinn- oder Verlustbetrag wie folgt entsprechen: Bei jeder offenen CCP-Transaktion, die vor dem jeweiligen Geschäftstag abgeschlossen wurde, entspricht der betreffende Gewinn- oder Verlustbetrag der Differenz zwischen den Tages-Bewertungspreisen der CCP-Transaktion am jeweiligen Geschäftstag und am vorherigen Geschäftstag. Bei am jeweiligen Geschäftstag abgeschlossenen CCP-Transaktionen entspricht der Gewinn- oder Verlustbetrag der Differenz zwischen dem Tages-Bewertungspreis für diesen Geschäftstag und null. Die Variation Margin, OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation Margin oder Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin beinhaltet zusätzlich zwei Berichtigungsposten, um die die Zeit zwischen Berechnung und Zahlung zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck werden die Kuponzahlungen und Transaktionsgebühren an dem aktuellen Geschäftstag addiert und Kuponzahlungen und Transaktionsgebühren des nächstfolgenden Geschäftstags (im Fall von JPY, DKK, NOK sowie SEK des übernächsten Geschäftstags) der jeweiligen Währung abgezogen.
- (4) Zusätzlich zur Variation Margin berechnet die Eurex Clearing AG dem Clearing Mitglied oder dem Basis-Clearing-Mitglied eine Verzinsung der kumulativen Variation Margin bzw. der Basis-Clearing-Mitglied Variation-Margin seiner Positionen in Höhe des Overnight Zinssatzes als sogenanntes Price Alignment Interest („**PAI**“). Dieses entspricht dem während der Laufzeit des Portfolios gezahlten oder erhaltenen Overnight Zins auf die kumulative Variation Margin bzw. Basis-Clearing-Mitglied

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 37
Kapitel VIII Abschnitt 2	

Variation Margin. Die kumulative Variation Margin bzw. Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin des vorangegangenen Geschäftstages entspricht dem Wert des IRS-Portfolios am vorangegangenen Geschäftstag.

Sind die Overnight Zinssätze positiv und ist aus der Sicht des Clearing-Mitglieds, des OTC-IRS-FCM-Kunden oder des Basis-Clearing-Mitglieds der Wert des Portfolios positiv, wird PAI von der Eurex Clearing AG zu Lasten des Clearing-Mitglieds, des OTC-IRS-FCM-Kunden oder des Basis-Clearing-Mitglieds ausgewiesen. Sind die Overnight Zinssätze positiv und ist aus der Sicht des Clearing-Mitglieds, des OTC-IRS-FCM-Kunden oder des Basis-Clearing-Mitglieds der Wert des Portfolios negativ, wird die Eurex Clearing AG PAI zu Gunsten des Clearing-Mitglieds, des OTC-IRS-FCM-Kunden oder eines Basis-Clearing-Mitglieds ausweisen. Sind die Overnight Zinssätze negativ, wird die Eurex Clearing AG PAI zu Gunsten eines Clearing-Mitglieds, eines OTC-IRS-FCM-Kunden oder eines Basis-Clearing-Mitglieds ausweisen, wenn aus der Sicht des Clearing-Mitglieds, des OTC-IRS-FCM-Kunden oder des Basis-Clearing-Mitglieds der Wert des Portfolios positiv ist und PAI zu Lasten des Clearing-Mitglieds, des OTC-IRS-FCM-Kunden oder des Basis-Clearing-Mitglieds ausweisen, wenn aus Sicht des Clearing-Mitglieds, des OTC-IRS-FCM-Kunden oder des Basis-Clearing-Mitglieds der Wert des Portfolios negativ ist.

PAI wird an jedem Geschäftstag für jede Währung in Bezug auf jede CTM-Transaktion gemäß der folgenden Formeln berechnet und ist entsprechend zu zahlen.

Für EUR, GBP, PLN und CHF, ist PAI wie folgt definiert:

$$PAI(T) = -MtM_{exCF}(T-1) * ONR(T, T+1) * YF(T, T+1),$$

wobei:

„ $MtM_{exCF}(T-1) = MtM(T-1) - CF(T)$ “ bedeutet den Barwert am vorangehenden Geschäftstag exklusive heutiger Zahlungsströme aus Coupons oder Gebühren

„ $ONR(T, T+1)$ “ bedeutet den Overnight Zinssatz mit Gültigkeit von heute bis zum nächsten Geschäftstag.

„ $YF(T, T+1)$ “ ist die Länge der Zinsperiode von heute bis zum nächsten Geschäftstag in Jahren unter der Verwendung der für den entsprechenden Overnight Index gültigen Zinstagekonvention.

Für USD wird der von T bis T+1 gültige OIS-Zinssatz nicht vor T+1 veröffentlicht. Somit wird eine abgewandelte Definition des PAI benötigt:

$$PAI(T) = -MtM_{exCF}(T-1) * ONR(T-1, T) * YF(T, T+1)$$

Obige Gleichung kommt auch bei GBP FRAs mit Zahlung zu Beginn der Zinsperiode zur Anwendung, bei denen VM und PAI untertäglich instruiert werden, bevor der SONIA Overnight Zinssatz verfügbar ist.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 38
Kapitel VIII Abschnitt 2	

Für T+2-Währungen (DKK, SEK, NOK und JPY) wird die VM an T+2 abgerechnet (im Gegensatz zu EUR, USD, GBP, CHF und PLN, für die VM an T+1 abgerechnet wird). Daher ist PAI für T+2-Währungen definiert als:

$$PAI(T) = -MtM_{exCF}(T-2) * ONR(T, T+1) * YF(T, T+1),$$

mit

$$MtM_{exCF}(T-2) = MtM(T-2) - CF(T-1) - CF(T).$$

Die zugrunde liegenden Indizes sind

- (a) falls die Währung EUR ist EONIA;
 - (b) falls die Währung USD ist FED FUNDS;
 - (c) falls die Währung GBP ist SONIA;
 - (d) falls die Währung CHF ist SARON;
 - (e) falls die Währung JPY ist TONAR;
 - (f) falls die Währung DKK ist T/N (wie von der Dänischen Nationalbank veröffentlicht);
 - (g) falls die Währung SEK ist STIBOR T/N;
 - (h) falls die Währung NOK ist NOWA (Norwegian Overnight Weighted Average);
 - (i) falls die Währung PLN ist POLONIA (Polish Overnight Index Average).
- (5) Die Vorschriften zur Aufrechnung von Geldforderungen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3.1 Abs. (1) (a) Satz 1 und Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3.1 Abs. (2) (a) (aa) finden Anwendung (vorbehaltlich den in Kapitel I Abschnitt 4 Ziffer 4 beschriebenen Einschränkungen).

2.1.8 Ausfallfonds

Beiträge an den Ausfallfonds erfolgen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6 und gemäß Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 15 und Abschnitt 4-5 Ziffer 7 oder Kapitel I Abschnitt 5-6 Ziffer 9 (soweit anwendbar).

2.1.9 Berechnungsstelle

Die Eurex Clearing AG fungiert als Berechnungsstelle (die „**Berechnungsstelle**“) in Bezug auf die Berechnung von festen und variablen Beträgen (einschließlich der Festlegung des anwendbaren variablen Satzes/Basis-Satzes) sowie von etwaigen Close-out-Beträgen oder Barausgleichsbeträgen, die (a) bei Beendigung oder Novation von CCP-Transaktionen zahlbar sind und (b) von der Berechnungsstelle gemäß diesem Abschnitt 2 festzulegen sind. Soweit die Berechnungen, Festlegungen oder sonstigen Handlungen gemäß den 2006 ISDA Definitions zu erfolgen haben, findet Section 4.14 der

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 39
Kapitel VIII Abschnitt 2	

2006 ISDA Definitions Anwendung, wobei von der Berechnungsstelle vorzunehmende Mitteilungen durch die Eurex Clearing AG sowohl für CCP-Transaktionen als auch für CM-RK-Transaktionen in ihrem System zur Verfügung gestellt werden. Zur Klarstellung: die Haftung der Eurex Clearing AG in ihrer Funktion als Berechnungsstelle ist gemäß den in Kapitel I Abschnitt I Ziffer 14.1.2 der Clearing-Bedingungen aufgeführten Bestimmungen beschränkt.

2.2 Allgemeine produktbezogene Bestimmungen für OTC-Zinsderivat-Transaktionen

Die folgenden allgemeinen produktbezogenen Bestimmungen finden auf die in den Ziffern 2.3 und 2.4 geregelten OTC-Zinsderivat-Transaktionen Anwendung.

2.2.1 Zahlungsverpflichtungen

- (1) Das jeweilige Clearing-Mitglied, das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied (welches für Rechnung des OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) oder das Basis-Clearing-Mitglied (oder der für seine Rechnung handelnde Clearing-Agent) und die Eurex Clearing AG zahlen entweder Festbeträge oder Variable Beträge sowie den ggf. für die betreffende CCP-Transaktion vereinbarten Anfangsbetrag gemäß den Ziffern 2.3 und 2.4.
- (2) Zahlungen von Festbeträgen oder Variablen Beträgen, die am nächsten vorgesehenen Zahlungstermin nach dem Tag der Novation des entsprechenden Ursprünglichen OTC-Geschäfts fällig sind, werden gemäß den Clearing-Bedingungen für den gesamten Berechnungszeitraum geleistet. Dies gilt auch für den Fall, dass am Tag der Novation bereits ein Teil des Berechnungszeitraums abgelaufen ist.
- (3) Fällige Zahlungen im Rahmen der jeweiligen OTC-Zinsderivat-Transaktionen werden im Rahmen der entsprechenden CCP-Transaktion nicht geschuldet und unterliegen nicht diesen Clearing-Bedingungen wenn diese (i) am oder vor dem Tag der Novation in EUR, USD, GBP, CHF, DKK, SEK, NOK, PLN oder JPY fällig waren oder (ii) an dem auf den Tag der Novation folgenden Geschäftstag in DKK, SEK, NOK oder JPY fällig werden.
- (4) Sind nach Anpassung gemäß den geltenden Geschäftstagskonventionen Zahlungen von Festbeträgen oder Variablen Beträgen an einem Zahlungstermin fällig, bei dem es sich nicht um einen Tag handelt, an dem das TARGET2-System (Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system) geöffnet ist (ein „**TARGET-Abwicklungstag**“), so sind diese Zahlungen am nächsten TARGET-Abwicklungstag fällig. Für den Zeitraum ab dem vorgesehenen Zahlungstermin (einschließlich) bis zum nächstfolgenden TARGET-Abwicklungstag (ausschließlich) sind auf den betreffenden Festbetrag bzw. Variablen Betrag vom jeweiligen Zahler der Festbeträge bzw. der variablen Beträge Zinsen zu zahlen, und zwar zu einem Satz, der EONIA (bei Zahlungen in Euro), SONIA (bei Zahlungen in GBP), FED FUNDS (bei Zahlungen in USD), SARON (bei Zahlungen in CHF), NOWA (bei Zahlungen in NOK), POLONIA (bei Zahlungen in PLN), der T/N -Rate

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 40
Kapitel VIII Abschnitt 2	

(veröffentlicht von der dänischen Nationalbank) (bei Zahlungen in DKK), STIBOR T/N (bei Zahlungen in SEK) oder TONAR (bei Zahlungen in JPY) entspricht.

- (5) Die folgenden zusätzlichen primären Zahlungsverpflichtungen finden auf STM-Transaktionen Anwendung:
- (a) Das Clearing-Mitglied oder die Eurex Clearing AG sind verpflichtet, an jedem Geschäftstag (i) ab (und einschließlich) des STM-Wirksamkeitsdatums (falls es sich bei der STM-Transaktion um eine Bestehende-STM-Eligible-Transaktion handelte), dem Datum der Novation gemäß Abschnitt 1 Ziffer 1.2.1 (falls es sich bei der STM-Transaktion um eine Ursprüngliche-STM-Eligible-Transaktion handelte), dem Datum der Novation gemäß Ziffer 2.5, dem Datum der Novation gemäß Ziffer 2.6.2 oder dem Datum der Novation gemäß Ziffer 2.7 in Verbindung mit Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Absatz (5)(c), (jeweils soweit zutreffend), (ii) bis (und einschließlich) zum "Enddatum" der STM-Transaktion (wie im betreffenden OTC Trade Novation Report ausgewiesen), das Datum der Aufhebung gemäß Ziffer 2.6.2, dem Datum der Befreiung von Verpflichtungen im Rahmen der Ursprünglichen Transaktion gemäß Ziffer 2.7 in Verbindung mit Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Absatz (5)(c) oder dem Datum der Beendigung gemäß Ziffer 2.5 oder 2.8, (jeweils soweit zutreffend) (das jeweilige Datum unter (ii) ist der "**Letzte-STM-Betrag-Zahlungstag**").
- "**STM-Betrag**" bezeichnet einen Betrag, der dem Gewinn- oder Verlustbetrag entspricht, der an dem jeweiligen Geschäftstag in Bezug auf eine offene STM-Transaktion auf der Grundlage des Tages-Bewertungspreises (Ziffer 2.1.5) wie folgt ermittelt wird: In Bezug auf STM-Transaktionen, die am jeweiligen Geschäftstag abgeschlossen wurden, entspricht der Gewinn- oder Verlustbetrag der Differenz zwischen Null und dem Tages-Bewertungspreis für diesen Geschäftstag. In Bezug auf jede offene STM-Transaktionen, die vor dem jeweiligen Geschäftstag (entweder als STM-Transaktion oder CTM-Transaktion) abgeschlossen wurde, entspricht der betreffende Gewinn- oder Verlustbetrag der Differenz zwischen den Tages-Bewertungspreisen der STM-Transaktion am jeweiligen Geschäftstag und am vorherigen Geschäftstag. Am Letzten-STM-Betrag-Zahlungstag entspricht der betreffende Gewinn- oder Verlustbetrag der Differenz zwischen dem Tages-Bewertungspreis der STM-Transaktion am vorherigen Geschäftstag und Null. Der STM-Betrag beinhaltet zusätzlich zwei Berichtigungsposten, um die zeitliche Verzögerung zwischen Berechnung und Zahlung zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck werden die Kuponzahlungen und Transaktionsgebühren an dem aktuellen Geschäftstag addiert und Kuponzahlungen und Transaktionsgebühren des nächstfolgenden Geschäftstags (im Fall von JPY, DKK, NOK sowie SEK des übernächsten Geschäftstags) der jeweiligen Währung abgezogen.
- (b) Zusätzlich zum STM-Betrag ist das Clearing-Mitglied oder die Eurex Clearing AG verpflichtet, einen Price Alignment Amount ("**Price Alignment Amount**" oder "**PAA**") zu zahlen. Der PAA entspricht dem während der Laufzeit der STM-Transaktion gezahlten oder erhaltenen Overnight Zins auf die kumulativen

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 41
Kapitel VIII Abschnitt 2	

STM-Beträge. Die kumulativen STM-Beträge des vorangegangenen Geschäftstages entsprechen dem Wert der STM-Transaktion am vorangegangenen Geschäftstag.

Sind die Overnight Zinssätze positiv und ist aus der Sicht des Clearing-Mitglieds der Wert der STM-Transaktion positiv, wird PAA von der Eurex Clearing AG zu Lasten des Clearing-Mitglieds ausgewiesen. Sind die Overnight Zinssätze positiv und ist aus der Sicht des Clearing-Mitglieds der Wert der STM-Transaktion negativ, wird die Eurex Clearing AG PAA zu Gunsten des Clearing-Mitglieds ausweisen. Sind die Overnight Zinssätze negativ, wird die Eurex Clearing AG PAA zu Gunsten des Clearing-Mitglieds ausweisen, wenn aus der Sicht des Clearing-Mitglieds der Wert der STM-Transaktion positiv ist, und PAA zu Lasten des Clearing-Mitglieds ausweisen, wenn aus der Sicht des Clearing-Mitglieds der Wert der STM-Transaktion negativ ist.

PAA wird an jedem Geschäftstag für jede Währung in Bezug auf jede STM-Transaktion gemäß der folgenden Formeln berechnet und ist entsprechend zu zahlen.

Für EUR, GBP, PLN und CHF, ist PAA wie folgt definiert:

$$PAA(T) = - MtM_exCF(T-1) * ONR(T, T+1) * YF(T, T+1),$$

wobei:

„MtM_exCF(T-1) =MtM(T-1)-CF(T)“ bedeutet den Barwert am vorangehenden Geschäftstag exklusive heutiger Zahlungsströme aus Coupons oder Gebühren.

„ONR(T, T+1)“ bedeutet den Overnight Zinssatz mit Gültigkeit von heute bis zum nächsten Geschäftstag.

„YF(T, T+1)“ ist die Länge der Zinsperiode von heute bis zum nächsten Geschäftstag in Jahren unter der Verwendung der für den entsprechenden Overnight Index gültigen Zinstagekonvention.

Für USD wird der von T bis T+1 gültige OIS-Zinssatz nicht vor T+1 veröffentlicht. Somit wird eine abgewandelte Definition des PAA benötigt:

$$PAI(T) = - MtM_exCF(T-1) * ONR(T-1, T) * YF(T, T+1)$$

Obige Gleichung kommt auch bei GBP FRAs mit Zahlung zu Beginn der Zinsperiode zur Anwendung, bei denen der STM-Betrag und PAA untertäglich instruiert werden, bevor der SONIA Overnight Zinssatz verfügbar ist.

Für T+2-Währungen (DKK, SEK, NOK und JPY) wird der STM-Betrag an T+2 abgerechnet (im Gegensatz zu EUR, USD, GBP, CHF und PLN, für die der STM-Betrag an T+1 abgerechnet wird). Daher ist PAA für T+2-Währungen definiert als:

$$PAA(T) = - MtM_exCF(T-2) * ONR(T, T+1) * YF(T, T+1),$$

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 42
Kapitel VIII Abschnitt 2	

mit

$$MtM_{exCF(T-2)} = MtM(T-2) - CF(T-1) - CF(T).$$

Die zugrunde liegenden Indizes sind

- (a) falls die Währung EUR ist EONIA;
 - (b) falls die Währung USD ist FED FUNDS;
 - (c) falls die Währung GBP ist SONIA;
 - (d) falls die Währung CHF ist SARON;
 - (e) falls die Währung JPY ist TONAR;
 - (f) falls die Währung DKK ist T/N (wie von der Dänischen Nationalbank veröffentlicht);
 - (g) falls die Währung SEK ist STIBOR T/N;
 - (h) falls die Währung NOK ist NOWA (Norwegian Overnight Weighted Average);
 - (i) falls die Währung PLN ist POLONIA (Polish Overnight Index Average).
- (6) Die Eurex Clearing AG kann ihre Zahlungsverpflichtungen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3.1 Absatz (1) (a) und (f) und Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3.1 Absatz (2) (a) (aa), (b) und (c) (vorbehaltlich der in Kapitel I Abschnitt 54 Ziffer 4 beschriebenen Einschränkungen) aufrechnen.

2.2.2 Bezugnahmen auf marktübliche OTC-Zinsderivat-Dokumentationen

- (1) Unabhängig davon, ob die 2000 ISDA Definitions oder die 2006 ISDA Definitions in den über das ATS zu übermittelnden Daten ausgewählt wurden, und vorbehaltlich nachstehender Ziffer 2.2.6 (*Zinstagequotienten*) (a) gelten die von ISDA veröffentlichten 2006 ISDA Definitions für alle CCP-Transaktionen und CM-RK-Transaktionen, die ISDA-Zinsderivat-Transaktionen sind, und (b) gelten die 2000 ISDA Definitions und die 2006 ISDA Definitions nicht für DRV-Zinsderivat-Transaktionen mit der Ausnahme, dass (i) die Definitionen bezüglich Compounding in Section 6.3 der 2006 ISDA Definitions, die im letzten Unterabsatz von Absatz (1) der nachstehenden Ziffer 2.2.4 in Bezug genommen werden, sowie (ii) Section 8.3 der 2006 ISDA Definitions hinsichtlich Linearer Interpolation, die in Absatz (4) der nachstehenden Ziffer 2.2.4 in Bezug genommen wird, auch bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen Anwendung finden.
- (2) Sämtliche in den 2006 ISDA Definitions definierten Begriffe, die in diesem Kapitel VIII verwendet werden, haben, sofern hierin nicht anderweitig definiert, die ihnen in den 2006 ISDA Definitions zugewiesene Bedeutung. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den 2006 ISDA Definitions und den Clearing-Bedingungen gehen die Clearing-Bedingungen vor.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 43
Kapitel VIII Abschnitt 2	

- (3) Für die Zwecke dieser Clearing-Bedingungen gelten Bezugnahmen in den 2006 ISDA Definitions auf eine „**Swap-Transaktion** (*Swap Transaction*)“ als Bezugnahmen auf eine CCP-Transaktion bzw. eine CM-RK-Transaktion, bei der es sich um eine OTC-Zinsderivat-Transaktion handelt. Bezugnahmen in den 2006 ISDA Definitions auf eine „**Bestätigung** (*Confirmation*)“ gelten als Bezugnahmen auf die Clearing-Bedingungen in Verbindung mit dem jeweiligen OTC Trade Novation Report.
- (4) Ungeachtet der Tatsache, dass die Clearing-Bedingungen (einschließlich Kapitel VIII und der darin durch Bezugnahme einbezogenen marktüblichen Dokumentation) dem Recht Deutschlands unterliegen, sind die Begriffe und Regelungen der 2006 ISDA Definitions in Übereinstimmung mit der internationalen Marktpraxis für OTC-Zinsderivat-Transaktionen auszulegen und sollen dieselbe Bedeutung haben, die sie in englischem Recht unterliegenden OTC-Zinsderivat-Transaktionen hätten, die auf Grundlage der von ISDA veröffentlichten Dokumentation abgeschlossen werden.

2.2.3 Berechnung des Festbetrags

Die Eurex Clearing AG legt den von einer Partei an einem Zahlungstermin zu zahlenden Festbetrag (der „**Festbetrag**“) wie folgt fest:

- (a) sofern im OTC Trade Novation Report ein Betrag als der von dieser Partei für diesen Zahlungstermin oder für den zugehörigen Berechnungszeitraum zu zahlende Festbetrag angegeben ist, als diesen Betrag oder
- (b) sofern im OTC Trade Novation Report kein Betrag als Festbetrag angegeben ist und wenn ein solcher Betrag nicht anderweitig durch Festlegung im OTC Trade Event Report bestimmt wird, als einen Betrag, der mittels folgender Formel für diesen Zahlungstermin oder den zugehörigen Berechnungszeitraum berechnet wird:

Festbetrag = Bezugsbetrag x Festsatz x Zinstagesquotient für Festbeträge.

oder im Fall von ZCIS:

Festbetrag = Bezugsbetrag x ((1 + Festsatz)Term - 1).

- (c) sofern der von einer Partei an einem Zahlungstermin zahlbare Festbetrag negativ ist, ist der von dieser Partei an diesem Zahlungstermin zahlbare Betrag Null, und die andere Partei ist zur Zahlung des absoluten Betrags des berechneten negativen Festbetrags für den zugehörigen Berechnungszeitraum an diese Partei verpflichtet.

2.2.4 Berechnung des Variablen Betrags

- (1) Die Eurex Clearing AG berechnet den von einer Partei an einem Zahlungstermin zu zahlenden variablen Betrag (der „**Variable Betrag**“) wie folgt:

- (a) Wenn weder Compounding noch Flat Compounding anwendbar ist, wird der Variable Betrag in Bezug auf diesen Zahlungstermin oder den betreffenden Berechnungszeitraum auf der Grundlage der folgenden Formel berechnet:

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 44
Kapitel VIII Abschnitt 2	

Variabler Betrag = Bezugsbetrag x Variabler Satz (+/- Spread) x
Zinstagesquotient für variable Beträge.

- (b) Wenn „**Compounding**“ als anwendbar angegeben ist und „**Flat Compounding**“ nicht als anwendbar angegeben ist, ein Betrag, welcher der Summe der Compounding Period-Beträge (Compounding Period Amounts) für jede der Compounding-Perioden (Compounding Periods) in dem betreffenden Berechnungszeitraum entspricht;
- (c) Wenn „**Flat Compounding**“ als anwendbar angegeben ist, ein Betrag, welcher der Summe der Basis-Compounding Period-Beträge (Basic Compounding Period Amounts) für jede der Compounding-Perioden (Compounding Periods) in dem betreffenden Berechnungszeitraum entspricht zuzüglich der Summe der Zusätzlichen Compounding Period-Beträge (Additional Compounding Period Amounts) für jede Compounding Periode (Compounding Period).

Die Begriffe „**Compounding Period**“, „**Compounding Date**“, „**Compounding Period Amount**“, „**Adjusted Calculation Amount**“, „**Basic Compounding Period Amount**“, „**Additional Compounding Period Amount**“ und „**Flat Compounding Amount**“ haben die Bedeutung, die ihnen in Section 6.3 der 2006 ISDA Definitions (die auch für DRV-Zinsderivat-Transaktionen gelten soll) zugewiesen wird.

- (2) Ist der von einer Partei an einem Zahlungstermin zu zahlende Variable Betrag negativ (entweder aufgrund eines quotierten negativen Variablen Satzes oder aufgrund eines negativen Spread, der zum Variablen Satz hinzugerechnet wird) und ist weder „**Compounding**“ noch „**Flat Compounding**“ für diese OTC-Zinsderivat-Transaktion, so wird der für den von dieser Partei an diesem Zahlungstermin zu zahlende Variable Betrag auf null festgesetzt und die andere Partei zahlt dieser Partei den absoluten Wert des errechneten negativen Variablen Betrags, ggf. gemeinsam mit weiteren Beträgen, die die andere Partei für den betreffenden Berechnungszeitraum zu zahlen hat.
- (3) Ist entweder „**Compounding**“ oder „**Flat Compounding**“ in dem OTC Trade Event Report als auf diese OTC-Zinsderivat-Transaktion anwendbar angegeben und ist der Compounding Period Amount, Basic Compounding Period Amount oder der Additional Compounding Period Amount negativ (entweder aufgrund eines negativen variablen Satzes oder aufgrund eines negativen Spread, der dem variablen Satz hinzugefügt wird), dann entspricht der variable Betrag für den Berechnungszeitraum, in den die Compounding-Periode (Compounding Period) oder die Compounding-Perioden (Compounding Periods) fällt bzw. fallen, entweder (a) der Summe aller Compounding Period-Beträge (Compounding Period Amounts) oder (b) der Summe aller Basis-Compounding Period-Beträge (Basic Compounding Period Amounts) zuzüglich der Summe der Zusätzlichen Compounding Period-Beträge (Additional Compounding Period Amounts) in dieser Compounding Periode (Compounding Period) (ob positiv oder negativ).

Wenn diese Summe positiv ist, dann zahlt der Zahler der variablen Beträge (Floating Rate Payer) („**planmäßiger Zahler**“) im Hinblick auf den so berechneten Variablen

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 45
Kapitel VIII Abschnitt 2	

Betrag diesen Variablen Betrag an die andere Partei („**planmäßiger Zahlungsempfänger**“). Wenn diese Summe negativ ist, dann gilt der Variable Betrag, der von dem planmäßigen Zahler zu zahlen wäre, als auf Null gesetzt und der planmäßige Zahlungsempfänger wird seinerseits an den planmäßigen Zahler den absoluten Wert des berechneten negativen Variablen Betrages zahlen.

- (4) Der variable Betrag bei ZCIS wird wie folgt berechnet:

Variabler Betrag = Bezugsbetrag x (Inflationsindexwert bei Endfälligkeit / Inflationsindexwert zum Anfangsdatum - 1).

Das festgelegte „fixing lag“ sowie die Indexinterpolationsmethode sind zu berücksichtigen.

2.2.5 Sätze zur Berechnung des Variablen Betrags

- (1) Der anwendbare Maßgebliche Satz (Relevant Rate) (bei ISDA-Zinsderivat-Transaktionen) bzw. Basis-Satz (bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen), den die Eurex Clearing AG zur Berechnung Variabler Beträge anwendet, wird auf Grundlage des Index für den variablen Satz (Floating Rate Index), der im Transaktionsdatensatz angegeben ist, der der Eurex Clearing AG über das ATS übermittelt wird, im OTC Trade Novation Report angegeben, wobei Folgendes gilt:
- (a) „**EUR-EURIBOR Reuters**“ bedeutet, dass der Satz für einen Neufestsetzungstag dem Satz für Euro-Einlagen für die Dauer der Vereinbarten Fälligkeit entspricht, der gegen 11:00 Uhr (Ortszeit Brüssel) auf der Reuters-Bildschirmseite EURIBOR01 angezeigt wird. Im Falle, dass bis 15:00 (Ortszeit Brüssel) ein korrigierter Satz geliefert wird, wird dieser Satz verwendet.
 - (b) „**GBP-LIBOR-BBA**“ bedeutet, dass der Satz für einen Neufestsetzungstag dem Satz für Einlagen in Pfund Sterling für die Dauer der Vereinbarten Fälligkeit entspricht, der gegen 11:00 Uhr (Ortszeit London) auf der Reuters-Bildschirmseite LIBOR01 angezeigt wird.
 - (c) „**USD-LIBOR-BBA**“ bedeutet, dass der Satz für einen Neufestsetzungstag dem Satz für Einlagen in US-Dollar für die Dauer der Vereinbarten Fälligkeit entspricht, der gegen 11:00 Uhr (Ortszeit London) auf der Reuters-Bildschirmseite LIBOR01 angezeigt wird.
 - (d) „**CHF-LIBOR-BBA**“ bedeutet, dass der Satz für einen Neufestsetzungstag dem Satz für Einlagen in Schweizer Franken für die Dauer der Vereinbarten Fälligkeit entspricht, der gegen 11:00 Uhr (Ortszeit London) auf der Reuters-Bildschirmseite LIBOR01 angezeigt wird.
 - (e) „**JPY-LIBOR-BBA**“ bedeutet, dass der Satz für einen Neufestsetzungstag dem Satz für Einlagen in Japanischen Yen für die Dauer der Vereinbarten Fälligkeit entspricht, der gegen 11:00 Uhr (Ortszeit London) auf der Reuters-Bildschirmseite 3750 angezeigt wird.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 46
Kapitel VIII Abschnitt 2	

- (f) „**DKK-CIBOR-DKNA13**“ und „**DKK-CIBOR2-DKNA13**“ bedeuten, dass der Satz für einen Neufestsetzungstag dem Satz für Einlagen in Dänischen Kronen für die Dauer der Vereinbarten Fälligkeit entspricht, der gegen 11:00 Uhr (Ortszeit Kopenhagen) auf der Reuters-Bildschirmseite DKNA13 Page angezeigt wird. Zur Klarstellung: DKK-CIBOR-DKNA13 und DKK-CIBOR2 DKNA13 unterscheiden sich nur bezüglich der Wahl des Zeitpunktes der Referenzkurs-Feststellung; die Referenzkurse selbst sind identisch für beide Indizes.
- (g) „**NOK-NIBOR-NIBR**“ bedeutet, dass der Satz für einen Neufestsetzungstag dem Satz für Einlagen in Norwegischen Kronen für die Dauer der Vereinbarten Fälligkeit entspricht, der gegen 12:00 Uhr Mittags (Ortszeit Oslo) auf der Reuters-Bildschirmseite NIBR Page angezeigt wird.

Wenn eine solcher Satz nicht auf der entsprechenden Seite angezeigt wird, dann wird der Satz für einen Neufestsetzungstag bestimmt als wäre eine Neufestsetzung der Variablen Rate entsprechend den Konventionen „NOK-NIBOR Reference Banks“.

„**NOK-NIBOR-OIBOR**“ bedeutet, dass der Satz für einen Neufestsetzungstag dem Satz für Einlagen in Norwegischen Kronen für die Dauer der Vereinbarten Fälligkeit entspricht, der gegen 12:00 Uhr Mittags (Ortszeit Oslo) auf der Reuters-Bildschirmseite OIBOR Page angezeigt wird.

Wenn eine solche Rate nicht auf der genannten Seite angezeigt wird, dann wird der Satz für einen Neufestsetzungstag bestimmt als wäre eine Neufestsetzung der Variablen Rate entsprechend den Konventionen „NOK-NIBOR Reference Banks“.

Im Rahmen der Novation für die Aufnahme in das Clearing-Verfahren werden IRS-Geschäfte, auf den Referenzsatz „NOK-NIBOR-NIBR“ automatisch in Geschäfte auf den Referenzsatz „NOK-NIBOR-OIBOR“ umgewandelt.

- (h) „**PLN-WIBOR-WIBO**“ bedeutet, dass der Satz für einen Neufestsetzungstag dem Satz für Einlagen in Polnischen Zloty für die Dauer der Vereinbarten Fälligkeit entspricht, der gegen 11:00 Uhr (Ortszeit Warschau) auf der Reuters-Bildschirmseite 54 WIBO Page angezeigt wird.

Wird keine solche Rate auf dem genannten Reuters-Bildschirm angezeigt, dann wird die Rate bestimmt, als hätten die beiden Parteien für die Bestimmung der veränderlichen Rate die Konvention „PLNWIBOR-Reference Banks“ vereinbart.

- (i) „**SEK-STIBOR-SIDE**“ bedeutet, dass der Satz für einen Neufestsetzungstag dem Satz für Einlagen in Schwedischen Kronen für die Dauer der Vereinbarten Fälligkeit entspricht, der gegen 11:00 Uhr (Ortszeit Stockholm) auf der Reuters-Bildschirmseite SIDE unter der Überschrift „FIXINGS“ angezeigt wird.

Wenn eine solche Rate nicht auf der genannten Seite angezeigt wird, dann wird die Rate für die Neufestsetzung der variablen Rate nach dem Konventionen für „SEK-STIBOR-Reference Banks“ bestimmt.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 47
Kapitel VIII Abschnitt 2	

- (j) „**CHF-TOIS-OIS-COMPOUND**“, „**CHF-SARON-OIS-COMPOUND**“, „**USD-Federal Funds-H.15-OIS-COMPOUND**“, „**GBP-WMBA-SONIA-COMPOUND**“, „**EUR-EONIA-OIS-Compound**“, „**JPY-TONA-OIS-COMPOUND**“ werden gemäß nachstehender Ziffer 2.2.7 berechnet.
- (k) „**HICPxT**“ meint den non revised Eurozone Harmonised Index of Consumer Prices excluding Tobacco oder den jeweiligen Nachfolgeindex, der die Inflationsrate ausgenommen Tabak in der Europäischen Währungsunion bemisst, in Form eines Indexes angibt und vom Sponsor des Ausgangsindex veröffentlicht wird. Die erste Veröffentlichung oder Angabe des Indexstandes im jeweiligen Referenzmonat ist abschließend und verbindlich, nachträgliche Änderungen für den jeweiligen Referenzmonat werden in jeglichen Berechnungen nicht berücksichtigt.
- (l) „**FRCPIx**“ meint den non revised French Inflation Consumer Price Index excluding Tobacco oder den jeweiligen Nachfolgeindex, der die Inflationsrate ausgenommen Tabak in Frankreich bemisst, in Form eines Indexes angibt und vom Sponsor des Ausgangsindex veröffentlicht wird. Die erste Veröffentlichung oder Angabe des Indexstandes im jeweiligen Referenzmonat ist abschließend und verbindlich, nachträgliche Änderungen für den jeweiligen Referenzmonat werden in jeglichen Berechnungen nicht berücksichtigt.
- (m) „**UK RPI**“ meint den non revised UK Retail Price Index oder den jeweiligen Nachfolgeindex, der die Gesamtinflationsrate im Vereinigten Königreich bemisst, in Form eines Indexes angibt und vom Sponsor des Ausgangsindex veröffentlicht wird. Die erste Veröffentlichung oder Angabe des Indexstandes im jeweiligen Referenzmonat ist abschließend und verbindlich, nachträgliche Änderungen für den jeweiligen Referenzmonat werden in jeglichen Berechnungen nicht berücksichtigt.
- (n) Ersatzindex-Wert: Für den Fall, dass einer der oben unter Buchstaben (a) bis (i) genannten Sätze nicht zu der jeweils üblichen Zeit von der jeweiligen Stelle veröffentlicht wird, bestimmt die Eurex Clearing AG den Satz für die Berechnung der Variablen Beträge nach billigem Ermessen.
- (o) Nachfolgeindex: Für den Fall, dass ein Index für den variablen Satz (Floating Rate Index) nicht mehr von der jeweiligen Stelle veröffentlicht wird, bestimmt die Eurex Clearing AG ein Nachfolgeindex nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung einschlägiger Bekanntmachungen der ISDA (Guidance Notes).
- (2) „**Neufestsetzungstag**“ (Reset Date) bezeichnet in Bezug auf eine OTC-Zinsderivat-Transaktion oder eine Partei jeden Tag, der als Neufestsetzungstag im OTC Trade Novation Report für die OTC-Zinsderivat-Transaktion oder diese Partei angegeben ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der im OTC Trade Novation Report angegebenen anwendbaren Geschäftstagskonvention, jeweils auf Grundlage der Daten für Neufestsetzungstage, die der Eurex Clearing AG über das ATS übermittelt wurden. Würde eine Anpassung gemäß dieser Geschäftstagskonvention dazu

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 48
Kapitel VIII Abschnitt 2	

führen, dass ein Neufestsetzungstag auf den Zahlungstermin in Bezug auf den Berechnungszeitraum fällt, auf den sich dieser Neufestsetzungstag bezieht, so ist der Neufestsetzungstag der erste Geschäftstag vor dem Tag, auf den der Neufestsetzungstag ohne Anpassung gefallen wäre.

- (3) **„Vereinbarte Fälligkeit“** (Designated Maturity) bezeichnet in Bezug auf eine OTC-Zinsderivat-Transaktion oder eine Partei den Zeitraum, der auf Grundlage der Daten für die Indexlaufzeit (Index Tenor), die der Eurex Clearing AG über das ATS übermittelt wurden, im OTC Trade Novation Report als Indexlaufzeit (Index Tenor) angegeben ist.

- (4) Wenn **„Lineare Interpolation“** in Bezug auf einen Berechnungszeitraum als anwendbar angegeben ist, dann wird der Maßgebliche Satz für einen Neufestsetzungstag nach Maßgabe von Section 8.3 der 2006 ISDA Definitions festgelegt, die sowohl auf ISDA-Zinsderivat-Transaktionen als auch auf DRV-Zinsderivat-Transaktionen Anwendung findet. Dabei nimmt die Berechnungsstelle die Festlegung gemäß der Marktpraxis auf der Grundlage des von ISDA am 19. Dezember 2009 veröffentlichten **„Best Practice Statement Linear Interpolation“** vor.

Wenn ein variabler Satz im Hinblick auf eine Stub Periode zu bestimmen ist und **„Lineare Interpolation“** für diese Bestimmung nicht als anwendbar angegeben ist, wird der variable Satz gemäß Ziffer 2.1.4.1 Abs. (7) (c) (aa), (bb) oder (dd) festgelegt, je nachdem, welcher der Absätze anwendbar ist.

- (5) **„Londoner Bankarbeitstag“**, **„Züricher Bankarbeitstag“**, **„New Yorker Bankarbeitstag“**, **„Frankfurter Bankarbeitstag“**, **„Pariser Bankarbeitstag“**, **„Madriider Bankarbeitstag“**, **„Brüsseler Bankarbeitstag“**, **„Mailänder Bankarbeitstag“**, **„Tokioer Bankarbeitstag“**, **„Kopenhagener Bankarbeitstag“**, **„Stockholmer Bankarbeitstag“**, **„Osloer Bankarbeitstag“** und **„Warschauer Bankarbeitstag“** bezeichnet jeden Tag, an dem die Geschäftsbanken in der jeweiligen Stadt für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte).
- (6) **„IMM Tage“** bezeichnet den dritten Mittwoch der Monate März, Juni, September und Dezember (d. h. zwischen dem 15. und 21. abhängig davon, welcher Tag ein Mittwoch ist), und IMM steht für den International Money Market.
- (7) **„Reuters-Bildschirmseite“** bezeichnet bei Verwendung in Zusammenhang mit einer angegebenen Seite und einem Variablen Satz die entsprechende Bildschirmseite des Nachrichtendienstes Reuters oder eine vom Sponsor der ursprünglichen Bildschirmseite offiziell benannte Nachfolge-Bildschirmseite oder, sofern der Sponsor keine offizielle Nachfolge-Bildschirmseite benannt hat, eine vom jeweiligen Informationsdienst oder Anbieter (wenn dieser nicht der Sponsor ist) benannte Nachfolge-Bildschirmseite.
- (8) **„Bloomberg-Bildschirmseite“** bezeichnet bei Verwendung in Zusammenhang mit einer angegebenen Seite und einem Variablen Satz die entsprechende

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 49
Kapitel VIII Abschnitt 2	

Bildschirmseite des Nachrichtendienstes Bloomberg oder eine vom Sponsor der ursprünglichen Bildschirmseite offiziell benannte Nachfolge-Bildschirmseite oder, sofern der Sponsor keine offizielle Nachfolge-Bildschirmseite benannt hat, eine vom jeweiligen Informationsdienst oder Anbieter (wenn dieser nicht der Sponsor ist) benannte Nachfolge-Bildschirmseite.

- (9) Sofern der jeweilige Satz nicht auf der entsprechenden Bildschirmseite gemäß vorstehendem Absatz (1) (a) bis (e) zur Verfügung steht, legt die Eurex Clearing AG den anwendbaren Satz nach billigem Ermessen auf Grundlage des arithmetischen Mittels der Sätze, zu denen Einlagen (in der entsprechenden Vertragswährung, mit entsprechender Laufzeit und mit ungefähr übereinstimmendem Nominalwert) von mindestens vier Großbanken gegenüber erstrangigen Banken (Prime Banks) im entsprechenden Interbankenmarkt in etwa zur selben Zeit angeboten werden, zu der der jeweilige Satz auf der betreffenden Bildschirmseite hätte zur Verfügung stehen sollen.

2.2.6 Zinstagekonventionen

Die folgenden Zinstagekonventionen können für die Bestimmung des anwendbaren Zinstagequotienten im OTC Trade Novation Report auf Grundlage des über das ATS übermittelten Transaktionsdatensatzes angegeben werden:

- (1) 30/360, wobei die Definition für „**30/360**“ in den 2006 ISDA Definitions und bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen in nachstehender Ziffer 2.4 Abs. (6) (e) gilt.
- (2) 30E*/360, wobei die Definition für „**30E/360**“ in den 2006 ISDA Definitions und bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen in nachstehender Ziffer 2.4 Abs. (6) (e) gilt.
- (3) 30E/360, wobei die Definition für „**30/360 (ISDA)**“ in den 2006 ISDA Definitions und bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen in nachstehender Ziffer 2.4 Abs. (6) (e) gilt; „**30E/360**“ ist im OTC Trade Novation Report angegeben, wenn im über das ATS übermittelten Transaktionsdatensatz „**30E/360**“ und „**2000 ISDA**“ oder „**30E/360.ISDA**“ und „**2006 ISDA**“ ausgewählt sind.
- (4) Act/360, wobei die Definition für „**Act/360**“ in den 2006 ISDA Definitions und bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen in nachstehender Ziffer 2.4 Abs. (6) (a) gilt.
- (5) Act/365, wobei die Definition für „**Act/365 (Fixed)**“ in den 2006 ISDA Definitions und bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen in nachstehender Ziffer 2.4 Abs. (6) (b) gilt.
- (6) Act/365I, wobei die Definition für „**Act/Act (ISDA)**“ in den 2006 ISDA Definitions und bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen in nachstehender Ziffer 2.4 Abs. (6) (c) gilt; zur Klarstellung: „**Act/365I**“ ist im OTC Trade Novation Report auch angegeben, wenn im über das ATS übermittelten Transaktionsdatensatz „**Act/365.ISDA**“ und „**2000 ISDA**“ ausgewählt sind.
- (7) ActB/ActB, wobei die Definition für „**Act/Act (ICMA)**“ in den 2006 ISDA Definitions und bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen in nachstehender Ziffer 2.4 Abs. (6) (d) gilt; zur Klarstellung: „**ActB/ActB**“ ist im OTC Trade Novation Report auch angegeben,

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 50
Kapitel VIII Abschnitt 2	

wenn im über das ATS übermittelten Transaktionsdatensatz „Act/Act.ISMA“ und „2000 ISDA“ ausgewählt sind.

- (8) 1/1, als Standard-Zinstagekonvention für ZCIS, wobei die Definition für 1/1 in den 2006 ISDA Definitions gilt.

2.2.7 Berechnung des OIS-Zinssatzes

Der anwendbare Variable Zinssatz für Overnight Index Swaps (OIS) gemäß nachstehender Ziffern 2.3.4 oder 2.4.2 wird nach Maßgabe der folgenden Absätze der Ziffer 7.1 der 2006 ISDA Definitions berechnet:

„**EUR-EONIA-OIS-COMPOUND**“ bedeutet, dass der Zinssatz für einen Neufestsetzungstag, berechnet nach Maßgabe der nachstehend aufgeführten Formel, der Rendite einer aggregierten Zins-Tagesgeldanlage (Daily Compound Interest Investment) entspricht (wobei als Referenzzinssatz zur Zinsberechnung das arithmetische Mittel der täglichen Zinssätze des Interbanken-Geldmarkts in der Eurozone gilt).

„**EURO-EONIA-OIS-COMPOUND**“ wird anhand der nachstehenden Formel berechnet. Das Ergebnis wird ggf. nach Maßgabe der in Ziffer 8.1(a) der 2006 ISDA Definitions beschriebenen Methode oder bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen nach Maßgabe von nachstehender Ziffer 2.4 Abs. (3) gerundet, wobei die Rundung jedoch auf das nächste Zehntausendstel eines Prozentpunktes (0,0001 Prozent) erfolgt.

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{EONIA_i \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d}$$

wobei:

„**d**“ in Bezug auf einen Berechnungszeitraum die Anzahl der TARGET-Abwicklungstage im jeweiligen Berechnungszeitraum ist;

„**i**“ eine Folge ganzer Zahlen von eins bis **d** ist, die die jeweiligen TARGET-Abwicklungstage in chronologischer Reihenfolge ab dem ersten TARGET-Abwicklungstag (einschließlich) des jeweiligen Berechnungszeitraums darstellt;

„**EONIA_i**“ für jeden Tag „**i**“ im jeweiligen Berechnungszeitraum ein Referenzzinssatz ist, der dem von der Europäischen Zentralbank berechneten und auf der Reuters-Bildschirmseite EONIA angezeigten Tagesgeldsatz für den jeweiligen Tag entspricht;

„**n_i**“ die Anzahl der Kalendertage im jeweiligen Berechnungszeitraum ist, an denen der Zinssatz **EONIA_i** ist; und

„**d**“ die Anzahl der Kalendertage im jeweiligen Berechnungszeitraum ist.

„**GBP-WMBA-SONIA-COMPOUND**“ bedeutet, dass der Zinssatz für einen Neufestsetzungstag, berechnet nach Maßgabe der nachstehend aufgeführten Formel, der Rendite einer aggregierten Zins-Tagesgeldanlage (Daily Compound Interest

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 51
Kapitel VIII Abschnitt 2	

Investment) entspricht (wobei als Referenzzinssatz zur Zinsberechnung der Tagesgeld-Referenzzinssatz für Sterling gilt).

„**GBP-WMBA-SONIA-COMPOUND**“ wird anhand der nachstehenden Formel berechnet. Das Ergebnis wird ggf. nach Maßgabe der in Ziffer 8.1(a) der 2006 ISDA Definitions beschriebenen Methode oder bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen nach Maßgabe von nachstehender Ziffer 2.4 Abs. (3) gerundet, wobei die Rundung jedoch auf das nächste Zehntausendstel eines Prozentpunktes (0,0001 Prozent) erfolgt.

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{SONIA_i \times n_i}{365} \right) - 1 \right] \times \frac{365}{d}$$

wobei:

„**d**₀“ in Bezug auf einen Berechnungszeitraum die Anzahl der Londoner Bankarbeitstage im jeweiligen Berechnungszeitraum ist;

„**i**“ eine Folge ganzer Zahlen von eins bis **d**₀ ist, die die jeweiligen Londoner Bankarbeitstage in chronologischer Reihenfolge ab dem ersten Londoner Bankarbeitstag (einschließlich) des jeweiligen Berechnungszeitraums darstellt;

„**SONIA**_{**i**}“ für jeden Tag „**i**“ im jeweiligen Berechnungszeitraum ein Referenzzinssatz ist, der dem von der Wholesale Markets Brokers' Association berechneten und auf der Reuters-Bildschirmseite SONIA angezeigten Tagesgeldsatz für den jeweiligen Tag entspricht;

„**n**_{**i**}“ die Anzahl der Kalendertage im jeweiligen Berechnungszeitraum ist, an denen der Zinssatz **SONIA**_{**i**} ist; und

„**d**“ die Anzahl der Kalendertage im jeweiligen Berechnungszeitraum ist.

„**CHF-TOIS-OIS-COMPOUND**“ bedeutet, dass der Zinssatz für einen Neufestsetzungstag, berechnet nach Maßgabe der nachstehend aufgeführten Formel, der Rendite einer aggregierten Zins-Tagesgeldanlage (Daily Compound Interest Investment) entspricht (wobei als Referenzzinssatz zur Zinsberechnung das arithmetische Mittel der täglichen Zinssätze des Schweizer Interbanken-Tagesgeldmarkts gilt).

„**CHF-TOIS-OIS-COMPOUND**“ wird anhand der nachstehenden Formel berechnet. Das Ergebnis wird ggf. nach Maßgabe der in Ziffer 8.1 (a) der 2006 ISDA Definitions beschriebenen Methode oder bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen nach Maßgabe von nachstehender Ziffer 2.4 Abs. (3) gerundet, wobei die Rundung jedoch auf das nächste Zehntausendstel eines Prozentpunktes (0,0001 %) erfolgt.

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{TOIS_i \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d}$$

wobei:

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 52
Kapitel VIII Abschnitt 2	

„ d_0 “ in Bezug auf einen Berechnungszeitraum die Anzahl der Züricher Bankarbeitstage im jeweiligen Berechnungszeitraum ist;

„ i “ eine Folge ganzer Zahlen von eins bis d_0 ist, die die jeweiligen Züricher Bankarbeitstage in chronologischer Reihenfolge ab dem ersten Züricher Bankarbeitstag (einschließlich) des jeweiligen Berechnungszeitraums darstellt;

„**TOIS_i**“ für jeden Tag „ i “ im jeweiligen Berechnungszeitraum ein Referenzzinssatz ist, der dem Zinssatz für Tomorrow-Next-Einlagen in Schweizer Franken entspricht, der auf der Reuters-Bildschirmseite CHFTOIS= gegen 11:00 Uhr Züricher Zeit an dem Tag angezeigt wird, der dem jeweiligen Tag einen Züricher Bankarbeitstag vorausgeht;

„ n_i “ die Anzahl der Kalendertage im jeweiligen Berechnungszeitraum ist, an denen der Zinssatz TOIS_i ist; und

„ d “ die Anzahl der Berechnungszeitraum $\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{SARON_i \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d}$ Kalendertage im jeweiligen ist.

„**CHF-SARON-OIS-COMPOUND**“ bedeutet, dass der Zinssatz für einen Neufestsetzungstag, berechnet nach Maßgabe der nachstehend aufgeführten Formel, der Rendite einer aggregierten Zins-Tagesgeldanlage (Daily Compound Interest Investment) entspricht (wobei als Referenzzinssatz zur Zinsberechnung der Tagesgeld-Referenzzinssatz des Schweizer Interbanken-Repomarkts gilt).

„CHF-SARON-OIS-COMPOUND“ wird anhand der nachstehenden Formel berechnet. Das Ergebnis wird ggf. nach Maßgabe der in Ziffer 8.1 (a) des Supplement number 51 der 2006 ISDA Definitions beschriebenen Methode oder bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen nach Maßgabe von nachstehender Ziffer 2.4 Abs. (3) gerundet, wobei die Rundung jedoch auf das nächste Zehntausendstel eines Prozentpunktes (0,0001 %) erfolgt.

wobei:

„ d_0 “ in Bezug auf einen Berechnungszeitraum die Anzahl der Züricher Bankarbeitstage im jeweiligen Berechnungszeitraum ist;

„ i “ eine Folge ganzer Zahlen von eins bis d_0 ist, die die jeweiligen Züricher Bankarbeitstage in chronologischer Reihenfolge ab dem ersten Züricher Bankarbeitstag (einschließlich) des jeweiligen Berechnungszeitraums darstellt;

„**SARON_i**“ für jeden Tag „ i “ im jeweiligen Berechnungszeitraum ein Referenzzinssatz ist, der dem Repo-Tagesgeldsatz in Schweizer Franken entspricht, der auf der Thomson Reuters-Bildschirmseite SARON.S um oder nach 18:00 Uhr Züricher Zeit unter der Bezeichnung 'CLSFIX' angezeigt wird. Entfällt die Anzeige dieses Zinssatzes auf der

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 53
Kapitel VIII Abschnitt 2	

Thomson Reuters-Bildschirmseite SARON.S bis 20:00 Uhr in Bezug auf den Tag „i“, wird der Zinssatz von der Eurex Clearing AG bestimmt.

„n_i“ die Anzahl der Kalendertage im jeweiligen Berechnungszeitraum ist, an denen der Zinssatz SARON_i ist; und

„d“ die Anzahl der Kalendertage im jeweiligen Berechnungszeitraum ist.

„**USD-Federal Funds-H.15-OIS-COMPOUND**“ bedeutet, dass der Zinssatz für einen Neufestsetzungstag, berechnet nach Maßgabe der nachstehend aufgeführten Formel, der Rendite einer aggregierten Zins-Tagesgeldanlage (Daily Compound Interest Investment) entspricht (wobei als Referenzzinssatz zur Zinsberechnung die von der US-Notenbank Federal Reserve als gewichteter Durchschnitt der Zinssätze für Broker-Transaktionen ermittelte tägliche effektive Federal Funds Rate gilt).

„**USD-Federal Funds-H.15-OIS-COMPOUND**“ wird anhand der nachstehenden Formel berechnet. Das Ergebnis wird ggf. nach Maßgabe der in Ziffer 8.1(a) der 2006 ISDA Definitions beschriebenen Methode oder bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen nach Maßgabe von nachstehender Ziffer 2.4 Abs. (3) gerundet.

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{FEDFUND_i \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d}$$

wobei:

„d₀“ in Bezug auf einen Berechnungszeitraum die Anzahl der New Yorker Bankarbeitstage im jeweiligen Berechnungszeitraum ist;

„i“ eine Folge ganzer Zahlen von eins bis d₀ ist, die die jeweiligen New Yorker Bankarbeitstage in chronologischer Reihenfolge ab dem ersten New Yorker Bankarbeitstag (einschließlich) des jeweiligen Berechnungszeitraums darstellt;

„**FEDFUND_i**“ für jeden Tag „i“ im jeweiligen Berechnungszeitraum ein Referenzzinssatz ist, der dem Zinssatz in der Federal-Reserve-Veröffentlichung H.15(519) in Bezug auf den jeweiligen Tag unter „**EFFECT**“, wie auf der Reuters-Bildschirmseite FEDFUNDS1 angezeigt, entspricht. Entfällt die Anzeige dieses Zinssatzes auf der Reuters-Bildschirmseite FEDFUNDS1 in Bezug auf einen Tag „i“, so gilt als Zinssatz der auf der Reuters-Bildschirmseite FEDFUNDS1 angezeigte Zinssatz des ersten vorausgehenden New Yorker Bankarbeitstags;

„n_i“ die Anzahl der Kalendertage im jeweiligen Berechnungszeitraum ist, an denen der Zinssatz FEDFUND_i ist; und

„d“ die Anzahl der Kalendertage im jeweiligen Berechnungszeitraum ist.

„**JPY-TONA-OIS-COMPOUND**“ bedeutet, dass der Zinssatz für einen Neufestsetzungstag, berechnet nach Maßgabe der nachstehend aufgeführten Formel, der Rendite einer aggregierten Zins-Tagesgeldanlage (Daily Compound Interest Investment) entspricht (wobei als Referenzzinssatz zur Zinsberechnung das

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 54
Kapitel VIII Abschnitt 2	

arithmetische Mittel der täglichen Zinssätze des Japanischen Interbanken-Tagesgeldmarkts in Tokyo gilt).

„**JPY-TONA-OIS-COMPOUND**“ wird anhand der nachstehenden Formel berechnet. Das Ergebnis wird ggf. nach Maßgabe der in Ziffer 8.1(a) der 2006 ISDA Definitions beschriebenen Methode oder bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen nach Maßgabe von nachstehender Ziffer 2.4 Abs. (3) gerundet.

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{TONA_i \times n_i}{365} \right) - 1 \right] \times \frac{365}{d}$$

wobei gilt:

„**d**₀“ in Bezug auf einen Berechnungszeitraum die Anzahl der Tokioer Bankarbeitstage im jeweiligen Berechnungszeitraum ist; und

„**i**“ eine Folge ganzer Zahlen von eins bis d₀ ist, die die jeweiligen Tokioer Bankarbeitstage in chronologischer Reihenfolge ab dem ersten Tokioer Bankarbeitstag (einschließlich) des jeweiligen Berechnungszeitraums darstellt;

„**TONA**_{**i**}“ für jeden Tag „**i**“ im jeweiligen Betrachtungszeitraum ein Referenzzinssatz ist, der dem Zinssatz Tokyo OverNight Average rate (TONA) entspricht, so wie er einen Tokioer Bankarbeitstag nach „**i**“ etwa um 10:00 Uhr Tokioer Zeit von der Bank of Japan auf der Reuters-Bildschirmseite TONAT angezeigt wird. Entfällt die Anzeige dieses Zinssatzes auf der Reuters-Bildschirmseite TONAT in Bezug auf einen Tag „**i**“, so gilt als Zinssatz der auf der Reuters-Bildschirmseite TONAT angezeigte Zinssatz des ersten vorausgehenden Tokioer Bankarbeitstages.

„**n**_{**i**}“ die Anzahl der Kalendertage im jeweiligen Berechnungszeitraum ist, an denen der Zinssatz **TONA**_{**i**} ist; und

„**d**“ die Anzahl der Kalendertage im jeweiligen Berechnungszeitraum ist.

2.3 Bestimmungen für ISDA-Zinsderivat-Transaktionen

Die nachstehend aufgeführten produktbezogenen Bestimmungen und die in den 2006 ISDA Definitions definierten Begriffe sind im maßgeblichen OTC Trade Novation Report auf Grundlage des über das ATS übermittelten Transaktionsdatensatzes näher festgelegt.

2.3.1 Allgemeine Bestimmungen für ISDA-Zinsswaps oder Forward Rate Agreements

Bei ISDA-Zinsderivat-Transaktionen, die Zinsswaps (jeweils ein „**ISDA-Zinsswap**“) oder Forward Rate Agreements (jeweils ein „**ISDA Forward Rate Agreement**“) sind, gelten die 2006 ISDA Definitions und auf deren Grundlage die folgenden allgemeinen Bedingungen:

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 55
Kapitel VIII Abschnitt 2	

- (a) Bezugsbetrag (Notional Amount) gemäß Angabe im OTC Trade Novation Report unter „**Betrag des Berechnungszeitraums**“ („**calculation period amount**“) (im Falle eines Swappgeschäfts mit nur einer Währung)
- (b) Abschlussdatum (Trade Date)
- (c) Anfangsdatum (Effective Date)
- (d) Enddatum (vorbehaltlich einer Anpassung nach Maßgabe der anwendbaren Geschäftstagskonvention)
- (e) Geschäftstage
- (f) Geschäftstagskonvention
- (g) Nur bei Zinsswaps: Anfangszahlungen/-entgelte
 - Ggf. Schuldner der Anfangszahlungen/-entgelte
 - Betrag der Anfangszahlungen/-entgelte (Null angeben, wenn nicht anwendbar)
 - Zahlungstermin für die Anfangszahlung.

2.3.2 Bestimmungen für ISDA-Zinsswaps fest-variabel

Neben den allgemeinen Bestimmungen für ISDA-Zinsswaps gelten für ISDA-Zinsswaps, die Festzins-variabler Zins-Swaps (Fixed Rate-Floating Rate Swaps) sind, die folgenden im maßgeblichen OTC Trade Novation Report näher festgelegten oder daraus ableitbaren produktspezifischen Bestimmungen:

1. Festbeträge:
 - (a) Zahler der Festbeträge
 - (b) Fälligkeitstage für Festbeträge (vorbehaltlich einer Anpassung nach Maßgabe der anwendbaren Geschäftstagskonvention)
 - (c) Entweder;
 - (i) Festbetrag (bei dem es sich, wenn anwendbar, um einen aufgrund eines Nullkupon-Swaps einmalig zahlbaren Gesamtbetrag handeln kann) oder
 - (ii) Festsatz (bei dem es sich, wenn anwendbar, um einen Nullkupon handeln kann) und Zinstagesquotient für Festbeträge oder
 - (iii) Aufstellung von (veränderlichen) Festsätzen, in der die für die jeweiligen Berechnungszeiträume geltenden Festsätze angegeben sind.
2. Variable Beträge:
 - (a) Zahler der variablen Beträge

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 56
Kapitel VIII Abschnitt 2	

- (b) Fälligkeitstage für variable Zahlungen (vorbehaltlich einer Anpassung nach Maßgabe der anwendbaren Geschäftstagskonvention)
- (c) Variabler Satz für den anfänglichen Berechnungszeitraum, falls anwendbar
- (d) Floating Rate Option
- (e) Vereinbarte Fälligkeit (Designated Maturity)
- (f) Spread (wenn der Spread veränderlich ist, kann er in einer Spread-Aufstellung angegeben sein)
- (g) Zinstagesquotient für variable Beträge
- (h) Neufestsetzungstage (Reset Dates)
- (i) Compounding („**straight**“) oder Flat Compounding, falls anwendbar
- (j) Wenn Compounding („**straight**“) oder Flat Compounding anwendbar ist: die Compounding-Termine (Compounding Dates).

2.3.3 Bestimmungen für ISDA-Zinsswaps variabel-variabel

Neben den allgemeinen Bestimmungen für ISDA-Zinsswaps gelten für ISDA-Zinsswaps, die variabler Zins-variabler Zins-Swaps („**Basis**“ Swaps) sind, die folgenden im maßgeblichen OTC Trade Novation Report näher festgelegten oder daraus ableitbaren produktspezifischen Bestimmungen:

- (a) Zahler der variablen Beträge 1
 - (i) Fälligkeitstage für variable Zahlungen (vorbehaltlich einer Anpassung nach Maßgabe der anwendbaren Geschäftstagskonvention)
 - (ii) Variabler Satz für den anfänglichen Berechnungszeitraum, falls anwendbar
 - (iii) Floating Rate Option
 - (iv) Vereinbarte Fälligkeit (Designated Maturity)
 - (v) Spread (wenn der Spread veränderlich ist, kann er in einer Spread-Aufstellung angegeben sein)
 - (vi) Zinstagesquotient für variable Beträge
 - (vii) Neufestsetzungstage (Reset Dates)
 - (viii) Compounding („**straight**“) oder Flat Compounding, falls anwendbar
 - (ix) Wenn Compounding („**straight**“) oder Flat Compounding anwendbar ist: die Compounding-Termine (Compounding Dates).
- (b) Zahler der variablen Beträge 2

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 57
Kapitel VIII Abschnitt 2	

- (i) Fälligkeitstage für variable Zahlungen (vorbehaltlich einer Anpassung nach Maßgabe der anwendbaren Geschäftstagskonvention)
- (ii) Variabler Satz für den anfänglichen Berechnungszeitraum, falls anwendbar
- (iii) Floating Rate Option
- (iv) Vereinbarte Fälligkeit (Designated Maturity)
- (v) Spread (wenn der Spread veränderlich ist, kann er in einer Spread-Aufstellung angegeben sein)
- (vi) Zinstagesquotient für variable Beträge
- (vii) Neufestsetzungstage (Reset Dates)
- (viii) Compounding („**straight**“) oder Flat Compounding, falls anwendbar
- (ix) Wenn Compounding („**straight**“) oder Flat Compounding anwendbar ist: die Compounding-Termine (Compounding Dates).

2.3.4 Bestimmungen für ISDA-OIS-Transaktionen

Neben den allgemeinen Bestimmungen für ISDA-Zinsswaps gelten für ISDA-OIS-Transaktionen die folgenden im maßgeblichen OTC Trade Novation Report näher festgelegten oder daraus ableitbaren produktspezifischen Bestimmungen:

1. Festbeträge:
 - (a) Zahler der Festbeträge
 - (b) Fälligkeitstage für Festbeträge oder Perioden-Endtage (Period End Dates), wenn Verschobene Zahlung (Delayed Payment) oder Vorzeitige Zahlung (Early Payment) gilt (vorbehaltlich einer Anpassung nach Maßgabe der anwendbaren Geschäftstagskonvention)
 - (c) Festsatz und Zinstagesquotient für Festbeträge
2. Variable Beträge:
 - (a) Zahler der variablen Beträge
 - (b) Fälligkeitstage für variable Beträge oder Perioden-Endtage (Period End Dates), wenn Verschobene Zahlung (Delayed Payment) oder Vorzeitige Zahlung (Early Payment) gilt (vorbehaltlich einer Anpassung nach Maßgabe der anwendbaren Geschäftstagskonvention)
 - (c) Ggf. variabler Zinssatz für den anfänglichen Berechnungszeitraum
 - (d) Floating Rate Option

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 58
Kapitel VIII Abschnitt 2	

- (e) Neufestsetzungstage (Reset Dates), die dem letzten Tag des jeweiligen Berechnungszeitraums entsprechen (vorbehaltlich einer Anpassung nach Maßgabe der anwendbaren Geschäftstagskonvention)
- (f) Compounding („**straight**“) und Flat Compounding sind nicht anwendbar.

2.3.5 Bestimmungen für ISDA Forward Rate Agreements

Neben den allgemeinen Bestimmungen für ISDA Forward Rate Agreements gelten für ISDA Forward Rate Agreements die folgenden produktspezifischen Bestimmungen:

- (a) Zahler der Festbeträge
- (b) Festsatz
- (c) Zahler der variablen Beträge
- (d) Zahlungstermin ist das Anfangsdatum (Effective Date) oder das Enddatum (Termination Date) gemäß den Angaben im OTC Trade Novation Report (vorbehaltlich einer Anpassung nach Maßgabe der anwendbaren Geschäftstagskonvention)
- (e) Floating Rate Option
- (f) Vereinbarte Fälligkeit (Designated Maturity)
- (g) Spread: entfällt
- (h) Zinstagesquotient für variable Beträge
- (i) Neufestsetzungstage (Reset Dates) (vorbehaltlich einer Anpassung nach Maßgabe der anwendbaren Geschäftstagskonvention)
- (j) FRA Discounting: anwendbar, wenn Zahlungstermin das Anfangsdatum ist, und nicht anwendbar, wenn Zahlungstermin das Enddatum ist
- (k) Identische Finanzzentren für Zinsfeststellungen und Zahlungen.

2.3.6 Bestimmungen für ISDA Zero Coupon Inflation Swaps

Neben den allgemeinen Bestimmungen für ISDA-Zinsswaps gelten für ISDA Zero Coupon Inflation Swaps die folgenden im maßgeblichen OTC Trade Novation Report näher festgelegten oder daraus ableitbaren produktspezifischen Bestimmungen:

- (1) Festbetrag:
 - (a) Zahler der Festbeträge
 - (b) Fälligkeitstage für Festbeträge (vorbehaltlich einer Anpassung nach Maßgabe der anwendbaren Geschäftstagskonvention)

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 59
Kapitel VIII Abschnitt 2	

- (c) Festsatz (Nullkupon) und Zinstagesquotient für Festbeträge oder
- (2) Variable Beträge:
 - (a) Zahler der variablen Beträge
 - (b) Fälligkeitstage für variable Zahlungen (vorbehaltlich einer Anpassung nach Maßgabe der anwendbaren Geschäftstagskonvention)
 - (c) Ausgangswert des Inflationsindex, falls anwendbar
 - (d) Bezeichnung des Inflationsindex
 - (e) Zinstagesquotient für variable Beträge
 - (f) Inflation Index Fixing Lag
 - (g) Interpolationsmethode des Inflationsindex

2.4 Bestimmungen für DRV-Zinsderivat-Transaktionen

Die nachstehend aufgeführten produktbezogenen Bestimmungen für DRV-Zinsderivat-Transaktionen sind im maßgeblichen OTC Trade Novation Report auf Grundlage des über das ATS übermittelten Transaktionsdatensatzes angegeben.

Für DRV-Zinsderivat-Transaktionen gelten die folgenden Definitionen und allgemeinen Bestimmungen:

- (1) Fällt ein Fälligkeitstag nicht auf einen Geschäftstag, so ist jede Zahlung und jede Verpflichtung im Rahmen der jeweiligen OTC-Zinsderivat-Transaktion wie folgt gemäß den Angaben im OTC Trade Novation Report zu leisten bzw. zu erfüllen (die „**Geschäftstagskonvention**“):
 - (a) am unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag („**Vortag**“ (**Preceding**)); oder
 - (b) am unmittelbar darauffolgenden Geschäftstag („**Folgetag**“ (**Following**)); oder
 - (c) am unmittelbar darauffolgenden Geschäftstag, sofern dieser Tag nicht in den folgenden Kalendermonat fällt. In diesem Fall hat die jeweilige Zahlung oder sonstige Leistung am unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag zu erfolgen („**Folgetag modifiziert**“ (**Modified Following**)).
- (2) „**Geschäftstag**“ bezeichnet jeden Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte an dem (den) im OTC Trade Novation Report angegebenen Ort(en) für die Abwicklung von Zahlungen und den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte), oder, falls im OTC Trade Novation Report EUTA angegeben ist, einen TARGET-Abwicklungstag.
- (3) Der jeweilige Basis-Satz (Base Rate) (gemäß nachstehender Definition) wird ggf. kaufmännisch auf das nächste 1/100 000 eines Prozentpunkts gerundet.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 60
Kapitel VIII Abschnitt 2	

- (4) Der „**Festsatz**“ (Fixed Rate) ist der im OTC Trade Novation Report als Festsatz angegebene Dezimalwert.
- (5) Der „**Variable Zinssatz**“ (Floating Rate) ist der folgende als Dezimalwert ausgewiesene Zinssatz:
- (a) der als solcher im OTC Trade Novation Report angegebene variable Zinssatz (der „**Basis-Satz**“) (Base Rate) oder,
 - (b) bei DRV- Zinsderivat-Transaktionen in Form von Forward Rate Agreements, der wie folgt bestimmte Zinssatz:
 - (i) für Zahlungen des Verkäufers, der Basis-Satz (Base Rate) abzüglich des Terminsatzes (Forward Rate); und
 - (ii) für Zahlungen des Käufers, der Terminsatz (Forward Rate) abzüglich des Basis-Satzes (Base Rate).
- (6) „**Zinstagesquotient**“ (Day Count Fraction) hat eine der nachstehenden Bedeutungen:
- (a) Bei Angabe von „**Act/360**“ im OTC Trade Novation Report die tatsächliche Anzahl der Tage im für die Zahlung maßgeblichen Berechnungszeitraum geteilt durch 360.
 - (b) Bei Angabe von „**Act/365 (Fixed)**“ im OTC Trade Novation Report die tatsächliche Anzahl der Tage im für die Zahlung maßgeblichen Berechnungszeitraum geteilt durch 365.
 - (c) Gilt gemäß Ziffer 2.2.6 „**Act/Act (ISDA)**“, die tatsächliche Anzahl der Tage im für die Zahlung maßgeblichen Berechnungszeitraum geteilt durch 365 (oder falls ein Teil des maßgeblichen Berechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe (i) der tatsächlichen Anzahl der Tage in dem in ein Schaltjahr fallenden Teil des Berechnungszeitraums geteilt durch 366 und (ii) der tatsächlichen Anzahl der Tage in dem nicht in ein Schaltjahr fallenden Teil des Berechnungszeitraums geteilt durch 365).
 - (d) Gilt gemäß Ziffer 2.2.6 „**Act/Act (ICMA)**“, ein der „**Anzahl der abgelaufenen Tage/Anzahl der Tage im Jahr**“ („**number of days accrued/number of days in year**“) entsprechender Quotient gemäß Rule 251 der Statuten, Regeln und Empfehlungen der International Capital Markets Association (das „**ICMA-Regelwerk**“), berechnet gemäß Rule 251 des ICMA-Regelwerks angewendet auf nach dem 31. Dezember 1998 begebene, nicht auf US-Dollar lautende Anleihen und Wandelanleihen, als ob der Kupon der Anleihe für eine dem für die Zahlung maßgeblichen Berechnungszeitraum entsprechende Zinsperiode berechnet würde.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 61
Kapitel VIII Abschnitt 2	

- (e) Gilt gemäß Ziffer 2.2.6 „**30/360**“ oder „**30E/360**“ oder „**30E/360 (ISDA)**“, die Anzahl der Tage im für die Zahlung maßgeblichen Berechnungszeitraum geteilt durch 360, berechnet nach der folgenden Formel:

$$\text{Quotient} = \{[360 \times (J_2 - J_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (T_2 - T_1)\} \text{ geteilt durch } 360$$

wobei:

„**J₁**“ das als Zahl angegebene Jahr ist, in das der erste Tag des Berechnungszeitraums fällt;

„**J₂**“ das als Zahl angegebene Jahr ist, in das der unmittelbar auf den letzten Tag des Berechnungszeitraums folgende Tag fällt;

„**M₁**“ der als Zahl angegebene Kalendermonat ist, in den der erste Tag des Berechnungszeitraums fällt;

„**M₂**“ der als Zahl angegebene Kalendermonat ist, in den der unmittelbar auf den letzten Tag des Berechnungszeitraums folgende Tag fällt;

„**T₁**“:

- (i) bei 30/360 und 30E/360 der erste als Zahl angegebene Kalendertag des Berechnungszeitraums ist, es sei denn, diese Zahl ist 31; in diesem Fall ist T1 30; oder
- (ii) bei 30E/360 (ISDA) der erste als Zahl angegebene Kalendertag des Berechnungszeitraums ist, es sei denn, (A) dieser Tag ist der letzte Februartag oder (B) diese Zahl ist 31; in diesen Fällen ist T1 30; und

„**T₂**“:

- (i) bei 30/360 der als Zahl angegebene, unmittelbar auf den letzten Tag des Berechnungszeitraums folgende Kalendertag ist, es sei denn, diese Zahl ist 31 und T1 ist größer als 29; in diesem Fall ist T2 30; oder
- (ii) bei 30E/360 der als Zahl angegebene unmittelbar auf den letzten Tag des Berechnungszeitraums folgende Kalendertag ist, es sei denn, diese Zahl ist 31; in diesem Fall ist T2 30; oder
- (iii) bei 30E/360 (ISDA) der als Zahl angegebene unmittelbar auf den letzten Tag des Berechnungszeitraums folgende Kalendertag ist, es sei denn, (A) dieser Tag ist der letzte Februartag, aber nicht das Enddatum (Termination Date) oder (B) diese Zahl ist 31; in diesen Fällen ist T2 30.

- (7) „**Berechnungszeitraum**“ (*Calculation Period*) bezeichnet den Zeitraum von einschließlich dem Anfangsdatum (Effective Date) oder einem Zahlungstermin (Payment Date) bis ausschließlich dem nächsten darauffolgenden Zahlungstermin oder Enddatum (Termination Date). „**Zahlungstermin**“ bezeichnet einen Tag, an dem eine Zahlung ggf. nach Anpassung gemäß Absatz (1) oben tatsächlich zu

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 62
Kapitel VIII Abschnitt 2	

erfolgen hat. „**Fälligkeitstag**“ bezeichnet den vorgesehenen Zahlungstermin ohne eine solche Anpassung.

2.4.1 Allgemeine Bestimmungen für DRV-Zinsswaps

Im Falle von DRV-Zinsderivat-Transaktionen, bei denen es sich gemäß dem maßgeblichen OTC Trade Novation Report um Zinsswaps handelt (jeweils ein „**DRV-Zinsswap**“), zahlt der Zahler der Festbeträge (*fixed rate payer*) (soweit Festbeträge zu zahlen sind) die Festbeträge (*Fixed Amounts*) am Fälligkeitstag für Festbeträge (*fixed rate payer payment date*) und der jeweilige Zahler der variablen Beträge (*floating rate payer*) zahlt die Variablen Beträge (*Floating Amounts*) am Fälligkeitstag für variable Beträge (*floating rate payer payment date*), wobei der jeweilige Betrag in der Vertragswährung zu entrichten ist.

Dabei gelten die folgenden, aus dem OTC Trade Novation Report zu entnehmenden allgemeinen Bestimmungen:

- (a) Bezugsbetrag (notional amount) gemäß Angabe im OTC Trade Novation Report unter „**Betrag des Berechnungszeitraums**“ („*calculation period amount*“) (der „**Bezugsbetrag**“), der im Fall von veränderlichen Bezugsbeträgen auch in einer Aufstellung von Bezugsbeträgen angegeben sein kann
- (b) Vertragswährung (*contractual currency*), die der Währung des Bezugsbetrags entspricht.
- (c) Abschlussdatum (*Trade Date*)
- (d) Anfangsdatum (*Effective Date*)
- (e) Enddatum (*Termination Date*)
- (f) Ggf. die Geschäftstagskonvention hinsichtlich des Enddatums und aller sonstigen Fälligkeitstage.

2.4.2 Bestimmungen für DRV-Zinsswaps fest-variabel

Neben den allgemeinen Bestimmungen für DRV-Zinsswaps gelten für DRV-Zinsswaps fest-variabel (einschließlich OIS) die folgenden im maßgeblichen OTC Trade Novation Report näher festgelegten oder daraus ableitbaren produktspezifischen Bestimmungen:

- (a) Zahler der Festbeträge (*fixed rate payer*)
- (b) Entweder:
 - (i) Festsatz (*Fixed Rate*), bei dem es sich (wenn anwendbar) um einen Nullkupon handeln kann, und Zinstagesquotient für Festbeträge (*Fixed Rate Day Count Fraction*); oder

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 63
Kapitel VIII Abschnitt 2	

- (ii) bei IRS (außer OIS): Festbetrag (bei dem es sich, wenn anwendbar, um einen aufgrund eines Nullkupon-Swap einmalig zahlbaren Gesamtbetrag handeln kann), oder
- (iii) im Falle von Festsätzen, die zwischen den Berechnungszeiträumen veränderlich sind, eine Aufstellung von Festsätzen, in der die für die jeweiligen Berechnungszeiträume geltenden Festsätze angegeben sind.
- (c) Fälligkeitstage für Festbeträge (*fixed rate payer payment dates*)
- (d) Geschäftstag für Zahlungen von Festbeträgen
- (e) Zahler der variablen Beträge (*floating rate payer*)
- (f) Basis-Satz (*Base Rate*)
- (g) Spread (wenn der Spread veränderlich ist, kann er in einer Spread-Aufstellung angegeben sein)
- (h) Fälligkeitstage für variable Zahlungen (*floating rate payer payment dates*)
- (i) Zinstagesquotient für variable Beträge (*Floating Rate Day Count Fraction*)
- (j) Geschäftstag für variable Zahlungen.
- (k) Compounding („**straight**“) oder Flat Compounding, falls anwendbar
- (l) Wenn Compounding („**straight**“) oder Flat Compounding anwendbar ist: die Compounding-Termine (*Compounding Dates*)

2.4.3 Bestimmungen für DRV-Zinsswaps variabel-variabel

Neben den allgemeinen Bestimmungen für DRV-Zinsswaps gelten für DRV-Zinsswaps variabel-variabel („**Basis**“ Swaps) die folgenden im maßgeblichen OTC Trade Novation Report näher festgelegten oder daraus ableitbaren produktspezifischen Bestimmungen:

- (a) Zahler der variablen Beträge 1 (*floating rate payer 1*)
 - (i) Basis-Satz (*Base Rate*)
 - (ii) Spread (wenn der Spread veränderlich ist, kann er in einer Spread-Aufstellung angegeben sein)
 - (iii) Fälligkeitstage für variable Zahlungen (*Floating Rate Payer Payment Dates*)
 - (iv) Zinstagesquotient für variable Beträge (*Floating Rate Day Count Fraction*)
 - (v) Geschäftstag für variable Zahlungen
 - (vi) Compounding („**straight**“) oder Flat Compounding, falls anwendbar

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 64
Kapitel VIII Abschnitt 2	

- (vii) Wenn Compounding („**straight**“) oder Flat Compounding anwendbar ist: die Compounding-Termine (Compounding Dates)
- (b) Zahler der variablen Beträge 2 (*floating rate payer 2*)
 - (i) Basis-Satz (*Base Rate*)
 - (ii) Spread (wenn der Spread veränderlich ist, kann er in einer Spread-Aufstellung angegeben sein)
 - (iii) Fälligkeitstage für variable Zahlungen (*Floating Rate Payer Payment Dates*)
 - (iv) Zinstagesquotient für variable Beträge (*Floating Rate Day Count Fraction*)
 - (v) Geschäftstag für variable Zahlungen
 - (vi) Compounding („**straight**“) oder Flat Compounding, falls anwendbar
 - (vii) Wenn Compounding („**straight**“) oder Flat Compounding anwendbar ist: die Compounding-Termine (Compounding Dates)

2.4.4 Bestimmungen für DRV Forward Rate Agreements

Für Forward Rate Agreements, die DRV-Zinsderivat-Transaktionen sind, gelten die folgenden im maßgeblichen OTC Trade Novation Report näher festgelegten oder daraus ableitbaren produktspezifischen Bestimmungen:

- (a) Bezugsbetrag (*Notional Amount*) gemäß Angabe im OTC Trade Novation Report unter „**Betrag des Berechnungszeitraums**“ („*Calculation Period Amount*“) (der „**Bezugsbetrag**“)
- (b) Vertragswährung (*Contractual Currency*), die der Währung des Bezugsbetrags entspricht.
- (c) Abschlussdatum (*Trade Date*)
- (d) Anfangsdatum (*Effective Date*)
- (e) Enddatum (*Termination Date*)
- (f) Ggf. die Geschäftstagskonvention hinsichtlich des Enddatums und aller sonstigen Fälligkeitstage.
- (g) Zahlungsverpflichtungen: Am Fälligkeitstag für den FRA-Ausgleichsbetrag (*Due Date for the FRA Amount*) zahlt der Zahler des FRA-Ausgleichsbetrags der anderen Partei den FRA-Ausgleichsbetrag (*FRA Amount*).
- (h) Bestimmungen bezüglich der Zahlung des variablen Betrags (der „**FRA-Ausgleichsbetrag**“):

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 65
Kapitel VIII Abschnitt 2	

Zahler des FRA-Ausgleichsbetrags die als Zahler der variablen Beträge angegebene Partei („**Verkäufer**“), wenn der Basis-Satz (Base Rate) höher als der Terminsatz (Forward Rate) ist;

oder

die als Zahler der Festbeträge angegebene Partei („**Käufer**“), wenn der Basis-Satz (Base Rate) niedriger als der Terminsatz (Forward Rate) ist.

Terminsatz (Forward Rate): der im OTC Trade Novation Report als Festsatz angegebene Dezimalwert (der „**Terminsatz**“)

Basis-Satz (Base Rate):

Spread: entfällt

Fälligkeitstag für den FRA-Ausgleichsbetrag: das Anfangsdatum (an dem der FRA-Ausgleichsbetrag als eine Zahlung zu entrichten ist) oder das Enddatum, je nachdem, was anwendbar ist

Berechnung des FRA-Ausgleichsbetrags: Der FRA-Ausgleichsbetrag wird als variabler Betrag gemäß Ziffer 2.2.4 Abs. (1) mit der Maßgabe berechnet, dass (i) der Variable Zinssatz gemäß Ziffer 2.4 Abs. (5) (b) zu bestimmen ist;

und

(ii) im Fall, dass der Fälligkeitstag für den FRA-Ausgleichsbetrag das Anfangsdatum ist, der Variable Betrag durch Division durch einen gemäß der folgenden Formel bestimmten Betrag abzuzinsen ist (sofern der Berechnungszeitraum ein Jahr nicht überschreitet):

$$1 + (RM \times Q/G)$$

wobei:

„**RM**“ den Basis-Satz für den betreffenden Berechnungszeitraum bezeichnet;

„**Q/G**“ den Zinstagesquotienten für variable Beträge bezeichnet.

Zinstagesquotient für Variable Beträge (Floating Rate Day Count Fraction)

Geschäftstag.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 66
Kapitel VIII Abschnitt 2	

2.5 Multilaterale Kompression

- (1) Die Eurex Clearing AG kann mit einem oder mehreren Clearing-Mitglied(ern) vereinbaren, CCP-Transaktionen in Form von OTC-Zinsderivat-Transaktionen zu beenden und durch andere CCP-Transaktionen zu ersetzen, deren Gesamtnominalbetrag geringer ist als der der beendeten CCP-Transaktionen („**Multilaterale Kompression**“). Eine Multilaterale Kompression kann nur CCP-Transaktionen umfassen, die Eigentransaktionen sind (unabhängig davon, ob das Clearing-Mitglied eine STM-Auswahl getroffen hat).
- (2) Multilaterale Kompression erfolgt durch Novation gemäß den Bedingungen eines jeweils von TriOptima AB erstellten Vorschlags (Accepted Unwind Proposal), sobald TriOptima AB die jeweilige Clearingbestätigung der Eurex Clearing AG erhält (Eurex Clearing Confirmation) („**Kompressionszeitpunkt**“).

2.5.1 Kompressionsverfahren

- (1) Das zu einer Multilateralen Kompression führende Verfahren („**Kompressionsverfahren**“) wird durch einen von der Eurex Clearing AG bestellten externen Dienstleister (Compression Services Provider – „CSP“) auf Basis einer Dokumentation durchgeführt, die zwischen der Eurex Clearing AG, dem CSP und den an dem Kompressionsverfahren teilnehmenden Clearing-Mitgliedern vereinbart wurde (die „**Kompressionsvereinbarung**“).
- (2) Die Teilnahme an einem Kompressionsverfahren setzt voraus, dass das Clearing-Mitglied:
 - (a) bis einschließlich des Kompressionszeitpunkts Partei der Kompressionsvereinbarung ist;
 - (b) zur Teilnahme an dem Kompressionsverfahren gemäß den von der Eurex Clearing AG bestimmten Anforderungen sowie den Anforderungen der Kompressionsvereinbarung geeignet ist; und
 - (c) die CCP-Transaktionen benannt hat, die gemäß der Kompressionsvereinbarung Gegenstand der Multilateralen Kompression sein sollen.
- (3) Die Eurex Clearing AG weist den CSP gemäß der Kompressionsvereinbarung in Bezug auf jedes Kompressionsverfahren an:
 - (a) die Clearing-Mitglieder, welche die Voraussetzungen gemäß Absatz (2) erfüllen, über den Zeitrahmen und den Ablauf des Kompressionsverfahrens zu benachrichtigen;
 - (b) einen Vorschlag hinsichtlich der zu beendenden und der resultierenden CCP-Transaktionen zu erstellen, zu denen jedes teilnehmende Clearing-Mitglied Vertragspartei ist oder wird (der „Kompressionsvorschlag“); und

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 67
Kapitel VIII Abschnitt 2	

- (c) den Kompressionsvorschlag jedem teilnehmenden Clearing-Mitglied zwecks Genehmigung nach Maßgabe der Kompressionsvereinbarung zu übermitteln.
- (4) Die Eurex Clearing AG behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen zu entscheiden, ob für die Einbeziehung in ein Kompressionsverfahren vorgeschlagene CCP-Transaktionen tatsächlich einbezogen werden.
- (5) Die Eurex Clearing AG kann zur Förderung des Kompressionsverfahrens Einzelheiten hinsichtlich jeder CCP-Transaktion, die in ein Kompressionsverfahren einbezogen werden soll, sowie darauf bezogene Informationen über teilnehmende Clearing-Mitglieder an den CSP weiterleiten.
- (6) Um das Kompressionsverfahren zu ermöglichen, kann die Eurex Clearing AG CCP-Transaktionen, die Gegenstand des Kompressionsverfahrens sind, für die Verfahren nach Ziffern 2.6 – 2.8 (Verrechnung und Zusammenfassung, Übertragung von CCP-Transaktionen und Kontoübertrag und Kündigung) suspendieren.
- (7) Der CSP wird der Eurex Clearing AG Informationen über die Kosten einer Beendigung bezogen auf ein Kompressionsverfahren pro Clearing Mitglied auf aggregierter Basis zur Verfügung stellen. Die Eurex Clearing AG kann unter Berücksichtigung des Marktwerts der jeweils beendeten Transaktion und des aggregierten Marktwerts sämtlicher beendeter Transaktionen pro Clearing-Mitglied, beide durch die Eurex Clearing AG berechnet, eine Kostenaufschlüsselung auf Transaktionsebene zur Verfügung stellen. Ziffer 2.1.4.1 Abs. (3) findet auf diese Kosten entsprechend Anwendung.

2.5.2 Annahme des Kompressionsvorschlags

- (1) Die Multilaterale Kompression erfolgt gemäß dem Inhalt eines Kompressionsvorschlags, der von allen teilnehmenden Clearing-Mitgliedern nach Maßgabe der Kompressionsvereinbarung angenommen wurde. Die Bestätigung des CSP an die Eurex Clearing AG, dass ein Clearing-Mitglied den Kompressionsvorschlag angenommen hat, stellt ein bindendes Angebot dieses Clearing-Mitglieds an die Eurex Clearing AG zur Novation von CCP-Transaktionen nach Maßgabe des Kompressionsvorschlags dar.
- (2) Nach der Annahme eines Kompressionsvorschlags durch ein Clearing-Mitglied, jedoch vor dem Kompressionszeitpunkt kann die Eurex Clearing AG von dem Clearing-Mitglied zusätzliche Margin in Bezug auf die aus der Multilateralen Kompression resultierenden CCP-Transaktionen verlangen. Insoweit findet Ziffer 2.1.4.4 entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, dass anstelle der Ursprünglichen OTC-Geschäfte sowie aller CCP Transaktionen auf den Vorschlag hinsichtlich der zu beendenden und der resultierenden CCP-Transaktionen nach Ziffer 2.5, und anstelle der in Ziffer 2.1.4.4 genannten Uhrzeiten auf die von der Eurex Clearing AG vorgegebenen Zeitpunkte abzustellen ist. Diese Margin wird zusätzlich zu der gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Nummer 3.3, Abschnitt 2 Unterabschnitt A Nummer 4.2, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Nummer 5.3.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 68
Kapitel VIII Abschnitt 2	

[Abschnitt 4 Ziffer 6.2](#) und diesem Abschnitt 2 Ziffer 2.1.4.4 erforderlichen Margin verlangt.

- (3) Die Annahme eines Kompressionsvorschlags durch die teilnehmenden Clearing-Mitglieder verpflichtet die Eurex Clearing AG nicht zur Durchführung der Multilateralen Kompression. Die Eurex Clearing AG kann jederzeit vor dem Kompressionszeitpunkt nach alleinigem Ermessen entscheiden, den Kompressionsvorschlag abzulehnen bzw. das Kompressionsverfahren zu beenden. Die Eurex Clearing AG kann einen Kompressionsvorschlag insbesondere dann ablehnen, wenn:
- (a) ein Clearing-Mitglied, das einen Kompressionsvorschlag angenommen hat, zur Teilnahme an dem Kompressionsverfahren nicht geeignet ist;
 - (b) eine CCP-Transaktion, die in den Kompressionsvorschlag als zu beendende oder resultierende Transaktion einbezogen ist, nicht für die Multilaterale Kompression oder für die Einbeziehung in das Clearing geeignet ist;
 - (c) ein Clearing-Mitglied, das zur Teilnahme an dem Kompressionsverfahren vorgesehen ist, den Kompressionsvorschlag ablehnt oder die verlangte Margin nicht bereitstellt; oder
 - (d) die von der Eurex Clearing AG durchgeführte Prüfung (Cashflow Flat Check) ergibt, dass sich die ein- und ausgehenden Zahlungen hinsichtlich der aus dem Kompressionsverfahren resultierenden CCP-Transaktionen nicht innerhalb der anwendbaren Toleranzgrenzen ausgleichen.

2.6 Verrechnung und Zusammenfassung

- (1) Die Eurex Clearing AG kann mit einem Clearing-Mitglied (einschließlich einem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, welches im Namen des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden in Bezug auf die jeweilige OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion handelt) oder einem Basis-Clearing-Mitglied (oder einem im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) die gegenseitige Aufhebung („**Verrechnung**“) und die Zusammenfassung von CCP-Transaktionen, die OTC-Zinsderivat-Transaktionen sind, vereinbaren, vorausgesetzt dass diese CCP-Transaktionen Teil derselben Grundlagenvereinbarung sind. In diesem Fall erfolgt die Verrechnung und Zusammenfassung auf der Grundlage der folgenden zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied (einschließlich dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, welches im Namen des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) oder dem Basis-Clearing-Mitglied (oder dem im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) vereinbarten Bestimmungen. Eine solche Vereinbarung kann von dem Clearing-Mitglied (einschließlich dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, welches im Namen des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) oder dem Basis-Clearing-Mitglied (oder dem im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) mit Wirkung zu dem auf den Eingang der Kündigungsmittelteilung bei der Eurex Clearing AG folgenden Geschäftstag gekündigt werden.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 69
Kapitel VIII Abschnitt 2	

- (2) Soweit es sich bei den CCP-Transaktionen, die Gegenstand der Verrechnung oder Zusammenfassung nach Ziffern 2.6.1 und 2.6.2 sind, um RK-Bezogene Transaktionen bezüglich desselben Registrierten Kunden handelt und (i) die entsprechenden Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktionen sind, erfolgt die Verrechnung bzw. Zusammenfassung gleichzeitig bezüglich der entsprechenden CM-RK-Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden oder (ii) die entsprechenden Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktionen sind, obliegt es dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden untereinander zu vereinbaren, dass infolge einer derartigen Verrechnung oder Zusammenfassung die entsprechenden Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktionen einer Verrechnung oder Zusammenfassung unterliegen. Das Clearing-Mitglied ist vor Einleitung einer solchen Verrechnung oder Zusammenfassung verpflichtet, die erforderliche Weisung beim jeweiligen Registrierten Kunden einzuholen.
- (3) Soweit es sich bei den CCP-Transaktionen, die Gegenstand der Verrechnung oder Zusammenfassung nach Ziffern 2.6.1 und 2.6.2 sind, um UDK-Bezogene Transaktionen oder SK-Bezogene Transaktionen handelt, vereinbaren die jeweiligen Parteien ob in Folge einer derartigen Verrechnung oder Zusammenfassung auch die entsprechenden CM-Kundentransaktionen einer Verrechnung bzw. Zusammenfassung unterliegen sollen. Soweit es sich bei den CCP-Transaktionen, die Gegenstand der Verrechnung oder Zusammenfassung nach Ziffern 2.6.1 und 2.6.2 sind, um OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen handelt, vereinbaren das jeweilige OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und der jeweilige OTC-IRS-FCM-Kunde, ob in Folge einer derartigen Verrechnung oder Zusammenfassung auch die entsprechenden Vereinbarung zwischen dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und dem OTC-IRS-FCM-Kunden einer Verrechnung bzw. Zusammenfassung unterliegen sollen.
- (4) Zur Klarstellung: Die Eurex Clearing AG ist nicht verpflichtet nachzuprüfen, ob der jeweilige Registrierte Kunde, OTC-IRS-FCM-Kunde bzw. sonstige Direkte Kunde des Clearing-Mitglieds diesem die Verrechnungs- bzw. Zusammenfassungsaufträge erteilt hat, oder ob eine entsprechende Verrechnung oder Zusammenfassung von Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktionen oder CM-Kundentransaktionen vertraglich möglich oder wirksam ist.

2.6.1 In das Verrechnungs- und Zusammenfassungsverfahren einbezogene CCP-Transaktionen

- (1) Sämtliche CCP-Transaktionen, die OTC-Zinsderivat-Transaktionen sind, können in die Verrechnung einbezogen werden, vorausgesetzt:
- (a) die jeweiligen Geschäftsmerkmale sind identisch; und
 - (b) auf dem Clearing-Mitglied-Eigenkonto gebuchte CCP-Transaktionen können nicht mit auf einem Kunden-Transaktionskonto verbuchten CCP-Transaktionen verrechnet werden und umgekehrt, und

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 70
Kapitel VIII Abschnitt 2	

- (c) auf einem Kunden-Transaktionskonto gebuchte CCP-Transaktionen können nicht mit auf einem anderen Kunden-Transaktionskonto verbuchten CCP-Transaktionen verrechnet werden.

„**Geschäftsmerkmale**“ sind die wirtschaftlichen Bestimmungen der betreffenden CCP-Transaktionen, insbesondere:

1. Im Hinblick auf IRS, ZCIS und OIS

- (i) die folgenden Grundmerkmale:

Produktart, Währung, variabler Zinssatz oder Inflation (Index und Laufzeit (tenor)), Enddatum, sämtliche künftigen Zahlungstermine, Fälligkeitstermin, derzeit gültiger festgesetzter variabler Satz, Festsatz (mit Ausnahme von Rate Blending), Zinstageskonvention (für die jeweiligen Zahlungsverpflichtungen jeder Partei bezüglich fester und variabler Beträge), Neufestsetzungstag, Geschäftstagskonvention; und

- (ii) die folgenden zusätzlichen Merkmale (entsprechend ihrer Anwendbarkeit):

- (A) im Hinblick auf Stub Perioden, die noch nicht abgelaufen sind:

Beginn und Länge der Stub Periode, Art der Stub Periode, Laufzeit (tenor) des Index bezüglich der Stub Periode, manuell übermittelter erster, festgesetzter variabler Satz;

- (B) für Swaps mit variablen Sätzen, deren Zahlungen gemäß einer Aufstellung strukturiert sind (einschließlich ggf. Swaps, die in Bezug auf variable Sätze einen veränderlichen Bezugsbetrag vorsehen):

Struktur der Zahlungen (Einmalzahlung am Ende/Aufstellung), relative Änderung des Bezugsbetrags für jeden Zahlungszeitraum (falls anwendbar), zukünftiger Beginn der Aufstellung des (veränderlichen) Bezugsbetrags, variablen Satzes oder Spread für jeden zukünftigen Zeitraum, zukünftiger Satz für jeden zukünftigen Zeitraum.

- (C) für IRS, auf die Compounding („**straight**“) oder Flat Compounding Anwendung findet:

Die Compounding-Methode, der Compounding Spread und die Häufigkeit des Compounding;

2. Im Hinblick auf FRA:

Produktart, Währung, Index für den variable Satz und entsprechende Laufzeit (tenor), Endfälligkeit, Zahlungstermin, derzeit gültiger variabler Satz, Festsatz (mit Ausnahme von Rate Blending), Zinstageskonvention, Abzinsungsmethode, Neufestsetzungstag, Geschäftstagskonvention.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 71
Kapitel VIII Abschnitt 2	

- (2) Hinsichtlich der Eignung zur Zusammenfassung von CCP-Transaktionen, die OTC-Zinsderivat-Transaktionen sind, gelten Absatz (1) (a) bis (c) oben entsprechend.
- (3) CCP-Transaktionen werden verrechnet und/oder zusammengefasst, wenn die CCP-Transaktionen vom betreffenden Clearing-Mitglied (einschließlich einem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, welches im Namen des betreffenden OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) oder vom betreffenden Basis-Clearing-Mitglied (oder vom im Namen des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) im System der Eurex Clearing AG zur Verrechnung bzw. Zusammenfassung bestimmt worden sind („**Optionale Verrechnung**“). Eine solche Bestimmung ist spätestens bis 22:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am maßgeblichen Geschäftstag anzuzeigen.
- (4) Anstelle der Optionalen Verrechnung kann (i) ein Clearing-Mitglied oder ein Basis-Clearing-Mitglied (oder ein im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelnder Clearing-Agent) wählen, dass am Ende jedes Geschäftstags hinsichtlich sämtlicher Eigentransaktionen und, im Fall eines Clearing-Mitglieds, gesondert von den Eigentransaktionen, hinsichtlich sämtlicher RK-Bezogenen Transaktionen, die auf dem bezüglich eines Registrierten Kunden geführten NCM/RK-Eigenkonto gebucht sind, eine Verrechnung oder Zusammenfassung erfolgt und (ii) ein OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied (welches im Namen des betreffenden OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) kann wählen, dass am Ende jedes Geschäftstages, hinsichtlich sämtlicher OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen der betreffenden OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung eine Verrechnung oder Zusammenfassung erfolgt.

2.6.2 Verrechnungs- und Zusammenfassungsverfahren

- (1) Die zur Verrechnung ausgewählten CCP-Transaktionen werden auf jedem Nettinglevel so weit wie möglich miteinander verrechnet (und vorausgesetzt, dass CCP-OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen nur mit CCP-OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen verrechnet werden dürfen, die Bestandteil derselben OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung sind). Nach Abschluss der Verrechnung sind alle verrechneten CCP-Transaktionen aufgehoben.

Die verbleibenden CCP-Transaktionen, bei denen keine Gegenposition zur Verrechnung besteht, werden zusammengefasst und durch Novation in eine oder mehrere CCP-Transaktion(en) umgewandelt, die derselben Produktart angehören und deren Nominalwert der Summe der Nominalwerte der zusammengefassten CCP-Transaktionen entspricht verrechnet (und vorausgesetzt, dass CCP-OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen nur mit CCP-OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen verrechnet werden dürfen, die Bestandteil derselben OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung sind). Die CCP-Transaktionen, die Gegenstand der Zusammenfassung waren, werden aufgehoben.

- (2) Die zusammenzufassenden CCP-Transaktionen werden durch Novation in eine oder mehrere CCP-Transaktion(en) umgewandelt, die derselben Produktart angehören und deren Nominalwert der Summe der Nominalwerte der zusammengefassten CCP-Transaktionen entspricht. Die CCP-Transaktionen, die Gegenstand der Zusammenfassung waren, werden aufgehoben.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 72
Kapitel VIII Abschnitt 2	

- (3) Wenn sämtliche der zu verrechnenden oder zusammenzufassenden CCP-Transaktionen ISDA-Zinsderivat-Transaktionen sind, werden die verbleibenden CCP-Transaktionen, bei denen keine Gegenposition zur Verrechnung besteht, durch Novation in ISDA-Zinsderivat-Transaktionen umgewandelt.

Wenn sämtliche der zu verrechnenden oder zusammenzufassenden CCP-Transaktionen DRV-Zinsderivat-Transaktionen sind, werden die verbleibenden CCP-Transaktionen, bei denen keine Gegenposition zur Verrechnung besteht, durch Novation in DRV-Zinsderivat-Transaktionen umgewandelt.

Wenn die zu verrechnenden oder zusammenzufassenden CCP-Transaktionen sowohl ISDA-Zinsderivat-Transaktionen als auch DRV-Zinsderivat-Transaktionen sind, werden die verbleibenden CCP-Transaktionen, bei denen keine Gegenposition zur Verrechnung besteht, durch Novation in ISDA-Zinsderivat-Transaktionen umgewandelt. Wenn jedoch bei Anwendung von Netting-Level 1 oder 2 und Verrechnung einer ISDA-Zinsderivat-Transaktion mit einer DRV-Zinsderivat-Transaktion die DRV-Zinsderivat-Transaktion einen höheren Nominalwert hat, wird die verbleibende CCP-Transaktion in eine DRV-Zinsderivat-Transaktion umgewandelt.

“**Netting-Level**” sind Regelsätze, die durch Clearing-Mitglieder oder Registrierte Kunden entsprechend für Eigenkonten oder Kundenkonten ausgewählt werden können und die definieren, zu welchem Grad Geschäftsmerkmale übereinstimmen müssen, wobei eine höhere Stufe die Verrechnungs-Effizienz erhöht, indem ein geringerer Grad an Übereinstimmung erforderlich ist.

- (4) Die Verrechnung bzw. Zusammenfassung der CCP-Transaktionen wird wirksam, wenn den Clearing-Mitgliedern oder den Basis-Clearing-Mitgliedern (oder dem im Namen des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) ein OTC Trade Daily Summary Report der diesen Vorgang enthält, zur Verfügung gestellt wird.

2.7 Übertragung von CCP-Transaktionen und Kontoübertrag

- (1) Eine CCP-Transaktion (außer eine CCP-OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion) oder eine CM-RK-Transaktion (falls anwendbar) kann gemäß den nachfolgenden Absätzen (3) bis (9) bzw. Ziffern 2.7.1 und 2.7.2 übertragen werden.
- (2) Darüber hinaus kann ein Registrierter Kunde sein Clearing-Mitglied gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen oder den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 8 austauschen.
- (3) Die Übertragung einer CCP-Transaktion erfolgt gegen Zahlung eines von der Eurex Clearing AG auf Grundlage des Tages-Bewertungspreises (Ziffer 2.1.5) berechneten Barausgleichsbetrages. Darüber hinaus können die jeweiligen Clearing-Mitglieder oder Basis-Clearing-Mitglieder (oder der im Namen des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds handelnde Clearing-Agent) im System der Eurex Clearing AG einen von einem Clearing-Mitglied oder einem Basis-Clearing-Mitglied in Verbindung mit der

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 73
Kapitel VIII Abschnitt 2	

Übertragung zu zahlenden zusätzlichen Betrag festlegen. Alle gemäß diesem Absatz (3) zu zahlenden Beträge werden über die Eurex Clearing AG abgewickelt.

- (4) Eine Novation, durch die eine Übertragung gemäß Ziffer 2.7 erfolgt, wird wirksam, wenn ein entsprechender OTC Trade Daily Summary Report den jeweiligen Clearing-Mitgliedern oder Basis-Clearing-Mitgliedern (oder dem im Namen des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) über das System der Eurex Clearing AG elektronisch zur Verfügung gestellt wird.
- (5) Falls es sich bei der zu übertragenden CCP-Transaktion um eine STM-Transaktion handelt und keine STM-Auswahl getroffen wurde oder in Bezug auf die CCP-Transaktion, die durch Novation gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Absatz (5)(c) entsteht, keine STM-Auswahl erlaubt ist, wird die jeweilige CCP-Transaktion, die durch Novation gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Absatz (5)(c) entsteht, als CTM-Transaktion abgeschlossen und in Bezug auf diese CCP-Transaktion entstehen keine zusätzlichen primären Zahlungsverpflichtungen gemäß Ziffer 2.2.1 Absatz (5).
- (6) In Fällen, in denen eine derartige Übertragung bzw. ein derartiger Kontoübertrag entsprechend Ziffer 2.7.1 oder 2.7.2 eine CM-RK-Transaktion betrifft und/oder zur Entstehung (i) einer CM-RK-Transaktion führt, ist das jeweilige Clearing-Mitglied verpflichtet, vor der Einleitung einer derartigen Übertragung die erforderliche Weisung des jeweiligen Registrierten Kunden einzuholen oder (ii) einer entsprechenden Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktion führt, ist das jeweilige Clearing-Mitglied verpflichtet, vor der Einleitung einer derartigen Übertragung die erforderliche Weisung des jeweiligen Registrierten Kunden einzuholen und es obliegt dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden untereinander zu vereinbaren, dass infolge einer derartigen Übertragung bzw. eines derartigen Kontoübertrags die entsprechenden Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktionen entstehen oder Gegenstand einer Übertragung bzw. Beendigung sind.
- (7) Soweit es sich bei den CCP-Transaktionen, hinsichtlich derer die Übertragung bzw. der Kontoübertrag nach Ziffer 2.7.1 oder 2.7.2 erfolgt, um UDK-Bezogene Transaktionen oder SK-Bezogene Transaktionen handelt, vereinbaren die jeweiligen Parteien, ob in Folge einer derartigen Übertragung bzw. eines derartigen Kontoübertrags CM-Kundentransaktionen entstehen oder Gegenstand einer Übertragung bzw. Beendigung sein sollen.
- (8) Zur Klarstellung: Die Eurex Clearing AG ist nicht verpflichtet nachzuprüfen, ob der jeweilige Registrierte Kunde bzw. sonstige Direkte Kunde des Clearing-Mitglieds diesem die Übertragungs- bzw. Kontoübertragsaufträge erteilt hat.
- (9) Hinsichtlich der Transaktionen eines Registrierten Kunden mit seinen Kunden gelten die Absätze (7) und (8) oben entsprechend.
- (10) Die Bestimmungen gemäß Kapitel I Abschnitt 4-5 hinsichtlich des Austausch eines OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds durch einen OTC-IRS-FCM-Kunden bleiben unberührt.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 74
Kapitel VIII Abschnitt 2	

(11) Unterliegt eine RK-Bezogene Transaktion in Bezug auf den betreffenden Registrierten Kunden den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, so gelten die Bestimmungen dieser Ziffer 2.7 für die Eingehung oder Begründung einer CM-RK-Transaktion zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden vorbehaltlich Kapitel I Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer 2.1.

2.7.1 Übertragung einer CCP-Transaktion auf ein anderes Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied (Trade Transfer)

- (1) Auf Verlangen eines Clearing-Mitglieds, eines Registrierten Kunden oder Basis-Clearing-Mitglieds (oder des im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) durch entsprechende Eingabe in das System der Eurex Clearing AG kann eine CCP-Transaktion (außer eine CCP-OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion) von einem Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied auf ein anderes Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied übertragen werden, das über die erforderliche Zinsderivat-Clearing-Lizenz verfügt. Ist die zu übertragende CCP-Transaktion eine RK-Bezogene Transaktion, wird die entsprechende CM-RK-Transaktion (falls anwendbar) gleichzeitig übertragen. Im Falle einer Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktion oder einer UDK-Bezogenen Transaktion oder SK-Bezogenen Transaktion kommen Ziffer 2.7 Abs. (6) und Abs. (7) zur Anwendung.
- (2) Die Übertragung oder teilweise Übertragung einer CCP-Transaktion und ggf. der entsprechenden CM-RK-Transaktion, gemäß dieser Ziffer 2.7.1, kann entsprechend Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Abs. (5) (a) – (c) bzw. (5) (e) und (f) durchgeführt werden.

2.7.2 Kontenführung oder Kontoübertrag

- (1) Clearing-Mitglieder und Basis-Clearing-Mitglieder (oder ein im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelnder Clearing-Agent) können CCP-Transaktionen (außer eine CCP-OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion) entsprechend dieser Ziffer 2.7.2 auf ihren Transaktionskonten verbuchen bzw. von dort abbuchen. Eine Buchung erfolgt entweder (i) im Wege einer Kontenbuchung im Rahmen derselben Grundlagvereinbarung, ggf. zusammen mit einer Übertragung der CM-RK-Transaktion (falls anwendbar) an einen anderen Registrierten Kunden des jeweiligen Clearing-Mitglieds durch Novation entsprechend Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Abs. (5) (d) bzw. (ii) im Wege einer Übertragung auf eine andere Grundlagvereinbarung durch Novation gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Abs. (5) (a) – (c).
- (2) Solche Buchungen können auch im Hinblick auf einen Teil einer CCP-Transaktion erfolgen. Dies gilt jedoch nicht für IRS, für die eine Aufstellung von (veränderlichen) Bezugsbeträgen, Festsätzen und Spreads für variable Sätze vorgesehen ist, bei denen die CCP-Transaktion und die entsprechende CM-RK-Transaktion nur gemäß Absatz 1 verbucht werden können.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 75
Kapitel VIII Abschnitt 2	

2.7.2.1 Kontenführung bei Eigentransaktionen, UDK-Bezogenen Transaktionen und SK-Bezogenen Transaktionen

Auf Verlangen eines Clearing-Mitglieds (außer eines OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds) kann die Eurex Clearing AG (a) eine Eigentransaktion von dessen Clearing-Mitglied-Eigenkonto gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.2.1 auf ein NOSA Direkter Kunde-Konto, SK-Eigenkonto oder Indirekter Kunde-Konto, das sich auf einen Indirekten Kunden eines Spezifizierten Kunden oder Ungenannten Kunden bezieht, gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.2.1 umbuchen (wodurch die Eigentransaktion zur UDK-Bezogenen Transaktion oder SK-Bezogenen Transaktion wird) oder (b) eine UDK-Bezogene Transaktion oder SK-Bezogene Transaktion von einem NOSA Direkter Kunde-Konto, SK-Eigenkonto oder Indirekter Kunde-Konto, das sich auf einen Indirekten Kunden eines Spezifizierten Kunden oder Ungenannten Kunden bezieht, gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.2.1 auf dessen Clearing-Mitglied-Eigenkonto gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.2.1 umbuchen (wodurch die Kundentransaktion zu einer Eigentransaktion wird).

2.7.2.2 Kontoübertrag bei Registriertem Kunden

- (1) Auf Verlangen eines Clearing-Mitglieds oder eines Registrierten Kunden und vorbehaltlich der Zustimmung des Clearing-Mitglieds kann die Eurex Clearing AG eine Kontoposition in Bezug auf eine CCP-Transaktion, die eine RK-Bezogene Transaktion ist, von einem Transaktionskonto in Bezug auf den jeweiligen Registrierten Kunden auf ein Transaktionskonto eines anderen Registrierten Kunden desselben Clearing-Mitglieds umbuchen.
- (2) Soweit das Verlangen nicht durch den maßgeblichen Registrierten Kunden im System der Eurex Clearing AG eingegeben wird, ist das Clearing-Mitglied zur gesonderten Einholung der betreffenden Weisung dieses Registrierten Kunden verpflichtet.

2.7.3 Geschäftsänderung

Ein Clearing-Mitglied, Basis Clearing Mitglied (oder ein im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelnder Clearing-Agent) oder ein Registrierter Kunde kann mittels Eingabe im System der Eurex Clearing AG CCP-Transaktionen (außer einer CCP-OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion) bzw. CM-RK-Transaktionen (falls anwendbar) aufteilen und den aus der Aufteilung der Transaktion resultierenden Transaktionen neue Kundenreferenznummern (customer references) zuteilen, mit der Maßgabe, dass diese neuen Transaktionen auf demselben Konto verbucht werden wie die vor der Aufteilung bestehende Transaktion. Infolgedessen entstehen neue CCP-Transaktionen bzw. CM-RK-Transaktionen, deren Nominalbetrag insgesamt dem Nominalbetrag der aufgeteilten CCP-Transaktion bzw. CM-RK-Transaktion (falls anwendbar) entspricht.

2.8 Vorzeitige Kündigung

- (1) Gemäß der nachfolgenden Absätze (2) bis (8) bzw. Ziffern 2.8.1 bis 2.8.2 kann eine CCP-Transaktion oder eine CM-RK-Transaktion (falls anwendbar), bei der es sich um eine OTC-Zinsderivat-Transaktion handelt, vorzeitig gekündigt werden.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 76
Kapitel VIII Abschnitt 2	

- (2) Ein Clearing-Mitglied oder ein Basis-Clearing-Mitglied (oder ein im Namen des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds handelnder Clearing-Agent) kann mit Zustimmung der Eurex Clearing AG eine CCP-Transaktion kündigen oder, im Fall eines Clearing-Mitglieds, eine RK-Bezogene Transaktion in eine Eigentransaktion des Clearing-Mitglieds umwandeln entsprechend dieser Ziffer 2.8.
- (3) Eine vorzeitige Kündigung gemäß dieser Ziffer 2.8 wird wirksam, wenn ein entsprechender OTC Trade Daily Summary Report den jeweiligen Clearing-Mitgliedern oder Basis-Clearing-Mitgliedern (oder dem im Namen des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) über das System der Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellt wird.
- (4) Unbeschadet der Bestimmungen zur vorzeitigen Kündigung entsprechend dieser Ziffer 2.8 sowie von Rechten zur Kündigung, die einem Clearing-Mitglied oder einem Basis-Clearing-Mitglied möglicherweise gemäß Kapitel I zustehen, sind Clearing-Mitglieder oder Basis-Clearing-Mitglieder nicht zur vorzeitigen Kündigung im Rahmen einer CCP-Transaktion berechtigt und es gilt keine zwingende vorzeitige Kündigung im Hinblick auf eine CCP-Transaktion. Durch die Bestimmungen dieses Absatzes wird nicht das Recht der Parteien beschränkt, untereinander zu vereinbaren, dass eine Partei gegenüber der jeweils anderen berechtigt ist, deren Zustimmung zu einer Beendigung von CCP-Transaktionen bzw. CM-RK-Transaktionen zu verlangen.
- (5) Die Kündigung einer CM-RK-Transaktion richtet sich nach den vertraglichen Abreden zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden.
- (6) Soweit es sich bei CCP-Transaktionen, die entsprechend dieser Ziffer 2.8 gekündigt werden, um UDK-Bezogene Transaktionen oder SK-Bezogene Transaktionen handelt, obliegt es den jeweiligen Parteien untereinander zu vereinbaren, dass eine entsprechende CM-Kundentransaktion infolge der betreffenden Kündigung beendet wird.
- (7) Zur Klarstellung: Die Eurex Clearing AG ist nicht verpflichtet nachzuprüfen, ob der jeweilige Registrierte Kunde bzw. sonstige Direkte Kunde des Clearing-Mitglieds diesem die Kündigungsaufträge erteilt hat.
- (8) Hinsichtlich der Transaktionen eines Registrierten Kunden mit seinen Kunden gelten die Bestimmungen der Absätze (6) und (7) oben entsprechend.

2.8.1 Umwandlung von RK-Bezogenen Transaktionen in Eigentransaktionen und Beendigung der entsprechenden CM-RK-Transaktion

- (1) Ein Clearing-Mitglied kann eine RK-Bezogene Transaktion in eine Eigentransaktion des Clearing-Mitglieds umwandeln. Mit einer solchen Umwandlung (die ggf. zugleich als Kündigung der CM-RK-Transaktion gilt) endet ggf. gleichzeitig die entsprechende CM-RK-Transaktion. Eine solche Umwandlung kann auch im Hinblick auf einen Teil einer CCP-Transaktion erfolgen. Dies gilt jedoch nicht für IRS, für die eine Aufstellung von (veränderlichen) Bezugsbeträgen, Festsätzen und Spreads für

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 77
Kapitel VIII Abschnitt 2	

variable Sätze vorgesehen ist, bei denen die CCP-Transaktion und die entsprechende CM-RK-Transaktion nur in ihrer Gesamtheit umgewandelt bzw. beendet werden können. Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 11.3 gilt entsprechend.

- (2) Eine CCP-Transaktion, die entsprechend Absatz (1) in eine Eigentransaktion umgewandelt wurde, wird dem Clearing-Mitglied-Eigenkonto gutgeschrieben. Galten für die beendete RK-Bezogene Transaktion die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, wird die CCP-Transaktion bei Beendigung der CM-RK-Transaktion Teil der Proprietary-Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen Clearing-Mitglied. Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 11.3 gilt entsprechend.
- (3) Die Bestimmungen hinsichtlich der Beendigung bzw. der Glattstellung infolge eines Verzugs des Registrierten Kunden oder eines Verzugs entsprechend der Korrespondierenden Grundlagenvereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden wie in Kapitel I beschrieben bleibt von den Bestimmungen dieser Ziffer 2.8.1 unberührt.

2.8.2 Beendigung von Eigentransaktionen, UDK-Bezogenen Transaktionen, SK-Bezogenen Transaktionen und RK-Bezogenen Transaktionen

Eine CCP-Transaktion, bei der es sich um eine Eigentransaktion, eine UDK-Bezogene Transaktion, SK-Bezogene Transaktion oder eine RK-Bezogene Transaktion des Clearing-Mitglieds handelt, kann zusammen mit einer CCP-Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und einem anderen Clearing-Mitglied beendet werden, die als Eigentransaktion, UDK-Bezogene Transaktion, SK-Bezogene Transaktion oder RK-Bezogene Transaktion dieses Clearing-Mitglieds abgeschlossen wurde und für die identische Bestimmungen gelten, vorausgesetzt, dass:

- (a) die Eurex Clearing AG und beide Clearing-Mitglieder dieser Beendigung zugestimmt haben;
- (b) beide Clearing-Mitglieder Partei des Ursprünglichen OTC-Geschäfts waren; und
- (c) keine der beiden CCP-Transaktionen, die durch die Novation des Ursprünglichen OTC-Geschäfts entstanden sind, Gegenstand (i) einer Verrechnung oder Zusammenfassung gemäß Ziffer 2.6 oder (ii) einer Übertragung oder einer Geschäftsänderung gemäß Ziffer 2.7 oder (iii) einer Beendigung einer korrespondierenden CM-RK-Transaktion (falls anwendbar) gemäß Ziffer 2.8.1 war.

Wenn beide Clearing-Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beendigungsersuchen gemäß Ziffer 2.8.2 lit. (a) gegeben haben, können sie ein solches Ersuchen zurücknehmen, solange die von der Eurex Clearing AG durchgeführte Risikoprüfung noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist.

Eine Beendigung gemäß dieser Ziffer 2.8.2 kann auch im Hinblick auf einen Teil einer CCP-Transaktion erfolgen. Dies gilt jedoch nicht für IRS, für die eine Aufstellung von (veränderlichen) Bezugsbeträgen, Festsätzen und Spreads für variable Sätze

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 78
Kapitel VIII Abschnitt 2	

vorgesehen ist, bei denen die CCP-Transaktion nur in ihrer Gesamtheit beendet werden kann.

2.9 Novation, Verrechnung, Zusammenfassung und Beendigung von CM-RK-Transaktionen

- (1) Der Registrierte Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass im Falle einer Verrechnung oder Zusammenfassung (gemäß Ziffer 2.6) oder Übertragung einer RK-Bezogenen Transaktion (gemäß Ziffer 2.7) oder einer Beendigung einer RK-Bezogenen Transaktion aufgrund eines nicht erfüllten Novationskriteriums (gemäß Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Abs. (2)) sowie im Falle einer Beendigung einer RK-Bezogenen Transaktion gemäß Ziffer 2.8, die entsprechende CM-RK-Transaktion gleichzeitig verrechnet, zusammengefasst, übertragen bzw. beendet wird, ohne dass hierfür eine entsprechende Mitteilung an den Registrierten Kunden oder dessen Zustimmung erforderlich wäre.
- (2) Das Clearing-Mitglied verpflichtet sich, eine solche Novation, Verrechnung, Zusammenfassung oder Übertragung erst nach einer entsprechenden Anweisung durch den Registrierten Kunden einzuleiten.
- (3) Dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden obliegt es, unverzüglich alle Mitteilungen und Reports, die sie von der Eurex Clearing AG hinsichtlich der korrekten Novation, Verrechnung, Zusammenfassung oder Übertragung von Transaktionen gemäß Ziffern 2.6 und 2.7 oder der korrekten Beendigung von Transaktionen gemäß Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Abs. (2) oder Ziffer 2.8 erhalten, zu überprüfen und zu verifizieren, und die Eurex Clearing AG über sämtliche Fehler, Auslassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten in diesen Mitteilungen und Reports gemäß Ziffer 4.6 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen zu informieren.
- (4) Unbeschadet ihrer Verpflichtungen aus der betreffenden CCP-Transaktion haftet die Eurex Clearing AG nicht gegenüber dem Clearing-Mitglied oder dem Registrierten Kunden, falls eine Transaktion zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden, die gemäß Abs. (1) noviert, verrechnet, zusammengefasst oder übertragen wird bzw. beendet wird, nicht korrekt ist oder nicht vom Registrierten Kunden eingeleitet wurde.

2.10 Novation, Verrechnung, Zusammenfassung und Beendigung von Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktionen

- (1) Das Clearing-Mitglied verpflichtet sich, eine Novation, Verrechnung, Zusammenfassung oder Übertragung von Transaktionen gemäß Abschnitt 2 Ziffern 2.6 und 2.7 oder eine Beendigung von Transaktionen gemäß Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Abs. (2) oder Ziffer 2.8 erst nach einer entsprechenden Anweisung durch den Registrierten Kunden einzuleiten.
- (2) Dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden obliegt es, unverzüglich alle Mitteilungen und Reports, die sie von der Eurex Clearing AG hinsichtlich der korrekten Novation, Verrechnung, Zusammenfassung oder Übertragung von

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.05.2018
	Seite 79
Kapitel VIII Abschnitt 2	

Transaktionen gemäß Ziffern 2.6 und 2.7 oder der korrekten Beendigung von Transaktionen gemäß Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Abs. (2) oder Ziffer 2.8 erhalten, zu überprüfen und zu verifizieren und die Eurex Clearing AG über sämtliche Fehler, Auslassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten in diesen Mitteilungen und Reports gemäß Ziffer 4.6 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen zu informieren.

- (3) Unbeschadet ihrer Verpflichtungen aus der betreffenden CCP-Transaktion haftet die Eurex Clearing AG nicht gegenüber dem Clearing-Mitglied oder dem Registrierten Kunden, falls eine Transaktion zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden, die gemäß Abs. (1) noviert, verrechnet, zusammengefasst oder übertragen wird bzw. beendet wird, nicht korrekt ist oder nicht vom Registrierten Kunden eingeleitet wurde.

2.11 Verwendung von durch die Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellten Daten

Ein Clearing-Mitglied, ein Registrierter Kunde, ein OTC-IRS-FCM-Kunde oder ein Basis-Clearing-Mitglied (oder der im Namen des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds handelnde Clearing-Agent) dürfen ohne die vorherige Zustimmung der Eurex Clearing AG keine ihnen von der Eurex Clearing AG in Zusammenhang mit der Bestimmung des täglichen Bewertungspreises oder zur Bestimmung des relevanten Geschäftstages zur Verfügung gestellten Daten verwenden, es sei denn, dies geschieht zur Erfüllung ihrer eigenen Pflichten gegenüber ihren Kunden in Bezug auf entsprechende Geschäfte über OTC-Zinsderivate oder zur Erfüllung einer Verpflichtung gegenüber einer zuständigen Aufsichtsbehörde.